Entwicklung und Bedeutung des Landwirtschaftlichen Kartoffel-Brennerei-Gewerbes in Mecklenburg.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock

vorgelegt

von

Gerd Möhlmann
Diplom-Volkswirt aus Rostock.

Rostock
Rats- und Universitäts-Buchdruckerei Adlers Erben, G. m. b. H.
1927

Referent: Professor Dr. C. von Dietze.

Meinem hochverehrten Lehrer

Herrn Professor Dr. C. v. Dietze

Leiter des Deutschen Forschungs-Instituts für Agrar- und Siedlungswesen, Abtlg. Rostock

in Dankbarkeit!

Vorwort.

Eine ungeheure Fülle von Stoff steht mir für die allgemeine Behandlung dieses Themas zur Verfügung. Es muß jedoch meine Aufgabe sein, nur soweit auf die vielen Einzelheiten aus fast allen Gebieten der Wissenschaft sowie die allgemeinen Verhältnisse im Deutschen Reich einzugehen, wie es unbedingt für das Verständnis der Entwicklung der mecklenburgischen landwirtschaftlichen Brennereien erforderlich ist. Wie jedoch aus den folgenden Ausführungen hervorgeht, ist die geschichtliche Entwicklung so sehr mit der Bedeutung verknüpft, welche die Fabrikation wie die Produkte für die Wirtschaft besitzen, daß es nicht möglich ist, diese beiden Faktoren voneinander zu trennen. Die Entwicklung als solche läßt sich leicht für ein Spezialgebiet des Reiches gesondert betrachten, nicht aber der zweite Faktor, die Bedeutung, deren Wirkung in dem Gesamtbereich der Gesetzesmacht und der von ihr umschlossenen wirtschaftlichen Volkseinheit zu suchen ist. Ich sehe mich daher gezwungen, bei der Erörterung der Bedeutung ein wenig mehr von den speziellen mecklenburgischen Verhältnissen abzuweichen und allgemeine Gesichtspunkte in den Vordergrund zu rücken. Bei den technisch-chemischen Fragen dagegen, die ich einleitend erörtern werde, genügt eine oberflächliche Behandlung, da diese für die folgenden Ausführungen nur hinweisend und einführend in die Materie gedacht sind. Zum eingehenden Verständnis dieser Fragen muß also auf Spezialliteratur verwiesen werden.

Was nun die Praxis und die persönlichen Erfahrungen der einzelnen Brennereigutsbesitzer anbetrifft, so bin ich bemüht gewesen, durch weitgehendste Umfragen das nötige

Material als Unterlage für diese Ausführungen zu beschaffen, und ich möchte an dieser Stelle nicht verfehlen, den zahlreichen Herren Brennereigutsbesitzern und Vertretern der Behörden für ihre Bereitwilligkeit und Unterstützung meinen besten Dank auszusprechen. Vor allem sei auch Herrn Professor Dr. C. von Dietze, Rostock, für seine Anregungen und seine wohlwollende Förderung dieser Arbeit bestens gedankt.

Inhaltsübersicht.

Einleitung: Erklärung des Brennereivorganges. Stärke, Malz, Hefe 11

Erster Teil: Entwicklung der Technik und Arbeitsweise in der Brennerei 16

1. Wandlungen in der Rohstoffverwendung 16

2. Die Entwicklung der Apparate und Maschinen 17

a) Die Kartoffelwäsche 17
b) Die Dämpfapparate 18
c) Das Maischverfahren 20
d) Die zur Gärung benötigten Einrichtungen 22
e) Destillationsmethoden 23

Zweiter Teil: Entwicklung des landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereigewerbes in Mecklenburg unter dem Einfluß der Gesetzgebung 27

1. Die Zeit bis zum Anschluß Mecklenburgs an die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes (1868) 27

a) Die landwirtschaftlichen Brennereien Mecklenburgs bis zur Bauernbefreiung (1820) 27
Lage im 17. Jahrhundert; Hemmungsgründe für die Weiterentwicklung; die Napoleonischen Kriege und ihre Folgen
b) Die preußischen Verhältnisse zum Vergleich 33
c) Die Entwicklung der mecklenburgischen Kartoffelbrennereien 1820 bis 1868 35
Entwicklung auf dem Lande; Entwicklung in den Städten; Alkoholausfuhr; Verwertung der Brennereiprodukte auf dem Lande.
d) Zusammenfassung 40

2. Die Periode der Maischraumsteuer von 1868—1887 41

a) Vorausgehende Erscheinungen 43
b) Die Maischraumsteuer und ihre Wirkungen 44
Die Steuer; Lage der mecklenburgischen Brennereien; Bedeutung und Wirkung der Steuer; weitere Entwicklung in Mecklenburg.

3. Das Reichsbranntweinsteuergesetz von 1887—1909 46

a) Das Gesetz im allgemeinen 46
Gesetzentwürfe; Inhalt des Gesetzes; Begründung und Zweck; Wirkung des Gesetzes und Ergänzungen.

b) Spezielle Auswirkungen des Gesetzes auf Mecklenburg . . . 53
Einfluß des Gesetzes auf: Ausdehnung der landwirtschaftlichen Brennereien, Erzeugung, Rohstoffverwendung, wirtschaftliche und fiskalische Lage
c) Die Selbsthilfe neben der gesetzlichen Regelung 61
Begründung; Zusammenschluß des Gewerbes; Organisation der Zentrale; Preis- und Absatzhebung; Produktionsbeschränkung.

4. Die Periode von 1909 bis zum Weltkriege 65
a) Das Gesetz von 1909 65
Fortfall der Maischraumsteuer; Verbrauchsabgabe; Kontingent; Durchschnittsbrand; Betriebsauflage; Vergällungspflicht.
b) Wirkungen des Gesetzes 69
Auf die Lage der Brennereien; die fiskalischen Verhältnisse; die Hebung der wirtschaftlichen Bedeutung des Spiritus.

5. Die Kriegsjahre 1914—1918 71
a) Allgemeine Verhältnisse 71
α) Die Veränderung in der Politik der Branntweingesetzgebung 72
β) Kriegswirtschaftliche Maßnahmen 73
Handhabung des Durchschnittsbrandes; Rohstoffbeschränkung; Gründung der Reichs-Branntweinstelle.
γ) Die Verhältnisse im Revolutionsjahr 75
b) Die mecklenburgischen Verhältnisse 78
Produktionsbeschränkung; technische Hemmungen; wirtschaftliche Lage.

6. Die Jahre des Branntweinmonopols (1919 bis zur Gegenwart) . . 79
a) α) Das Gesetz von 1918 79
Zustandekommen; Steuerform des Monopols; Inhalt des Monopols; Brennrecht und Übernahmepreis.
β) Auswirkungen 81
Fiskalische und wirtschaftliche Lage allgemein; die landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien insbesondere in Mecklenburg.
b) α) Das Gesetz von 1922 85
Änderungsgründe; die Änderungen.
β) Auswirkungen 86
In den einzelnen Jahren; statistische Belege.
c) Monopolgesetzentwurf von 1926 87
Änderungsgründe; Regelung von Produktion und Absatz; Änderungsvorschläge betr. der Organisation des Monopols.

Dritter Teil: Gegenwärtiger Stand des landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereigewerbes Mecklenburgs.

1. Mecklenburg im Rahmen des deutschen Brennereigewerbes . . 92
a) Das gesamte deutsche Brennereigewerbe 92
Produktionsverteilung; Betriebsverteilung; Rohstoffverwendung.
b) Die Kartoffelbrennereien des deutschen Ostens 93

2. Verteilung und Stand des Kartoffelbrennereigewerbes in Mecklenburg 96
a) Verteilung 97
Zwischen Stadt und Land; Geographische Verteilung; politische Verteilung.
b) Betriebsverhältnisse 98
Rechtliche Form der Betriebe; Größenverhältnisse; verwendete Arbeitskräfte; Betriebseinrichtungen; Materialverbrauch; Betriebszeit.
c) Rentabilitätsfrage 100
α) Einzelbeispiel 102
Fehlerquellen; Möglichkeit der Vermeidung derselben; Rentabilitätsberechnung; Möglichkeit der Verallgemeinerung; Vergleich einzelner Zeitperioden; Möglichkeit der Abweichung für andere Brennereien.
β) Die verschiedenen Betriebsformen 108
Vor- und Nachteile des gesellschaftlichen Zusammenschlusses; Organisation der Genossenschaften und Gesellschaften; die einzelnen Formen.

3. Tabellarische Übersicht 111

Vierter Teil: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien.

A. Die Bedeutung der Branntweinherstellung
1. für die Landwirtschaft 115
a) Ertragssteigerung infolge vermehrten Kartoffelanbaus . . 116
Vorteile der Kartoffel gegenüber anderen Kulturpflanzen, bezüglich der Nährstoffe des Bodens, der Ackerkultur; Brennerei als Bedingung für vermehrten Kartoffelanbau; Auswahl der Saatkartoffeln.
b) Bedeutung der Schlempe als Viehfutter 119
Zusammensetzung der Schlempe Bedeutung für die Milch- und Mastviehwirtschaft; Futterung.
c) Steigerung der Düngerproduktion 121
Folgen für den Körnerbau. Vermehrung und Verbesserung des Dungs; Bedeutung;
d) Sonstige Vorteile 123
Arbeits- und Aufwandsersparnis; Vorteile finanzieller Art.
e) Die Ersatzmöglichkeit der Brennerei und des Kartoffelbaus 126
Der Vorschlag Baade's; Abfindung; Kartoffeltrocknungsfabriken; Luzerneanbau; Widerlegung.

2. für die gesamte Volkswirtschaft 130
a) Produktionsvermehrung agrarischer Erzeugnisse. 130
b) Vermehrung der Arbeitsmöglichkeiten 131
In der Brennerei; in der Gutswirtschaft; in Gewerbe und Industrie.
c) Finanzvorteile des Staatshaushalts 132
3. Der Einfluß des Brennereibetriebs auf die Nahrungsmittelvorräte 133
Widerlegung gegnerischer Argumentation; Anteil der Brennereikartoffeln an der Erntemenge.

B. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Branntweins.

1. Die Alkoholfrage 135
Die Verwendung als Trinkbranntwein.
Mengenverhältnis; Möglichkeit der Beschränkung des Trinkverbrauchs durch Bekämpfung der Produktion; durch andere Maßnahmen.

2. Gewerbliche und technische Verwendung des Branntweins . 139
a) Gewerbliche 140
Verschiedene Formen des gewerblichen und technischen Spiritus; Mengenverhältnis des Verbrauchs; Verwendungsmöglichkeiten.
b) Technische 141
Als Koch-, Heiz- und Leuchtmittel; als Treibstoff; Konkurrenzfrage; Verbilligungsmöglichkeit

Abschließende Betrachtungen 145

Literaturverzeichnis 149

Einleitung.

Erklärung des Brennereivorganges.

Der Alkohol wurde ursprünglich durch Destillation aus Wein gewonnen, in welchem er infolge des vorhergegangenen Gärungsprozesses bereits enthalten ist. Hierauf weisen noch heute die vulgäre Bezeichnung Branntwein und die steuertechnisch gebräuchliche Benennung Weingeist hin. Als man dann später die Entstehung des Alkohols aus dem Zucker erkannte, ging man zu einer umfangreicheren Produktion dieses Destillats aus zuckerhaltigen Lösungen unter Einwirkung künstlich herbeigeführter Gärung über. Wissenschaft und Technik lenkten schließlich das an Umfang rasch zunehmende Gewerbe auf immer billigere und in großen Mengen zur Verfügung stehende Rohstoffe, so daß man sich heutigentags weit weniger der zuckerhaltigen Rohstoffe bedient als der in Deutschland mehr erzeugten stärkehaltigen. Auch von diesen verarbeitete man zunächst das teurere Getreide, um erst in letzter Stufe die Kartoffel als überwiegend verwendeten Rohstoff heranzuziehen.

Die Stärke ist also in erster Linie die Quelle der gegenwärtigen Alkoholproduktion geworden. Sie ist, wie der Zucker, die Zellulose und ähnliche Stoffe, ein Kohlehydrat, welches in allen Pflanzen in mehr oder weniger reichem Maße vorhanden ist. Entwickelt wird sie in den grünen Blättern unter Einwirkung von Luft, Licht und Wasser, und durch eine komplizierte Umwandlung in Traubenzucker (Dextrose) gelangt sie auf osmotischem Wege in das Zellengewebe der Pflanze. Hier wird sie dann an besonders dazu geeigneten Stellen, wie Samenkörner, Mark, Zwiebeln oder

Knollen, wieder in ablagerungsfähiger Form als Stärke aufgespeichert, um bei späteren Vegetationsperioden zum Aufbau der Pflanze Verwendung zu finden. Ähnlich also wie die Fettansammlung den Tieren dient die Stärkeanhäufung den Pflanzen als Reservefonds für zukünftige Bedarfsfälle. Der Stärkegehalt der Pflanzen ist sehr verschieden. Im Mittel beträgt er bei den hier vornehmlich interessierenden Rohstoffen, Kartoffeln, etwa 18—20%, Gerste 60—64%.

Wie schon gesagt, ist die Stärke ein Kohlehydrat, setzt sich also in der Hauptsache aus Kohlenstoff, Sauerstoff und Wasserstoff zusammen. Der chemische Aufbau derselben ist aber sehr kompliziert und nicht durch eine einfache Zusammenstellung der genannten Elemente in irgend einem bestimmten Verhältnis zu erklären. Die näheren, rein chemischen Ausführungen hierüber können jedoch an dieser Stelle als überflüssig beseite gelassen werden. Wichtiger ist jedoch die Betrachtung der Eigenschaften der Stärke. Es muß zunächst gesagt sein, daß dieselbe in Wasser gewöhnlicher Temperatur nicht löslich ist. Das ist schon aus dem Grunde sowohl notwendig wie andererseits auch erklärlich, da sie sonst nicht als Reservestoff in der Pflanze ablagerungsfähig wäre. Erst bei höheren Temperaturen von etwa 65°—85° C (Kartoffelstärke 65° C) quellen die Stärkekörner auf, indem sie Wasser aufnehmen oder sich teilweise lösen. Dieser technisch als Verkleisterung bezeichnete Vorgang hat den Zweck, die Stärke für die Umwandlung in gärungsfähigen Zucker vorzubereiten. Damit nun dieser Prozeß vollständig erreicht werden kann und einer Materialverschwendung vorgebeugt wird, muß die möglichst restlose Auflösung der Stärke in Wasser angestrebt werden. Hierzu bedient man sich des Hochdruckverfahrens mit gespanntem Dampf, welcher die Zellwände der Stärkekörner in hohem Maße angreift und somit der Diastase des Malzes die Umwandlungsarbeit ermöglicht. Da nun bei der Abkühlung des einmal erhitzten Rohstoffbreis die gelöste Stärke nicht sogleich wieder ausfällt, kann infolge schnellen Erkaltens der Masse das hinzugefügte Malz bei der dazu

nötigen niederen Temperatur auf die aufgeschlossene Stärke wirken. Die Arbeit des Malzes besteht zunächst in der Verflüssigung der Stärke sowie dann in der Umwandlung derselben in gärungsfähigen Zucker. Dieser Vorgang geht in der Weise vor sich, daß die Stärkemoleküle stufenweise und langsam abgebaut werden (Inversion), welches sich jedoch nur mehr oder weniger vollständig erreichen läßt.

Die nunmehr verzuckerte Masse, süße Maische genannt, wird durch Hinzufügung von Hefe in Gärung übergeführt, einem Prozeß, der sich etwa in 72 Stunden vollzieht. Nach vollendeter Gärung, d. h. Umwandlung des Zuckers in Alkohol und Kohlensäure wird durch Erhitzen der Maische mit Dampf der Spiritus abgesondert (destilliert). Diesen Vorgang bezeichnet man als das eigentliche Brennen. Das auf diese Weise gewonnene Destillat muß jedoch vor seiner Verwendung noch von zahlreichen, ihm anhaftenden Nebenbestandteilen gereinigt (rektifiziert) sowie von den wässrigen Bestandteilen befreit werden (Dephlegmation), um ein möglichst hochprozentiges Produkt frei von unerwünschten Beimengungen zu erhalten. Die völlige Absonderung des Alkohols vom Wasser ist jedoch auf diesem Wege heute noch nicht möglich. Die Darstellung völlig reinen, also 100%igem Spiritus, kann nur auf chemischem Wege erreicht werden.

So weit die Betrachtung der Stärke und ihrer Umwandlung. Die verflüssigende und verzuckernde Wirkung des Malzes nun beruht auf der Diastase. Diese bildet sich bei der Keimung von Samenkörnern in großen Mengen und dient der entstehenden Pflanze dazu, die aufgespeicherte Stärke zu lösen und umzuwandeln, um sie für das Wachstum verwendungsfähig zu machen, bis die neu gebildeten Wurzeln und Blätter selbst die Nahrungssorge übernehmen können und die benötigten Stoffe aus Boden und Luft anzusammeln vermögen. Bei der Malzbereitung für den Brennereibetrieb ist es daher äußerst wichtig, mit der Keimung des Getreides in dem Augenblick inne zu halten, in welchem die Diastaseentwicklung ihren Höhepunkt erreicht hat, damit nicht

durch ein Überschreiten dieser Grenze die Diastase aufgebraucht wird. Die Wirkung der Diastase auf die Stärke ist weiterhin auch von der Einhaltung ganz bestimmter Temperaturen abhängig. Sie erreicht ihr Optimum bei etwa 60°—65° C, während zu hohe Erwärmung die Diastase des Malzes für immer zerstört. Von ausschlaggebender Bedeutung für eine gute Verzuckerung der Maische ist ferner auch die Menge und Qualität des verwendeten Malzes. Am geeignetsten ist als Malzgetreide wegen der hohen Diastaseentwicklung die Gerste bekannt, die in den deutschen Kartoffelbrennereien auch am meisten Anwendung findet. Daneben ist aber auch in geringen Mengen die Verarbeitung von Weizen und Roggen, seltener die von Hafer gebräuchlich. Man unterscheidet häuptsächlich zwei Formen des Malzes, das Grünmalz und das Darrmalz. Am häufigsten ist die Verwendung des frisch gekeimten und zerstückelten Grünmalzes. Das getrocknete hat den Nachteil, daß seine Diastase nicht mehr in dem Grade aktiv ist wie in frischem Zustande. Daher findet auch das Darrmalz heutigentags nur noch wenig Verwendung. Bei der Auswahl des Getreides ist fernerhin große Sorgfalt geboten. Am besten eignet sich gut abgelagerte, leichtere Gerste mit hoher Keimfähigkeit, sorgfältig gereinigt und im Interesse regelmäßiger Keimung von gleicher Körnergröße. Von der guten Beschaffenheit des Malzes ist im Brennereivorgang sehr viel abhängig, daher ist die Behandlung desselben im Hinblick auf eine gute Materialausnutzung äußerst wichtig.

Als dritter wichtiger Grundstoff des Brennereivorgangs bleibt schließlich neben der Stärke und dem Malz noch die Hefe zu erwähnen, denn ihrer Einwirkung ist die letzte noch nötige Umwandlung, nämlich die des Zuckers (Maltose, Glukose) in Alkohol überlassen. Um die verzuckerte Maische zur alkoholischen Gärung zu bringen, bedarf es dieses besonderen Erregers, welcher der Gattung der Sproß- oder Hefepilze angehört und dessen mikroskopisch kleine einzellige Körper die Eigenschaft besitzen, sich unter günstigen Lebensbedingungen sehr schnell zu vermehren. Die

Brennereihefe wird heutzutage an besonderen Herstellungsorten gezüchtet und „reinrassig kultiviert", indem ihr möglichst günstige Lebensbedingungen geschaffen werden, die zugleich anderen Heferassen sowie den Spaltpilzen (Bakterien) und Schimmelpilzen unzuträglich sind. Zur Züchtung dienen zucker- und eiweißreiche Flüssigkeiten. Bei der Wirkung der Hefe auf die Maische schließlich können drei, allerdings nicht scharf voneinander abgrenzbare Phasen unterschieden werden, bei deren erster, der Vorgärung, die Hefe sich vorwiegend nur vermehrt und den ganzen Bottich durchsetzt. Während der Hauptgärung vollzieht sich dann die eigentliche Arbeit der Spaltung des Zuckers in Alkohol und Kohlensäure. Durch das Entweichen der letzteren wird die sichtbare Gärung hervorgerufen. Zahlreiche aufsteigende Blasen zeigen in dieser zweiten Periode die starke Kohlensäureentwicklung an, und unter hoher Temperaturzunahme vermindert sich gleichzeitig der Zuckergehalt der Maische. Während der Nachgärung schließlich ist ein starkes Abflauen der Kohlensäureentwicklung und ein Sinken der Temperatur bemerkbar, da zum Schluß nur noch die letzten Reste der Maltose sowie die bisher unverzuckert gebliebenen Dextrine zur Vergärung kommen.

I. Teil.

Entwicklung von Technik und Arbeitsweise in der Brennerei.

1. Wandlungen in der Rohstoffbenutzung.

Die geschilderten Vorgänge der chemischen Entstehung von Alkohol haben nun in der praktischen Auswertung durch die Entwicklung der Technik die mannigfachsten Änderungen erfahren. Zahlreiche Apparate verschiedenster Art dienten teils nacheinander, teils gleichzeitig zur Herstellung des Branntweins, und unter dem Zwange von Gesetzgebung und Konkurrenz entwickelten Erfindungen und Verbesserungen das Brennereigewerbe sowohl nach der rationellen Seite hin, wie auch im Hinblick auf die Verwendung immer billigerer Rohstoffe.

Die Gewinnung von Branntwein aus Wein soll eine sehr alte arabische Erfindung sein. Die ersten Berichte darüber finden sich im 12. Jahrhundert aufgezeichnet. Doch erst im 14. Jahrhundert soll infolge eines besonders günstigen Weinjahres die Branntweinbereitung auch im Abendland Eingang gefunden haben. Ein Augsburger Arzt namens Michael Schrick schrieb um diese Zeit: „Wer alle morgen trinckt geprannten win ain halbe löfel vol, der wirt nymer krank.“ Hieraus geht schon hervor, daß der Branntwein zunächst nur als Arzneimittel Verwendung gefunden hat. Erst zwei Jahrhunderte später, besonders durch die verderblichen Einflüsse des dreißigjährigen Krieges, bürgerte sich der Genuß des Branntweins als Getränk trotz lebhafter Bekämpfung seitens der Regierungen und der Fürsten mehr und mehr ein. Die Art der Herstellung war jedoch noch eine

äußerst primitive, und das Gewerbe war noch wenig verbreitet. Man beschränkte sich auch lediglich auf die Verarbeitung von Wein, und erst später, um die Mitte des 16. Jahrhunderts, schritt man dazu, auch Getreide als Rohstoff zu verwenden. Im Jahre 1747 beschrieb C. Skytt zum ersten Male das Verfahren der Branntweinbereitung aus Kartoffeln, doch erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurden in Deutschland Kartoffeln in den Brennereien verarbeitet. Aber nur ein sehr geringer Teil der Produktion war auf diesen Rohstoff zurückzuführen, und noch zu Anfang des nächsten Jahrhunderts wurde im östlichen Deutschland, dem heutigentags größten Herstellungsgebiet, nur die kleinere Menge Branntweins aus Kartoffeln gewonnen. Der glänzende Aufschwung der Kartoffelbrennereien kam erst später infolge der Entstehung und Verbesserung von Raffinerien, denn erst mit Hilfe guter Reinigungsapparate konnte man den mit giftigen und übelschmeckenden Nebenprodukten besonders stark behafteten Kartoffelbranntwein trinkbar machen.

2. Die Entwicklung der Apparate und Maschinen.

Das gleiche Streben nach Vereinfachung und Verbilligung der Produktion, welches in der Auswahl der Rohstoffe zum Ausdruck kam, zeigte sich auch bezüglich der Entwicklung und Verbesserung der Herstellungstechnik. Wie die Verwendung des Kartoffelrohstoffes erst in den letzten fünfzig Jahren insbesondere für das östliche Deutschland von überaus hoher Bedeutung geworden ist, so hat sich auch das Verfahren der Spiritusgewinnung erst langsam zu der hohen Stufe entwickelt, auf welcher es bei der Vereinfachung der Arbeitsweise und intensiven Ausnutzung des Materials heutigentages steht. Auch hier sind es vornehmlich die letzten fünfzig Jahre, die zu den nennenswerten Fortschritten dank Technik und wissenschaftlicher Forschung geführt haben.

Schon die Reinigung der Kartoffeln war früher ein äußerst primitives Verfahren. Man bediente sich dazu in

erster Zeit einfacher Holzbottiche und bewegte den Rohstoff mit Rührhölzern solange im Wasser umher, bis er genügend von dem anhaftenden Schmutz befreit schien. Später kam dann die sog. Waschtrommel in Anwendung. Diese bestand aus einem Zylinder, der um eine Achse rotierte und dessen Wandung aus Gitterstäben bestand. Durch die Drehung dieses Behälters in einem ständig mit frischem Wasser gefüllten Gefäß wurden die Kartoffeln gesäubert. Heute dienen diesem Arbeitsprozesse besondere Kartoffelwaschanlagen, deren modernste sich etwa in folgender Weise betätigt. Die Kartoffeln werden in einer Schwemmrinne mittels Wasser an die Schöpfvorrichtung eines Elevators geschafft, der sie in eine zwei- oder mehrkammerige Kartoffelwäsche befördert. Dieser Apparat besteht aus einem länglichen Bassin, in welchem an einer Längsachse schneckenförmig angebrachte Rührarme die Kartoffeln in der Weise umherschleudern, daß sie sich langsam dem zufließenden Wasser entgegenbewegen. Somit kommt das reinste Material immer zuerst mit dem frischen Wasser in Berührung. Durch Auswurfschaufeln werden die gesäuberten Kartoffeln dann in ein Elevatorbassin geschüttet und weiter über eine automatische Kontrollwage in ein Vorratsgefäß befördert, welches sich oberhalb des Dämpfapparates befindet und daher ein leichtes Einschütten in dasselbe gestattet. Dadurch wird die früher notwendige Arbeit des Umschaufelns von der Wäsche in das Dämpffaß erspart.

Die zweite eben schon angedeutete Arbeit besteht nun in dem Dämpfen der Kartoffeln. Zu Anfang der Kartoffelbrennereien war hierzu ein einfaches Faß gebräuchlich, in welchem das Material solange unter Wasserdampf gesetzt wurde, bis es gar geworden war und zerkleinert werden konnte. Dieses alte Dämpffaß war meist aus Holz gefertigt, nur selten war es der besseren Haltbarkeit wegen von Eisen oder gar aus Ziegelsteinen gemauert. Die Kartoffeln wurden nun oben in eine weite, mit Verschlußdeckel versehene Oeffnung eingeschaufelt und der Dampf durch eine seitlich

angebrachte Rohrleitung zugeführt. Eine Roste über dem Boden des Fasses gestattete ferner dem überflüssigen Kondensationswasser sowie den etwa noch abgekochten Schmutzteilchen durch eine unterhalb angebrachte zweite Rohrleitung den Abfluß. Über dieser Roste befand sich die Verschlußöffnung zum Ausbringen der garen Kartoffeln, einer sehr mühevollen und zeitraubenden Arbeit, die sich besonders umständlich gestaltete, da die Masse nunmehr in ein Walzsystem gestampft werden mußte, um erst die nötige Zerkleinerung zu erfahren, bevor sie in den Vormaischbottich gelangen konnte. Diese Arbeitsweise war also denkbar primitiv, aber auch zugleich mühsam und unreinlich. Ein weiterer Nachteil des alten Dämpfverfahrens war die unvollständige Aufschließung der in den Kartoffeln enthaltenen Stärkekörner, die infolge der mangelhaften Dämpfung zu nicht unwesentlichen Teilen der Einwirkung der Diastase des Malzes und somit der Verzuckerung entgingen. Die völlige Verkleisterung der Stärke sowie die Verflüssigung konnten erst durch die Erfindung und Einführung des Hochdruckverfahrens erreicht werden, so daß heute mit den modernen Apparaten eine nahezu vollständige Ausnutzung des Materials ermöglicht wird.

Die erste Erfindung auf diesem Gebiet wurde durch Hollefreund im Jahre 1871 bekannt, der in einem mit Rührwerk versehenen Zylinder gespannten Dampf zum Kochen der Kartoffeln verwendete. Bald folgte diesem Apparat der weit einfachere, nach seinem Erfinder benannte Henzedämpfer, der dann allmählich durch verschiedene Konstruktionsverbesserungen und Neuerungen insbesondere betreffs der Zerkleinerung der Kartoffelmasse direkt beim „Ausblasen“ zum gebräuchlichsten Dämpfapparat wurde.

Der Henzedämpfer besteht aus einem auf hohen Druck (6 Atm.) geprüften Kessel, welcher entweder die Form eines auf der Spitze stehenden Kegels oder die eines Zylinders besitzt, der nach unten in einen Kegel ausläuft. Oberhalb dieses Kessels befindet sich das Mannloch, durch welches aus dem darüber befindlichen, vorhin schon erwähnten

Vorratsbehälter die gewaschenen und automatisch registrierten Kartoffeln gelangen. Mindestens zwei Zuflußrohre versorgen den Apparat an verschiedenen Stellen mit Dampf, und ein Sicherheitsventil sowie ein Manometer sorgen für die Regelung des Druckes. Am unteren Ende des Henzedämpfers ist weiterhin ein Abflußhahn für das Kondensationswasser angebracht sowie eine Ausblasevorrichtung mit scharfkantiger, enger Öffnung. Ist nun nach etwa zwei Stunden unter einem Druck von 3½ Atm. die Kartoffelmasse genügend gedämpft, so wird sie mittels Dampfdruck durch das Ausblaseventil und ein davorgesetztes feines Maschenwerk gepreßt, so daß die Masse zu einem zarten und gleichförmigen Brei zerkleinert wird. Dieser ist jedoch infolge der hohen Temperatur noch stark abkühlungsbedürftig, bevor er in den Vormaischbottich gelassen werden kann, da sonst durch die zu hohen Wärmegrade die Diastase des Malzes für immer zerstört würde. Der Brei fließt daher zunächst durch einen vorgesetzten Ventilator (früher auch Dampfexhauster), der durch einen starken Strom kalter Luft die Temperatur schnell herunterdrückt.

Ist nun der erforderliche Wärmegrad erreicht, gelangt das im Kartoffelbrei verkleisterte und verflüssigte Stärkemehl in den Vormaischbottich, der in ältester Zeit auch wiederum nur aus einem einfachen Holzgefäß bestand, in welches ein Rührwerk mit Göpel- oder Handantrieb eingebaut war.

Die modernen Maischapparate sind so mannigfacher Konstruktion, daß sie an dieser Stelle unmöglich alle aufgezählt und beschrieben werden können. Wenn sie auch die technische Vervollkommnung langsam entwickelt hat, so gab es doch zu jeder Zeit und auch heute neben einander eine große Menge verschiedener Systeme, deren Vorteilen auf der einen Seite auch wiederum Nachteile auf der anderen entgegenstanden. Auch heutzutage genießt keiner dieser Apparate eine besondere Bevorzugung, das liegt darin begründet, daß die Unterschiede nur von geringer Bedeutung sind, und alle Systeme das gleiche Prinzip verfolgen,

nämlich die Temperatur der Maische auf die erforderliche Höhe zu bringen und zu erhalten, die für die Wirkung der Malzdiastase am günstigsten ist. Sei es nun, daß zu diesem Zwecke ein zentrifugales Kühlwerk, ein Stabrührwerk oder ein Kühlsystem oder Kühlschlangen Verwendung findet. Das Malz wurde früher portionsweise, jetzt bei guter Kühlanlage und guten Apparaten aber mit größerem Vorteil gleich zu Anfang gänzlich beigemengt, da auf diese Weise eine bessere Ausnützung der im Malzgetreide enthaltenen Stärkemenge erreicht werden kann. Aus Gründen der Reinlichkeit sowie zur besseren Regelung der Temperatur sind die Vormaischbottiche im Gegensatz zu früheren Zeiten mit einem Deckel geschlossen. Auch ist häufig eine Dampfeinströmung vorgesehen, um versehentlich zu kalt gewordene Maische wieder erwärmen zu können.

Die Vorteile der neuen Apparate liegen in der Verkürzung der Maischzeit und der besseren Aufschließung der Stärkemoleküle. Die Verzuckerungszeit nach der Einmaischung beträgt gewöhnlich 30 Minuten und ist in ihrer Dauer von der Wirkung des Malzes und der Qualität der Apparate sehr abhängig. Der größte Vorteil des modernen Vormaischbottichs besteht aber in der Möglichkeit, durch Kühlsystem und Rührwerk die verzuckerte Maische in dem gleichen Gefäß auf die „Anstelltemperatur" für die Gärung bringen zu können, ohne daß zuvor eine Umfüllung nötig wird. In früheren Zeiten war die Abkühlung der Masse auf die erforderlichen 19—20° C mit großen Umständen verknüpft. Die süße Maische wurde zu diesem Zwecke bei freiem Luftzutritt auf einem, Rührboden oder Kühlschiff genannten, flachbordigen Raum geschüttet, auf dem sie wiederum durch Göpelwerk ständig bewegt wurde, um bei großer Oberfläche und frischem Luftzug in möglichst kurzer Zeit die Anstelltemperatur zu erreichen. War die Temperatur auf den bestimmten Grad herabgedrückt, so wurde die Masse durch Rohrleitungen in die Gärbottiche gefüllt. Die modernen Gegenstromkühler oder Röhrensysteme mit Wasserberieselung dagegen vereinfachten und beschleu-

nigten das alte, überaus umständliche und unzureichende Verfahren sehr. Die Kühlschiffe sind daher im Laufe der Zeit von den modernen Anlagen völlig verdrängt.

Die Gärbottiche nun, welchen die abgekühlte Maische zugeführt wird, sind der besseren Temperaturregelung und Reinlichkeit wegen meist in einem besonderen Raum untergebracht. Dieser muß am Boden mit einem genügenden Abzug für die entweichende Kohlensäure, die bekanntlich schwerer als Luft ist, versehen sein und außerdem über gute Ventilationsmöglichkeiten verfügen. In diesem Raum finden nun je nach der Größe des Betriebes eine Anzahl Gärbottiche von einem Fassungsvermögen von 1000 bis 3000 L. Aufstellung. Es sind dieses meist offene, aus Holz gefertigte Behälter in runder oder ovaler Form, die sich nach oben hin verjüngen. Wie alle hölzernen Apparate sind sie die ältesten, die in der Brennerei in Anwendung kamen, aber noch heute wird diese Art in der mecklenburgischen Landwirtschaft am häufigsten gebraucht. Ein Fortschritt auf dem Wege der Ergiebigkeitssteigerung war dann das Schließen der Bottiche mit einem Deckel, um zu vermeiden, daß die entweichenden Kohlensäuregase Alkoholdämpfe mit sich reißen. Die geschlossenen Holz- und Metallbottiche wurden dann weiter noch mit einem Auswaschgefäß für die Kohlensäure versehen. Die modernsten Apparate dieser Art sind liegende, schmiedeeiserne Kessel von großem Rauminhalt, die mittels Thermometer und Schauglas eine genaue Regelung der Temperatur resp. der Befüllung gestatten. Wegen des größeren Fassungsvermögens kann die Temperatur der Maische in diesen Apparaten während der Gärung jedoch leicht zu hohe Grade erreichen, so daß der diesbezügliche Vorteil der kleinen Holzbottiche bei den großen Gärkesseln durch Kühlschlangen ersetzt werden muß.

In diese Behälter wird nun durch Pumpen (Süßmaischpumpe) oder früher auch durch einfache Rohrleitungen oder sogar durch Umfüllen die Maische aus dem Vormaischbottich gebracht und zu gleicher Zeit das Hefegut hinzu-

gegeben. Bei dem alten Kühlschiffverfahren empfahl es sich, die Hefe schon vorher, nämlich bei Erreichung einer Temperatur von etwa 28—30° C hinzuzumengen, da bei diesen Wärmegraden die Vermehrungsbedingungen der Hefepilze am günstigsten sind. Die Gärdauer wurde schon an anderer Stelle mit 72 Stunden angegeben. Bei sehr konzentrierten Maischen jedoch, wie sie beispielsweise in der Zeit der Maischraumsteuer zur Erzielung größerer Erträge aus dem abgabepflichtigen Bottich gebräuchlich waren, verlängerte sich die Gärdauer um 24 Stunden.

Nach Ablauf dieses Vorganges ist nun der Rohstoff endlich so weit vorbereitet, daß er den gewünschten Alkohol enthält. Es kann also die Tätigkeit einsetzen, welche dem ganzen Gewerbe den Namen gegeben hat, das Brennen. Die vergorene Maische wird zu diesem Zwecke in einen Destillationsapparat gepumpt, in welchem durch Auskochen der Alkohol von den Rückständen abgesondert wird. Die verflüchtigenden Alkoholdämpfe werden dann durch Abkühlung niedergeschlagen, und zugleich eine möglichste Trennung des Spiritus von anderen ebenfalls verflüchtigenden Stoffen, insbesondere von Wasser, erstrebt. Die geringen Mengen von Aldehyd, Furfurol, Fuselöl und Säuren lassen sich jedoch erst in komplizierten Rektifikationsapparaten vollständig vom Alkohol trennen. Im Rohspiritus der landwirtschaftlichen Brennereien sind diese Beimengungen noch enthalten.

Die Mannigfaltigkeit der zur Anwendung gelangten Destillationsverfahren und -apparate ist eine sehr große, und ihr Gebrauch greift zeitlich so ineinander, daß es unrichtig wäre, die Entwicklung eines Apparates aus dem vorhergehenden herzuleiten. M a e r c k e r*) unterscheidet daher auch weniger vom chronologischen als vielmehr vom Gesichtspunkte der Vervollkommnung des Verfahrens folgende Entwicklungsstufen:

*) Handb. d. Spiritusfabrikation S. 599.

Direktes Kochen mittels Feuer:	1. Der einfache Destillierapparat.	Periodisch. Betrieb (Blasenapparate).
	2. Anwendung der Dephlegmation, der Rektifikation und der Vorwärmung.	
	3. Destillierapparate mit mehreren Blasen.	
Erhitzen durch Dampf	4. Anwendung des Wasserdampfes zur Destillation.	
	5. Die kontinuierliche Destillation.	Kontinuierlicher Betrieb (Kolonnenapparate).
	6. Destillationsapparate für die Darstellung von gereinigtem Spiritus aus der Maische*)	

Als älteste, primitivste Form gilt der einfache Blasenapparat mit Kühlvorrichtung für die Alkoholdämpfe, der trotz seiner unrentablen und dürftigen Arbeit sehr lange in Anwendung war. Er bestand aus einem blasenförmigen Behälter, in dem die Maische ausgekocht wurde. Ein aufgesetzter Helm fing dann die entweichenden Alkoholdämpfe auf, die mittels Rohrleitung durch einen wassergefüllten Behälter geführt und infolge der Abkühlung kondensiert wurden. Das Produkt war einesteils nur sehr schwachprozentig, außerdem aber auch von Beimengungen aller Art stark durchsetzt. Das Verfahren als solches schließlich erforderte viel Mühe, Aufwand an Kosten und Zeit, da nach dem Abbrennen eines jeden Quantums die Blase neu beschickt werden mußte. Es war also nur ein periodisches Arbeiten möglich.

Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden wesentliche technische Fortschritte auf dem Gebiete des Destillationsverfahrens erzielt. Im Jahre 1817 konstruierte der Gutsbesitzers Pistorius den Zweiblasenapparat, der allerdings noch unter Beibehaltung des periodischen Betriebs, schon in gewissem Maße die Vorzüge der Dephlegmation, Rektifikation und der Vorwärmung zur Anwendung brachte.

*) Diese letzte Stufe soll hier nicht behandelt werden, da sie in der mecklenburgischen Landwirtschaft nicht zur Anwendung gelangt.

Die entweichenden Alkoholdämpfe der ersten, direkt durch Feuerung erwärmten Blase erhitzten hier die zweite, wodurch der Alkoholgehalt zugleich konzentriert wurde. Zur Kondensation der Dämpfe diente diesem Apparat außerdem ein Behälter zur Vorwärmung der Maische, er ersparte also einen Teil der vordem vergeudeten Wärmeenergie.

Eine größere Wendung in der Spiritusfabrikation brachte jedoch erst die Erfindung der Dampfdestillation statt direkter Feuerung, bei welcher die Maische der Gefahr des Anbrennens ausgesetzt war. Das Auskochen wurde in diesem Verfahren mittels Dampf vorgenommen. Viele Neuerungen und Verbesserungen brachten immer weitere Verbilligungen und zweckmäßigere Ausnutzung sämtlicher Materialien, so daß es nur noch eines Schrittes bedurfte, wenn auch eines sehr großen, um alle gesammelten Erfahrungen am nutzbringendsten zu verwerten. Dieses ist die Erfindung des kontinuierlichen Destillationsverfahrens, dessen Prinzip darin besteht, einem ununterbrochenen Strom von Maische einen solchen heißen Dampfes entgegenzusenden. Das Auskochen geschieht in einer Anzahl von Glockenböden, die zu einer vertikalen Kolonne zusammengefügt sind. Der Zufluß der Maische wird durch eine Dampfpumpe geregelt, welche dieselbe in die oberste Kammer des Apparates einführt. Von hier läuft dann die Maische von Boden zu Boden durch Überfallrohre. Der Dampf nun tritt seinerseits von unten ein und erwärmt unter jeder Kammer die darin befindliche Maische, so daß diese schließlich unten angekommen völlig alkoholfrei als Schlempe austreten kann. Die Spiritusdämpfe dagegen steigen oben schließlich in die Rektifikationskolonne und den Dephlegmator, in welchem sie zugleich die der Kolonne zufließende Maische vorwärmen. Die auf diese Weise hochkonzentrierten Dämpfe gelangen dann durch ein Übersteigrohr in den zweiten Teil des Destillationsapparates, den Kühler oder Kondensator, in welchem durch Wasserkühlung die Dämpfe verdichtet werden. Der kondensierte Alkohol fließt dann weiter durch ein Alkoholometer, das die Prozentigkeit angibt, sowie durch eine Ther-

mometereinrichtung in die automatisch registrierende Meßuhr und von dort in die Sammelbassins, und damit ist dann der Produktionsvorgang des Spiritus abgeschlossen.

Die Vorteile der Kolonnenapparate gegenüber den Blasenapparaten sind noch einmal kurz zusammengefaßt folgende: Gegenüber der umfangreichen Blase genügt ein kleines Gefäß, um große Mengen Maische auszukochen und bei größtmöglichster Ausnutzung des Brennmaterials und der zur Verfügung stehenden Energien wird der Spiritus hochprozentiger und reiner von Beimengungen erzeugt. Das Fabrikat erhält also ein geringeres Volumen bei besserer Qualität. Dazu kommt schließlich die Ersparnis an Arbeitsaufwand und Zeit infolge der periodischen Betriebsweise sowie die Verminderung der Gefahr des Verderbens von Material.

II. Teil.

Entwicklung des landwirtschaftlichen Kartoffelbrennerei-Gewerbes in Mecklenburg unter dem Einfluß der Gesetzgebung.

1. Die Zeit bis zum Anschluß Mecklenburgs an die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes (1868).

Die Anwendung des Blasenapparates zur Herstellung von Branntwein (aus Getreide) reicht auch in der mecklenburgischen Landwirtschaft schon sehr weit zurück. An derartiger nebengewerblicher Konkurrenz hat es auf dem Lande zum Nachteil des städtischen Brennereikleingewerbes nie gefehlt*), so daß häufig Klagen laut wurden, daß dem Gewerbe der Städte der Verdienst geschmälert werde**). Die Größe der landwirtschaftlichen Brennereien war jedoch recht unbedeutend und überschritt nur selten eine tägliche Produktionshöhe, die mehr Schlempe abgeworfen hätte, als einige wenige Rinder verzehren konnten. Ein besonderes Gebäude war daher auch für die Zwergbetriebe nicht nötig, und es ist aus diesem Grunde erklärlich, daß die Güteradreßbücher und Staatskalender der damaligen Zeit über das Vorhandensein einer Brennerei auf den einzelnen Gütern noch keine Auskunft geben, da diesen Nebenbetrieben infolge des geringen Umfangs keine besondere Bedeutung beigelegt wurde. Das Fehlen der Besteuerung landwirtschaftlicher Brennereien ließ es auch bei der Regierung an der nötigen Initiative fehlen, statistische Aufstellungen dieser Art anzufertigen.

*) Vgl. v. Lengerke: Darstellungen . . . I, S. 16.

**) Kabinettsakten von Mecklenburg-Schwerin.

Erst mit der Verwendung der Kartoffel als Brennereirohstoff sollte in dieser Beziehung eine Änderung eintreten; doch die Verarbeitung dieses Materials hatte in den Brennereien verhältnismäßig spät Eingang und Verbreitung gefunden. Das ist besonders aus dem Grunde verwunderlich, da gerade Mecklenburg eines der ersten deutschen Länder gewesen sein soll, in dem die Kartoffel bekannt wurde. Ein Offizier soll sie schon um 1708 aus England eingeführt und auf seinem Landgut versuchsweise angebaut haben*). Diese neue Feldfrucht fand jedoch zunächst in Mecklenburg wenig Verbreitung, und noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts baute man sie nur in ganz bescheidenem Maße an, bis schließlich in den 70er Jahren ihrer Kultivierung infolge Kornmangels ein größeres Interesse entgegengebracht wurde, und daher ihre Verwendung als menschliches Nahrungsmittel immer größeren Anklang fand. Trotzdem blieb aber der Kartoffelanbau Mecklenburgs gegenüber den Nachbarländern noch bis in das 19. Jahrhundert weit zurück. Die Landleute wußten zwar schon sehr gut, daß eine bestimmte Fläche mit Kartoffeln bestellt das Drei- bis Vierfache an Nährwerten abwarf wie ein gleich großer Getreideanbau. Es kam aber in der Hauptsache darauf an, dieses Mehr an Ernteerträgen nutzbringend verwerten oder absetzen zu können, dazu war jedoch die wenig beliebte und sehlecht haltbare Kartoffel, die überdies schwer zu verschicken war, weniger geeignet als Getreide. Ein genügender Absatzmarkt war für die Kartoffeln noch nicht vorhanden.

Da wäre gerade der Brennereibetrieb für die größeren Güter Mecklenburgs ein außerordentlich aussichtsreiches und günstiges Mittel gewesen, die Kartoffeln wie in anderen Ländern in ein leichter transportierbares und absatzfähigeres Produkt zu verwandeln, wobei die Nährstoffe dem Boden in den Rückständen, sei es direkt oder indirekt, wieder zugeführt werden konnten. Dieser Möglichkeit der Ausnutzung traten jedoch in Mecklenburg mannigfache Hemmungen

*) Vgl. v. Lengerke: Darstellungen . . . II, S. 317.

entgegen, die teils auf Seiten der Landwirte selbst, teils aber auch auf Seiten der Landesregierungen lagen. Zunächst ist da der Geldmangel in der Landwirtschaft zu nennen, denn ohne erhebliche Kosten war an eine Erweiterung oder Neueinrichtung der Brennerei in einem solchen Umfange, wie es die Kartoffelverarbeitung erforderte, nicht zu denken. Viele verheerende Viehseuchen, Naturereignisse und Kriege mit ihren schrecklichen Invasionen hatten das Land ausgepovert und den Reichtum völlig vernichtet*), und erst zur Neige des Jahrhunderts trat eine schwache Besserung ein. Die Schriftsteller und Sachverständigen der damaligen Zeit ließen es denn auch an nichts fehlen, auf die vielfachen Vorteile hinzuweisen, die eine Intensivierung und Vervollkommnung der Landwirtschaft allgemein gegenüber dem Stillstand in der „Mittelmäßigkeit" bedeutete. Fernerhin haben unzweifelhaft die umwälzenden Reformideen in Bezug auf die Agrarverfassung und die epochemachenden Entdeckungen auf dem Gebiete der Agrikulturchemie ebenfalls eine große Rolle gespielt, und man wies unter anderem im Sinne der Intensivierung auf die Bedeutung und den Wert des Brennereibetriebes für die Landwirtschaft hin. Außerdem besteht auch kein Zweifel, daß dieser Erwerbszweig die Aufmerksamkeit des ganzen Landes auf sich gelenkt hat, doch unterblieben die Versuche der Einführung des Brennereibetriebes schon vielfach aus dem Grunde, weil man, mißtrauisch geworden, nicht sein bißchen Hab und Gut an den vagen Erfolg eines neuen Verfahrens knüpfen wollte, dessen Vorteile z. T. hin und wieder erkannt wurden*), denen aber der Staat durch die Gesetzgebung nicht die Verhältnisse zu ebnen gewillt war, wie es in anderen Ländern geschehen war, und wie es wohl das landeskulturelle Interesse geboten erscheinen ließ.

Nach den seit 1755 geltenden Bestimmungen des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs hatte der Gesetzgeber den

*) v. Lengerke: Darstellungen . . . I, S. 57 ff.

**) v. Tornow: Mecklenburgs vorzügliche ländliche Erwerbszweige, S. 136.

Verkauf landwirtschaftlichen Branntweins auf die Krüge der Gutsbezirke beschränkt, so daß sich eine nennenswerte Ausdehnung des landwirtschaftlichen Brennereibetriebes infolge der Absatzschwierigkeiten besonders im Hinblick auf die dünne Bevölkerung des Landes von selber verbot. Allerdings war es der Landwirtschaft gestattet, nach Belieben dieses Gewerbe abgabefrei auszuüben, doch dieser Vorteil war bei den mangelhaften Verkaufsverhältnissen nur von geringer Bedeutung. Die näheren Einzelheiten über die Regelung des Brennereigewerbes in Stadt und Land gehen aus dem Wortlaut der §§ 250 und 251 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs hervor:

§ 250.

Anlangend das Branntweinbrennen auf dem Lande, wird hierdurch festgesetzt, daß Unserer Kammer, der Ritterschaft und den Landgütern und ihren Pensionarien, behufs ihres Viehs und der Landnahrung solch Brennen des Branntweins und derselben Versilberung auf dem platten Lande, außerhalb Unserer Städte, in Ankern und Oxhoften ferner nach Belieben zustehen, auch insonderheit denen von der Ritterschaft und Landbegüterten unverwehrt sein soll, ihre Krüge damit zu versehen, doch daß auch diesen Krügen unbenommen und nicht verboten sein soll, Franz- auch gute abgezogene Branntweine, den Reisenden und ihren anderen Gästen zum Besten, aus den Städten holen und verschenken dürfen.

§ 251.

Dagegen versprechen Wir Unseren Städten, daß sie in Unseren Ämtern und Domänen, die Krüge mit Branntwein belegen sollen.

Der Landwirtschaft war also die Konkurrenz auf den Domänen und Krügen des Landesfürsten sowie in den Städten untersagt, dagegen wurde ausdrücklich erklärt, daß die städtischen Betriebe überall auf dem Lande ihre Branntweinprodukte absetzen durften.

Zu diesen, die Entwicklung der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien hemmenden Bestimmungen auf Seiten des Kartoffelanbaus und der Gesetzgebung des Landes gesellten sich noch verschiedene Gründe persönlicher Art. Es kam nämlich noch hinzu, daß sich das Kartoffelbrennen in Mecklenburg nicht so gut bewährte wie in Preußen, was wohl seine Ursache hauptsächlich in dem Mangel an Kenntnis der Fabrikation bei den mecklenburgischen Landwirten hatte. Dazu gesellte sich das damals vielleicht nicht ganz unberechtigte Vorurteil, das man gegen den Kartoffelbranntwein hatte. Dieser erforderte eine weit größere Sorgfalt bezüglich der Reinigung als der Kornbranntwein. Mangels dieser war er also schlechter von Geschmack. v. Lengerke*) berichtet über ein Gut, daß es schon seit längerer Zeit das Brennen von Kartoffeln wieder eingestellt habe. Es wäre wohl kein Zweifel, meint derselbe Schriftsteller an anderer Stelle, daß weit mehr Kartoffeln für Brennereizwecke angebaut würden, wenn ein besseres Reinigungsverfahren bekannt gewesen wäre. Es gaben also die Kartoffelbrennereien Mecklenburgs kein gutes Beispiel der Rentabilität, was ja auch nicht verwunderlich war, da die Technik in keiner Weise durch Gesetzgebung und staatliche Beeinflussung gefördert wurde.

So ergibt sich aus der engen Verflechtung der hindernden Momente die Tatsache, daß die Ausdehnung der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts in Mecklenburg gegenüber den Nachbarländern sehr zurückgeblieben war. Da kam der napoleonische Krieg. Die Franzosen breiteten sich verwüstend und zerstörend über das Land aus, und hohe Kontributionen, Lieferungen von Pferden, Soldaten und Lebensmitteln machten es dem mecklenburgischen Landwirt unmöglich, der Fortentwicklung seines Betriebes das Nötige zuzuwenden. Das Land wurde abermals ausgepreßt und ausgesogen, der Handel lahmgelegt, und Geldmangel sowie

*) Landwirtschaftl. Reise durch Meckl., S. 188.

Mißernten taten ein Übriges, die ganze Wirtschaft zu vernichten. Infolge der sehr hohen Belastung der Güter erklärt es sich auch, daß sich trotz mannigfacher Vorhaltungen die Regierung nicht entschließen konnte, die landwirtschaftlichen Brennereien mit einer Steuer zu belasten. Daß jedoch eine Besteuerung landwirtschaftlicher Brennereibetriebe „ein Gegenstand ist, der bei künftigen extraordinären Kontributionen nicht außer acht zu lassen sei", wurde damals wohl erkannt*). Als dann nach Aufhebung der Kontinentalsperre in England durch eine Parlamentsakte bestimmt wurde, die Einfuhr von Getreide in diesem Lande nur zu bestimmten niedrigen Preisen zuzulassen, gestalteten sich die Absatzverhältnisse Mecklenburgs für dieses Produkt, zumal auch die skandinavischen Märkte durch die russische Konkurrenz behauptet wurden, so schlecht, daß man die Körnerernte in vermehrtem Maße in den Brennereien verwenden mußte. Dies bedeutete wiederum ein Hindernis für die Ausdehnung der Kartoffelbrennereien. Aus dieser Zeit datieren die ersten Angaben über die Menge der landwirtschaftlichen Brennereien. Ein Fachmann schätzt ihre Zahl auf 100, „unter welchen die Hälfte das Gewerbe sehr im Großen betreiben, und täglich ein Oxhoft (= 200 bis 240 Liter) abbrennen"**). Solche Brennereien „erster Klasse" zählt derselbe allein in der Nähe von Schwerin 9 auf: zu Gammelin, Drey-Lützow, Scharbow, Brütz, Hindenberg, Cambs, Neukloster, Zurow und Hülseburg. Daneben erwähnt er noch an kleinen Betrieben „zweiter Klasse": Rickenberg, Gustaevel, Wendorff, Müsselmow, Wessien, Grambow und Stieten.

Die Absatzverhältnisse für Branntwein hatten sich nach dem Kriege innerhalb des Landbrennereigewerbes weiter sehr verschlechtert. Produktion und Konsum standen in keinem Verhältnis mehr zueinander, das dünn bevölkerte Land war wenig aufnahmefähig, und die Märkte der großen Handelsstädte außerhalb des Landes waren stets überfüllt.

*) Kabinettsakten von Mecklenburg-Schwerin.

**) Desgleichen.

Außerdem spielte in dem Küstenlande Mecklenburg die Konkurrenz ausländischer Qualitätsfabrikate infolge der Nähe der Seehäfen eine weit größere Rolle als in einem weniger zugänglichen Teile des Inlandes*). Um überhaupt ihre Produkte absetzen zu können, sahen sich daher viele Landwirte gezwungen, bei Überschreitung der Gesetze die Krüge der fürstlichen Ämter und Domänen, ja selbst die Städte zu beliefern, so daß eine scharfe Kontrolle und bei Verstoß gegen die Gesetze strenge Bestrafung festgesetzt werden mußte. Durch eine Verordnung vom 21. August 1851 wurde das Einbringen von Landbranntwein in die Städte mit 12 Thaler courant Strafe pro Oxhoft belegt. Unter diesen Umständen war an eine Ausdehnung des Brennereigewerbes in der Landwirtschaft im gleichen Maße wie in den deutschen Nachbarländern nicht zu denken.

Diesen mecklenburgischen Verhältnissen stand eine völlig andere Entwicklung des landwirtschaftlichen Brennereigewerbes in Preußen gegenüber. In den Gebietsteilen dieses Landes war man schon in einem, das städtische Gewerbe überragenden Maße besonders in den Teilen mit überwiegendem Großgrundbesitz und ärmeren Bodenklassen zur Kartoffelverarbeitung übergegangen. Die Steuerpolitik trug außerdem viel dazu bei, das Brennereigewerbe von den Städten auf das Land zu verlegen. Im Jahre 1811 wurde zum ersten Male eine verschiedene Behandlung der städtischen Brennereien und derjenigen auf den Gütern vorgesehen insofern, als die gewerblichen Betriebe einen Blasenzins, die landwirtschaftlichen dagegen nur eine mäßige Materialsteuer zu entrichten hatten. Technische Verbesserungen gewährten aber bald den mit der Blasensteuer belegten gewerblichen Betrieben Vorteile, und man mußte daher diese Besteuerungsart 1819 allgemein durchführen. Infolgedessen wurden aber die kleinen gegenüber den großen, rentabler arbeitenden Brennereien benachteiligt, so daß sich der Gesetzgeber abermals veranlaßt sah, eine andere

*) v. Gülich: Geschichtliche Darstellung des Handels, Gewerbes und Ackerbaues, IV, S. 411.

Besteuerungsmethode zu wählen, um nach Möglichkeit alle steuerlichen Ungleichheiten auszuschalten. So entstand am ersten Dezember 1820 die für die Entwicklung des landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereigewerbes so überaus bedeutungsvolle Maischraumsteuer, die später während der Branntweinsteuergemeinschaft des norddeutschen Bundes auch für Mecklenburg als erste Besteuerung des Brennereigewerbes auf dem Lande in Anwendung kam. Fast 90 Jahre hat sie ihren fördernden Einfluß auf Technik und Produktion ausgeübt und, was für die Landwirtschaft von besonderer Wichtigkeit war, auf die Dezentralisation und deren Erhaltung im Brennereigewerbe gewirkt. Ein weiterer Vorteil dieser Steuer sei schon hier erwähnt, das ist die Begünstigung der Kartoffelbrennerei gegenüber der Getreidebrennerei, denn bei einem gleich großen Bottich konnte aus Getreidemaische nur $^3/_4$—$^5/_6$ von der Ausbeute der Kartoffelmaische gewonnen werden. Es ist daher ganz erklärlich, daß einesteils die Anzahl der Brennereien in den Städten gegenüber der auf dem Lande infolge dieser Steuer abnahm, anderenteils die Menge verarbeiteter Kartoffeln gegen die Menge Getreide von Jahr zu Jahr stieg:

Die städtischen Brennereien in Prozent zur Gesamtzahl der vorhandenen Betriebe in Preußen*).

1831	32	1851	19,5	1865	17,8
1841	22	1860	18,4		

In demselben Jahre wurden verarbeitet**):

Jahr	Scheffel Getreide	Scheffel Kartoffeln
1831	4 341 144	13 215 164
1841	3 344 302	21 768 487
1851	3 375 763	19 089 050
1860	3 463 631	22 331 786
1865	4 690 300	27 177 893

*) Errechnet nach Ehle: Der Einfluß der deutschen Branntweinsteuergesetzgebung, S. 24.

**) Meitzen: Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates, IV, S. 557.

Diese statistischen Angaben zeigen, wie schnell sich im vorigen Jahrhundert das landwirtschaftliche Kartoffelbrennereigewerbe in Deutschland ausgedehnt hat. Die Ausbreitung begann, als sich die Landwirtschaft von den Folgen der napoleonischen Kriege durch einige gute Ernten erholt hatte, und hier und da durch den Übergang zu intensiverer Bewirtschaftung der Güter wieder Anfänge von Vermögensbildung in Erscheinung traten. Da erwachte auch der Unternehmergeist und die Schaffensfreudigkeit in der Landwirtschaft von neuem. In Mecklenburg war jedoch bei den niedrigen Löhnen und der verhältnismäßig geringeren steuerlichen Belastung die zwingende Notwendigkeit zur Verbesserung der Wirtschaft nicht in dem Maße gegeben, so daß die Verbreitung des Kartoffelbrennereigewerbes auf dem Lande z. T. noch an der Bequemlichkeit des Mecklenburgers und seiner Abneigung gegen alle Neuerungen scheiterte. Andererseits waren aber in diesem Lande mit der Besserung der wirtschaftlichen Lage noch nicht die anderen entwicklungshemmenden Momente behoben, und infolgedessen bewegte sich die Gründung von Kartoffelbrennereien in bescheideneren Grenzen als um dieselbe Zeit im übrigen östlichen Deutschland. Angeregt durch das Beispiel der Nachbarländer konnte sich jedoch der mecklenburgische Landwirt den Vorteilen, die ein derartiger Betrieb für die gesamte Wirtschaft im Gefolge hatte, nicht länger verschließen, so daß immerhin auch in Mecklenburg eine Anzahl Brennereien größeren Stils entstand, die sich vorwiegend mit der Verarbeitung von Kartoffeln befaßte. Der Anreiz großer Gewinnmöglichkeit infolge der mit dem Brennereibetrieb verbundenen intensiven Wirtschaft ließ sogar vielfach auf gutem und bestem Boden derartige Betriebe entstehen, d. h., also dort, wo ein starker Kartoffelanbau und dessen Verwertung in der Brennerei nur solange rentabler als eine andere Feldbestellung war, wie die Steuerfreiheit diesen Gütern den Genuß der Spiritus-preise ungekürzt gestattete.

Infolge der gesetzlichen Absatzbeschränkungen und

nicht zuletzt des Mangels einer, die Rentabilität fördernden Branntweinsteuergesetzgebung auf dem Lande, gelangte das landwirtschaftliche Kartoffelbrennereigewerbe Mecklenburgs auch damals nur zu geringer Bedeutung. Es ist daher nicht zu verwundern, daß noch um 1840 in Mecklenburg die Meinung vertreten wurde, das Brennereigewerbe wäre, wenn es überhaupt im Hinblick auf die Schädlichkeit des Trinkbranntweins daseinsberechtigt sei, mehr für die Städte geeignet als für das platte Land. In diesen könne es überdies leichter einer polizeilichen Kontrolle unterzogen werden*).

Es verlohnt sich daher auch auf das Brennereigewerbe der mecklenburgischen Städte um die damalige Zeit einen kurzen Blick zu werfen. Infolge der Konzentration der Verbraucher, der besseren Verkehrsmöglichkeiten, sowie des gesetzlichen Schutzes war das städtische Brennereigewerbe in Bezug auf den Absatz, der damals in den Städten recht beträchtlich war, günstiger gestellt als die Landwirtschaft. Dafür war es jedoch im Gegensatz zu dieser bis 1863 mit hohen Steuern belastet, denn in der Form der Mahlsteuer wurde in den mecklenburgischen Städten eine Abgabe für das Vermahlen von Branntweinschrot von 9 Schilling per Scheffel erhoben. Dazu kam dann außerdem noch eine Handelssteuer von 3 Schilling pro Thlr. verkaufter Ware für den Umsatz aller starken Getränke. Es war zu damaliger Zeit unbestritten, daß das städtische Brennereigewerbe die einträglichste Steuerquelle war, da die Brennereien in den Städten „fast den bedeutendsten Teil der bürgerlichen Nahrung und des Verkehrs ausmachten“**). Jedoch war dasselbe noch keineswegs fabrikmäßig, sonst wäre auch die ungeheuerlich anmutende Zahl von Betrieben in den kleinen Städten nicht denkbar gewesen, denn bis etwa um das Jahr 1830 war die Zahl derer, die sich mit dem Brennereigewerbe befaßten, ständig im Wachsen begriffen, um erst dann wieder zu sinken.

---

*) Vergl. Becker: Übersichtliche Darstellung der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Verhältnisse, S. 76.

**) Kabinettsakten von Mecklenburg-Schwerin.

Anzahl der Branntweinbrenner in den mecklenburgischen Städten*).

	1800	1830	1840	1850	1860	1868
Meckl.-Schwerin	399**)	441	345	191	140	96
Meckl.-Strelitz	6	90	56	53	36	25
insgesamt	405	531	401	234	176	121

Die Verminderung der Betriebe im späteren Verlaufe der Zeit ist in erster Linie auf die Zentralisation des Brennereigewerbes infolge der Entwicklung der Produktionstechnik zurückzuführen, eine Erscheinung, die mehr oder weniger in jedem Gewerbe beobachtet werden kann. Aber auch durch das Aufkommen der Kartoffelbrennereien trat eine Änderung ein, die jedoch nicht zugunsten des leistungsfähigeren größeren Betriebes sich vollzog, sondern diesesmal zum Vorteil der Landwirtschaft, denn die vermehrte Verarbeitung des sperrigen Kartoffelrohstoffes mußte notwendig eine gewisse Rohstofforientierung des Brennereigewerbes zur Folge haben. Es wurde rentabler die Herstellung von Alkohol auf den Gütern selbst vorzunehmen, auf denen die ergiebige und billige Kartoffel ohne Transportkosten zur Verfügung stand, so daß das Schwergewicht des Brennereigewerbes in Mecklenburg, soweit es die Absatzverhältnisse für den Branntwein gestatteten, wenigstens die Tendenz zeigte, sich von den Städten auf das platte Land zu verlegen. Was nun die Verarbeitung der Kartoffeln in den Städten anlangte, so waren die Verhältnisse hier zunächst günstig, denn die Branntweinschrotsteuer konnte ohne weiteres bei der Verarbeitung dieses Rohstoffes nicht zur Erhebung gelangen, weswegen die Kartoffelverarbeitung steuerfrei blieb. So entstanden zunächst in Dömitz, Grabow, Rehna, Schwerin, Teterow, Gadebusch, später noch in vielen anderen Städten derartige Betriebe. Da aber der Zweck

*) Errechnet nach den Staatskalendern für Meckl.-Schwerin und Meckl.-Strelitz.

**) Ohne Wismar, welches bis 1803 der schwedischen Krone angehörte.

der Schrotsteuer schließlich nicht die Belastung des Materials sondern eine solche der Fabrikation war, trachtete man bald danach, auch für die Verarbeitung von Kartoffeln in den Städten einen angemessenen Ausgleich zu finden, so daß die Vorteile der Kartoffelverarbeitung für die Städte wieder in Fortfall kam. Von der sonst in den mecklenburgischen Städten üblichen „Erwerbs- und Nahrungssteuer" war das Branntweingewerbe ebenso wie die Bäckereien, Brauereien und Schlachtereien frei, da diese Erwerbszweige schon durch die Mahl- und Schlachtsteuer erfaßt wurden. Zum Schutze der gesamten inländischen Branntweinfabrikation, also auch der landwirtschaftlichen, bestand in den beiden Mecklenburg ferner seit 1836 der sog. Branntweinimpost, das ist eine Steuer in Höhe von 12 Thlr. Gold für fremden Branntwein pro Oxhoft. Als Ausland in dieser steuerlichen Beziehung galt bis 1855 auch die Stadt Wismar, und erst in diesem Jahre wurde der Wismarsche Branntwein durch landesherrliche Verfügung von dieser Steuer befreit. Die Erträge des Branntweinimposts waren jedoch wegen der Mangelhaftigkeit staatlicher Aufsicht an den Landesgrenzen nur sehr gering. Aus diesem Grunde wurde auch schon nach kurzer Dauer eine eingesetzte Durchgangssteuer für Branntweinfabrikate als unzweckmäßig wieder beseitigt. Ab 1. Oktober 1863 wurde dann von den Regierungen ein neues Zoll- und Steuersystem eingeführt. Es fiel nun auch die städtische Branntweinbesteuerung fort, und statt dessen wurde ein hoher Grenzzoll eingeführt (Grenzzollperiode vom 1. 10. 1863—11. 8. 1868)*).

Über die gesamte Alkoholausfuhr Mecklenburgs lassen sich leider nur sehr ungenaue Angaben machen, denn einerseits war die Handhabung der Statistik in der damaligen Zeit noch recht mangelhaft, und außerdem war auch die Erfassung des Umsatzes der schlechten Organisationsverhältnisse wegen sehr ungenau und lückenhaft. Es soll jedoch

*) Schwetzky: Zur Erinnerung an den Anschluß Mecklenburgs an den Zollverein, S. 29, 52 ff.

trotzdem der Versuch gemacht werden, einige Zahlen für das Jahr 1856 anzuführen, wie sie nach den „Beiträgen zur Statistik Mecklenburgs“ errechnet werden konnten:

Branntwein- und Spiritus-Ein- und Ausfuhr in Mecklenburg-Schwerin 1856 in Litern.

	Einfuhr	Ausfuhr	Ausfuhrüberschuß
Korn- und Kartoffelbranntwein . . .	7.261,6	18 712,0	11 450,4
Spiritus	105 266,0	536 080,8	430 814,8

Hieraus ergibt sich, daß die Spiritusausfuhr etwa das Fünffache der Einfuhr betrug. Die Einfuhr feinerer Spirituosen wie Rum, Kognak, Arrak und Likör war jedoch größer als die Ausfuhr in diesen Artikeln. Es bestand aber trotzdem noch ein Überschuß in der Gesamt-Spirituosen-Ausfuhr. Der Ausfuhrüberschuß an Spiritus, wie er oben angegeben wurde, betrug etwa so viel wie das Jahreserzeugnis zweier größerer landwirtschaftlicher Kartoffelbrennereien heutigen Umfanges, wobei sogar noch zu berücksichtigen ist, daß die Erzeugungsziffern jetzt in reinem Alkohol berechnet sind, während die genannten Ausfuhrzahlen die Gesamtflüssigkeit angeben.

Da unter den damaligen Verhältnissen für die Ausfuhr immerhin erhebliche Schwierigkeiten bestanden, dieselbe zudem auch vorwiegend nur für das städtische Gewerbe in Betracht kam, blieb die Verwendung der landwirtschaftlichen Brennereiprodukte hauptsächlich auf das Inland beschränkt. Die Kartoffelbrennereien auf dem Lande nun waren, wie schon mehrfach gesagt, auf größere Betriebe angewiesen, sollten sich die günstigen Vorteile des Kartoffelanbaues großen Stils einerseits, sowie die Verwendung der Schlempe als Viehfutter andererseits gehörig auswirken. Als beste Verwerter dieses Futters erkannte man das Rindvieh*), da für dieses in den Wintermonaten die Futtermittel

*) v. Lengerke: Darstellung . . . I, S. 382.

am knappsten waren, und außerdem der Dung dieser Tiere als der wertvollste für die Feldbestellung geschätzt wurde. Als Mastfutter für Schweine hatte sich die Schlempe in Mecklenburg nie sonderlich eingebürgert, da es gebräuchlich war, diese Tiere mit Molken, Kartoffeln und Getreide zu mästen. Es lagen jedoch vielfach Berichte und Gutachten vor, welche die Schlempe als Mastfutter für Schweine und auch Schafe als vorzüglich empfahlen*).

Die Verwertung des Rohspiritus schließlich war für den mecklenburgischen Landwirt mit großen Schwierigkeiten verknüpft, da er denselben für den Absatz zu Trinkzwecken auf dem Lande erst in der eigenen Wirtschaft mit den primitiven, ihm zu Gebote stehenden Mitteln reinigen mußte. Außerdem war er genötigt, den Branntwein das ganze Jahr hindurch in großen Lagerbehältern aufzubewahren, denn einerseits mußte der landwirtschaftliche Brenner stets seinen Kundenbedarf zu decken in der Lage sein, wollte er nicht der Konkurrenz unterliegen, dann aber war es meist auch gar nicht möglich, die ganze Produktion einer Kampagne gleich auf einmal abzusetzen.

Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien in Deutschland ist in einer Weise wie kein anderes Gewerbe von der Gesetzgebung abhängig gewesen, wie schon aus dem Vergleich der bisher geschilderten mecklenburgischen Verhältnisse mit den preußischen deutlich hervorgeht. Bereits die ersten Anfänge der Kartoffelbrennereien Preußens haben die Vorteile des staatlichen Schutzes bezüglich der Entwicklung und Erzielung technischer Vervollkommnung bewiesen, und ohne die Gesetze wäre die Zersplitterung des Branntweingewerbes in zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe auf die Dauer nicht haltbar gewesen. Die Dezentralisation hätte bald einer Konzentration zu einigen wenigen gewerblichen Großbetrieben weichen müssen. Daß diese Tendenz in Gewerbebetrieben der Landwirtschaft ebenso wie bei jeder anderen Industrie vorhanden ist, zeigt bei-

*) v. Lengerke: Landwirtschaftliche Reise, S. 185.

spielsweise die Entwicklung der landwirtschaftlichen Zuckerindustrie in Deutschland. Wenn aber trotz des Mangels staatlicher Förderung der landwirtschaftliche Brennereibetrieb Mecklenburgs eine Konzentration in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch nicht zu befürchten hatte, so lag das daran, daß das Gewerbe gerade wegen des Fehlens dieser Gesetze sehr rückständig geblieben war. Außerdem war aber auch in der Steuerfreiheit ländlicher Brennereien in gewisser Hinsicht eine Bevorzugung gegenüber dem städtischen gewerblichen Brennereibetriebe zu erblicken.

2. Die Periode der Maischraumsteuer von 1868—1887.

Als nach dem 66er Kriege die meisten deutschen Staaten sich zum norddeutschen Bund zusammenschlossen und die beiden Großherzogtümer Mecklenburg sich demselben im August 1866 anschlossen, sollten auch für diese beiden Länder andere Zeiten betreffs der Branntweinsteuergesetzgebung kommen, und es stand zu erwarten, daß die hereinbrechenden neuen Verhältnisse in Mecklenburg vieles Bestehende stürzen, vieles Fortschrittliche dagegen schaffen würden. Bis zum Anschluß an den Zollverein am 11. August 1868 genossen die beiden Mecklenburg noch eine gewisse Sonderstellung in Bezug auf alle Steuer- und Zollbestimmungen, doch schon in dieser Zeit warfen die kommenden Ereignisse ihre Schatten voraus. Denn in der Erwartung des Bevorstehenden und in der Unmöglichkeit andererseits, die Folgen der kommenden Zustände schon vorher klar übersehen zu können, entstand eine vielleicht größtenteils unberechtigte Furcht bei den landwirtschaftlichen Brennereibesitzern vor vermeintlichen Steuerschikanen und lästigen Kontrollmaßnahmen, die eine Rezeption der preußischen Branntweinsteuergesetzgebung bringen würde. Eine einfache Berechnung zeigte im übrigen, daß bei der unrentabelen Produktionsweise, wie sie noch vielfach in Mecklenburg auf dem Lande gebräuchlich war, die Betriebe eine steuerliche Belastung nicht ertragen würden*). Die Vorgänge in Preußen

*) Vergl. auch Schwetzky: a. a. O., S. 52 ff.

und vielen anderen deutschen Ländern hatten außerdem bestätigt, daß nach Einführung der Besteuerung und der damit verbundenen strengen Betriebskontrolle den zu kleinen oder wenig ausgiebig arbeitenden Brennereien im Kartoffelbranntweingewerbe das Todesurteil gesprochen wurde.

Es mußte daher mit Recht erwartet werden, daß auf dem Lande nur die in Bezug auf damalige Verhältnisse größeren Betriebe sich lebensfähig erhalten könnten. Dagegen würde allerdings die Tendenz der Verschiebung des Brennereigewerbes von der Stadt auf das Land stärker gefördert werden, zumal da die Absatzbeschränkungen für die landwirtschaftlichen Brennereibetriebe mit der Einführung der Bundesgesetzgebung fallen mußten. Im Hinblick auf die bevorstehende Umwälzung in absehbarer Zeit stellten daher zahlreiche mecklenburgische Landwirte sowie auch Kleinbetriebe der Städte die Branntweinherstellung ein, da sie eine Verbesserung ihrer Brennereien unter den obwaltenden Aussichten scheuten, und teils auch die Beschaffenheit des Bodens und des Wirtschaftsbetriebes die Fortführung unter einer allgemeinen Besteuerung nicht rentabel genug erscheinen ließen.

Die Verluste, die dadurch für den Landwirt entstanden, daß die Brennereiapparate und -einrichtungen plötzlich unbrauchbar wurden, dürften jedoch entgegen der damals von agrarischer Seite vielfach vertretenen Ansicht nicht als bedeutend veranschlagt werden, da infolge des technischen Fortschritts im Brennereigewerbe die veralteten Betriebsgerätschaften doch nicht mehr auf die Dauer eine konkurrenzfähige Fabrikation ermöglicht hätten und daher schon an und für sich im starken Maße erneuerungsbedürftig geworden waren. Wenn sich jedenfalls die Apparate bis zu dieser Zeit noch nicht amortisiert hatten, war es auch für die Folge von ihnen kaum anzunehmen. Der Nachteil, den die zu erwartende Neuregelung der Besteuerung nach preußischem Muster für die mecklenburgischen landwirtschaftlichen Brennereien bringen mußte, war vielmehr

in der Schwäche des Gewerbes zu erblicken, in der sie in den Konkurrenzkampf mit der unter besseren Verhältnissen entwickelten Branntweinindustrie anderer Länder trat.

Im Jahre 1868 kam dann für Mecklenburg infolge des Beitritts zum deutschen Zollverein die erwartete Neugestaltung durch staatliche Beeinflussung des Brennereigewerbes, denn in diesem Jahre wurde durch Bundesgesetz (vom 8. Juli) eine einheitliche Regelung innerhalb des ganzen norddeutschen Bundes geschaffen. Von nun an hatte also auch das mecklenburgische Brennereigewerbe die preußische Maischraumsteuer mit den Sätzen von 1855 zu tragen. Die Erhebung dieser Steuer erfolgte unter Zugrundelegung des bemaischten Bottichraums, der genau vermessen und bei jedesmaliger Füllung mit einer Abgabe belastet wurde, die in ihrer Höhe der Ausbeuteannahme angepaßt war. Diese nun wurde mit dem Fortschritt der Technik ständig erhöht und betrug in Preußen 1855 4,8%, so daß sich nach L a v e s*) die Steuer für je 20 Quart (= 23⅓ Liter) Maischraum auf 3 Sgr. für kleinere landwirtschaftliche Brennereien, die nicht so rentabel arbeiten konnten, auf 2 Sgr. 6 S. Pf. belief.

Somit war für die bestehen gebliebenen Brennereien Mecklenburgs die notwendige Aufgabe erwachsen, aus dem Brennereibetriebe außer dem schon früher erforderlich gewesenen Erträgen auch noch die Steuersumme herauszuwirtschaften. Dieser Umstand zwang den mecklenburgischen Landwirt, die Ergiebigkeit der Produktion ständig zu verbessern, um das Verhältnis der Reinerträge zu den Roherträgen möglichst günstig zu gestalten, und somit die Steuer durch bessere Ausnutzung des Materials wieder einzuholen. Die Zeit der Rückständigkeit im Brennereibetrieb war also von nun an in Mecklenburg vorüber. Die nach der Umwandlung am Leben gebliebenen landwirt-

*) Die Entwicklung der Brennerei und Branntweinbesteuerung, S. 450.

schaftlichen Brennereien bestehen zum weitaus größten Teil noch heute. Nur ganz wenige sind im Laufe der Zeit aus diesem oder jenem, jedoch weniger mit der Besteuerung zusammenhängenden Gründen eingegangen. Dafür sind aber verhältnismäßig viele Neugründungen erfolgt, deren Zahl die der alten weit übersteigt. Es bestehen noch heute von den vor 1868 im Betrieb gewesenen landwirtschaftlichen Brennereien in Mecklenburg-Schwerin 16, in Mecklenburg-Strelitz 2, zusammen also 18, eine Zahl, die natürlich im Vergleich zu preußischen Verhältnissen reichlich klein erscheint. Preußen zählte nämlich damals rund 5000 landwirtschaftliche Brennereien. Die Ursache für die bis zum heutigen Tage verhältnismäßig gering gebliebene Beteiligung Mecklenburgs an der Gesamtproduktion Ostdeutschlands ist in erster Linie darin zu erblicken, daß 1868 zu wenig lebensfähige Brennereien in diesem Lande vorhanden waren, Neugründungen aber in den späteren Steuerepochen immer mehr erschwert wurden.

In dieser Zeitperiode bis 1887 war das Brennereigewerbe, abgesehen von den mit der Maischraumsteuer verbundenen Kontrollmaßnahmen, wirtschaftlich noch vollkommen ungebunden, insbesondere galt dies auch für die Bestimmung des Produktionsquantums, die in das Belieben eines jeden Brenners gestellt war. Der niedrige Steuersatz für eine besonders geringe Jahreserzeugung bekam für Mecklenburg keine praktische Bedeutung, da die bestehenden Kartoffelbrennereien größere Mengen verarbeiteten. Einen Schutz in Bezug auf die Dezentralisation gewährte die Maischraumsteuer in Mecklenburg also nicht, dafür aber eine Bevorzugung der für die Landwirtschaft günstiger bedingten Kartoffelverarbeitung gegenüber den Getreidebrennereien. Die Hauptbedeutung der Maischraumsteuer bestand jedoch in der schon mehrfach hervorgehobenen erzieherischen Wirkung, die nicht wenig zum Aufblühen des Gewerbes beigetragen hat; sei es, daß das Verfahren ständig verbessert und ergiebiger gestaltet wurde, sei es, daß möglichst hochwertige Kartoffeln gezüchtet wurden. Für die Steuer-

erträge des gesamten mecklenburgischen Brennereigewerbes seien folgende Zahlen genannt*):

in Mark

	Bruttoeinnahmen an Maischraumsteuer u. Materialsteuer	Davon ab: Steuervergütung für Export usw.	Reinertrag
1870	562 558	87 106	475 452
1875	576 855	10 010	566 845
1880/81	518 811	20 229	498 582
1885/86	846 910	234 325	612 585

Wie aus dieser Tabelle ersichtlich ist, wurde beim Branntweinexport ein gewisser Prozentsatz der Steuer als Prämie zurückvergütet (11 S. Pf. für den preußischen Quart zu 50% Alkohol). Der Absatzmarkt war im Ausland (siehe die Angaben für das Jahr 1885/86) wie Inland sehr aufnahmefähig, so daß das Geschäft für den landwirtschaftlichen Kartoffelbrenner schon, abgesehen von den erheblichen agrarischen Vorteilen der Fabrikation, kein schlechtes war. Laves**) schreibt in seiner Abhandlung, die er ganz unter dem Eindrucke der damaligen Gesetzgebung verfaßt hat, daß der Steuersatz in Bezug auf die Spiritus- und Branntweinpreise sehr niedrig gewesen sei und nur mit Rücksicht auf die Landwirtschaft nicht erhöht wurde, um in ihrem Interesse keine Konsumverminderung und Absatzerschwerung zu verursachen.

Es nahm daher infolge der bei guter Betriebsführung günstigen Verhältnisse die Zahl der landwirtschaftlichen Brennereien Mecklenburgs bis zur nächsten Periode um 11 Betriebe zu, d. h. die Anzahl vergrößerte sich um 61%. Dagegen nahm die Gesamtzahl aller mecklenburgischen Brennereien ab***):

*) Schwetzky, a. a. O., S. 52 f.
**) a. a. O., S. 450 f.
***) Schwetzky, a. a. O., S. 52 f.

1870	waren	68	im	Betrieb
1875	„	56	„	„
1880/81	„	45	„	„
1885/86	„	50	„	„

Die Vorteile des Brennereibetriebs kamen damals ausschließlich nur noch den Gütern zustatten, die wegen ärmerer und leichterer Bodenklassen zu größerem Kartoffelanbau genötigt waren, da es für sie einen gleichwertigen Ersatz in der Feldbestellung nicht gab. Auf den Gütern mit besserem und schwererem Boden waren die Brennereibetriebe 1868 gänzlich verschwunden, da infolge der steuerlichen Belastung der Acker dieser Güter in anderer Weise vorteilhafter genutzt werden konnte.

3. Das Branntweinsteuergesetz von 1887—1909.

Die Entwicklung in Deutschland drängte danach, auch auf dem Gebiete der Branntweinbesteuerung nach der Neugründung des Reiches eine einheitliche Regelung für alle Länder zu schaffen. Außerdem ließ es der ständig wachsende Finanzbedarf des Reiches erwünscht erscheinen, schon im Hinblick auf den gesundheitlichen und sozialen Schaden des Alkoholismus den als Steuerobjekt vorzüglich geeigneten Branntwein mit hohen Abgaben zu belegen. Der Gesetzgeber plante zunächst, den Spiritusabsatz staatlich zu monopolisieren und die Erzeugung dem Bedarf entsprechend auf die einzelnen Brennereien durch Kontingente zu verteilen. Für die Übernahme war dann ferner ein fester Preis von 35 Mk. vorgesehen, während der Wiederverkauf als Trinkbranntwein zu Preisen von 200 –300 Mk. erfolgen sollte. Dieser Monopolgesetzentwurf wurde jedoch aus mannigfachen Bedenken abgelehnt, insbesondere aber, da man befürchtete, sich dadurch für das Branntweingewerbe dieselben Fesseln aufzuerlegen, welche die verhaßten älteren preußischen Staatsmonopolen gewissen anderen Gewerbezweigen aufgebürdet hatten. Ebenfalls scheiterte auch ein Vorschlag Bismarcks, der neben der Maischraumsteuer den

Branntwein mit hohen Schankabgaben belegt wissen wollte und außerdem mit der Umlage der Produktion auf die bestehenden Betriebe Neugründungen zu verbieten gedachte.

Interessant an diesen gescheiterten Entwürfen ist, daß sie schon die Gedanken enthielten, die in der späteren Gesetzgebung immer aufs neue auftauchten. Ein dritter Entwurf schließlich wurde als „Gesetz betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887" angenommen, und, abgesehen von kleinen Änderungen, hatte dieses für das gesamte Deutsche Reich bis 1909 Gültigkeit. Als wesentliche Neuerung brachte es neben der Maischraumsteuer eine Verbrauchsabgabe, die an der Stelle zur Erhebung gelangte, wo der Branntwein dem Verbrauch übergeben wurde. Fernerhin wurde durch das Gesetz der erste Schritt zur Beschränkung der Freiheit des Brennereigewerbes getan insofern, als den einzelnen Betrieben bestimmte Kontingente zugeteilt wurden. Das Gesamtkontingent des Reiches wurde in der Weise errechnet, daß man pro Kopf der Bevölkerung einen Verbrauch von 4,5 Liter Alkohol zugrunde legte. Alle drei Jahre, später in Abschnitten von fünf Jahren, wurde dieses Gesamtkontingent neu berechnet. Erstmalig wurde es auf die einzelnen Brennereien nach Maßgabe der in den Jahren 1879/80—1885/86 entrichteten Maischraumsteuer umgelegt. Bei neu hinzukommenden landwirtschaftlichen Brennereien wurde das Kontingent der Durchschnittsproduktion der letzten Jahre angepaßt. Neue gewerbliche Brennereien dagegen wurden zur Kontingentierung nicht mehr zugelassen. Die Einhaltung der mit der Kontingentierung bezweckten Produktionsbeschränkung sollte durch die Verbrauchsabgabe gewährleistet werden, die für den Kontingentsbranntwein mit 50 Mk., für Überkontingent dagegen mit 70 Mk. zur Anwendung gelangte, so daß also die Brennereien für ein bestimmtes Produktionsquantum eine gewisse Steuerbevorzugung gegenüber dem im übrigen unbegrenzt gestatteten Überbrand genossen. Das Kontingent war örtlich und zeitlich nicht übertragbar, d. h. also

gewissermaßen mit einer bestimmten Brennerei für ein bestimmtes Betriebsjahr verbunden.

Wenn nun auch der Hauptzweck des neuen Gesetzes auf die Vermehrung öffentlicher Einnahmen hinauslief, so hatte sich doch der Gesetzgeber andererseits bereitgefunden, auch wiederum im Hinblick auf die landeskulturelle Bedeutung der landwirtschaftlichen Brennereien in gewissem Sinne das fiskalische Interesse hinter der Sorge um die Erhaltung der Dezentralisation des Gewerbes zurücktreten zu lassen. Man wollte vermeiden, daß unter der 4—5 fachen Mehrbelastung das Brennereigewerbe in seiner gegebenen dezentralisierten Form zusammenbrach, und zu diesem Zwecke sollte die Kontingentierung als Schutz dienen. Die Aufgabe des Kontingents bestand daher im wesentlichen darin, einem jeden Betrieb seinen bestimmten Anteil an der Produktion für den Gesamtverbrauch zu sichern und eine durch Überproduktion hervorgerufene Konkurrenz möglichst zu verhindern, sowie außerdem die Bildung kapitalistischer Riesenbetriebe mittels der Steuerbegünstigung des Kontingentsbranntweins unmöglich zu machen. Außerdem lag auch in der Bestimmung über die Neukontingentierung eine Bevorzugung des landwirtschaftlichen Brennereigewerbes begründet. Es sollte in der Zuweisung des Kontingents also ein Vorteil liegen, und der Preis für Kontingentsbranntwein gehoben werden, gewissermaßen als Ausgleich für den durch die Produktionsbeschränkung zu erwartenden Rückgang in der Erzeugung.

Die umständliche und eine vermehrte Kontrolle erfordernde Erhebungsart der Verbrauchsabgabe schließlich war ebenfalls im Interesse des Brenners gewählt, damit dieser nicht genötigt war, die Steuer, die den Konsum treffen sollte, zu verauslagen, was für ihn gleichbedeutend mit einer Erhöhung seines Kapitalbedarfs gewesen wäre.

Die erhofften Wirkungen traten jedoch nicht alle in der Weise ein, wie es vom Gesetzgeber beabsichtigt und erwünscht war, so daß im Laufe der nächsten Jahre noch gar manche Ergänzung und Abänderung des Gesetzes nötig

wurde. Einen großen Vorteil brachte aber zunächst das Reichsbranntweingesetz für Deutschland durch den Fortfall der letzten gegenseitigen Zollschranken der Länder mit den absatzerschwerenden Abgaben, soweit diese nicht schon durch die Zollunion des Norddeutschen Bundes beseitigt waren. Der Ausgleich auf dem inländischen Branntweinmarkt war somit um vieles erleichtert und verbessert. Dafür war aber andererseits die Produktion, wie es zu erwarten war, infolge der Steuererhöhung und Kontingentierung stark zurückgegangen. Es wurden im gesamten Reich im Durchschnitt der Betriebsjahre 1880/81—1886/87 3,9 Millionen Hektoliter erzeugt. 1887/88—1890/91 dagegen nur 2,975 Millionen, also rund ¼ weniger. Außerdem waren den einzelnen Betrieben große Kosten entstanden infolge der umfangreichen Neuanschaffungen, welche die neu eingeführte strengere Betriebskontrolle bezüglich der Leitungen, Destillierapparate und Sammelgefäße erforderten. Aus Gründen der steuerlichen Überwachung dienten nämlich neben den Belegheften und Vermessungsvorschriften noch besondere Sicherungsvorschriften. Es mußten die Leitungsrohre, die den Spiritus in die Sammelbehälter führten, glatt und nahtlos gehalten werden, so daß eine Anbohrung derselben jederzeit leicht festzustellen war. Die Verschraubungen wurden besonders plombiert, und für die Sammelgefäße war schließlich noch die Anlage eines besonderen, abschließbaren Raumes nötig geworden.

Den neu erwachsenen Ausgaben, sowie der Beschränkung der Produktion und der Freiheit des Gewerbes standen aber gleich zu Beginn der neuen Gesetzesepoche nicht die beabsichtigten finanziellen Vorteile gegenüber, welche die Bevorzugung des Kontingentsbranntweins als Ausgleich gewähren sollte. Die 20-Mark-Differenz zwischen Überbrand und kontingentierter Erzeugung wurde anfänglich infolge der verschlechterten Marktlage vom Produzenten nicht erreicht*). Diesem Mangel suchte man daher durch die Ein-

*) Ztschr. f. Spiritusindustrie 1887 Nr. 42 gibt eine Differenz von 10 Mk. an.

führung von Berechtigungsscheinen abzuhelfen, die dem Brennereibesitzer gemäß der Höhe des ihm zur Verfügung stehenden Kontingents zugeteilt wurden, so daß er nun nach Belieben den kontingentierten Branntwein als 70er oder gegen Hingabe der Scheine den Überbrand als 50er ausfertigen lassen konnte. Eine Bedeutung erlangten diese Scheine für die Brennereien jedoch erst, als sie auch bei der Zahlung der Maischraumsteuer in Anwendung gebracht werden durften, denn dieses hatte den Vorteil, daß erst von dem Augenblick an für den Brennereibesitzer die Steuerzahlung praktisch wirksam wurde, in welchem die Berechtigungsscheine erschöpft waren. Auf diese Weise erst kam die Differenz von 20 Mk. den kontingentierten Brennereien voll zustatten.

Zur Verschlechterung der Produktions- und Absatzverhältnisse im Inland gesellte sich noch ein erheblicher Rückgang der Ausfuhr, dessen größtenteils handelspolitische Gründe hier nicht eingehender behandelt werden sollen. Die Folge dieser Depression bedeutete jedanfalls für das Brennereigewerbe einen ungeheuren Notstand. Ganz besonders galt dieses für die Landwirtschaft, die sowieso zur damaligen Zeit einer schweren Agrarkrisis unterworfen war. Folgende Tabellen geben einige Zahlen, die den starken Rückgang des inländischen Trinkverbrauchs und der Ausfuhr veranschaulichen.

Trinkverbrauch im Deutschen Reich*).

	in 1000 hl	pro Kopf
vor 1887	3000	6,2
1888/89	2174	4,5
1893/94	2223	4,3
1897/98	2259	4,2

*) Errechnet nach: Jahrb. d. Vereins d. Spiritusfabrikanten 1908, S. 393.

Branntweinausfuhr des Deutschen Reichs*):

	in 1000 hl	1887/88 = 100
1887/88	418	100
1889/90	381	91
1891/92	127	30
1893/94	115	28

Infolge des dadurch entstandenen Überangebots und der großen Lagerbestände, die von den Verkaufsstellen von einem Betriebsjahr in das andere übernommen wurden, waren die Branntweinpreise erheblich gefallen. Dazu kam noch, daß mangels kaufmännischer Organisation des Verkaufs und Absatzes seitens der Produzenten der Ausnutzung der Lage des Landwirts durch den Handel nicht entgegengewirkt werden konnte. Für 1 hl Branntwein wurde an der Berliner Börse durchschnittlich gezahlt:

	in Mk. pro hl.**)
1880	60,70
1883	53,40
1885	41,60
1886	37,00
i. Durchschn. d. J. 1880—86	49,10

Es mußte daher besonders im Interesse des Fortbestandes der landwirtschaftlichen Brennereien die Gesetzgebung abermals eingreifen. Mit der Novelle des Jahres 1895 wurde infolgedessen ein Prämienfonds geschaffen, der seine Mittel aus einer neu eingeführten Brennsteuer erhielt. Man war nämlich zu der Erkenntnis gelangt, daß dem Brennereigewerbe in erster Linie mit einer Verbesserung der Absatzmöglichkeiten geholfen werden konnte. Daher sollte dieser Prämienfonds dazu dienen, bei Branntweinabsatz zu

*) Errechnet nach Jahrb. d. Vereins d. Spiritusfabrikanten 1908, S. 393.

**) Ehle, a. a. O., S. 28.

gewerblichen oder technischen Zwecken Zuschüsse zu gewähren, um diesen Absatzzweig zu fördern. Hiermit wurde zum ersten Male gesetzgeberischerseits dieser für die weitere Entwicklung des Branntweingewerbes so überaus wichtige Gedanke praktisch vertreten.

Die Sonderauflage in Gestalt der Brennsteuer wurde nur von größeren Brennereien erhoben; bei landwirtschaftlichen Betrieben trat sie erst bei einer Erzeugung über 300 hl in Tätigkeit und zwar auch in diesem Falle nur mit dem niedrigsten Satz von 0,50 Mk. pro hl, um erst bei einer Produktion über 3000 hl den Höchstsatz eines gestaffelten Tarifs zu erreichen. Somit verband diese Steuer zugleich mit der Hauptaufgabe der Absatzerleichterung zwei weitere Zwecke, sie schuf eine neue Bevorzugung der landwirtschaftlichen Brennereien gegenüber den gewerblichen, und war außerdem eine wirksame Schutzmaßnahme für die kleineren Betriebe, da sie einer größeren Überflügelung dieser seitens der großen entgegenstand. Die lediglich von den großen Brennereien gezahlten Beträge flossen dagegen bei der Prämienverteilung den kleinen verhältnismäßig in demselben Umfange zu.

Der Fiskus hatte von dieser Steuer keinerlei Vorteile. Der Staat übernahm nur die Erhebung und Verwaltung dieser Einnahmen sowie die Verteilung der Zuschüsse, die in der Weise gewährt wurden, daß bei Ausfuhr, Lieferung zur Essigfabrikation und zu Zwecken der Vergällung (Brennspiritus) 6 Mk. pro hl vergütet wurden. Durch diese Maßnahme wurde tatsächlich eine nicht unmerkliche Erweiterung des Absatzmarktes erreicht. Der steuerfreie Absatz betrug in 1000 hl*):

	Gesamt	Prozentuale Steigerung	vollständig vergällt	Prozentuale Steigerung
1887/88	386	100	138	100
1893/94	664	172	364	264
1898/99	990	257	610	442

*) Errechnet nach Ehle, a. a. O., S. 44.

Die Folge dieser Begünstigung des Spiritusabsatzes zu gewerblicher und technischer Verwendung war zunächst ein Steigen der Preise sowie das Wiederaufleben des gesamten Gewerbes, doch dauerte die vorteilhafte Lage nicht lange an, da bald infolge des Zuströmens neuer landwirtschaftlicher Brennereien wieder erhebliche Überproduktion und vermehrte Konkurrenz einsetzte. Infolge der Begünstigungen der landwirtschaftlichen Brennereien hatten nämlich viele Gutsbesitzer während der Krisenzeit der 90er Jahre im Brennereigewerbe die Möglichkeit einer Stützung ihres Wirtschaftsbetriebes erblickt, so daß Neugründungen recht zahlreich wurden. Aus diesem Grunde war es daher nicht verwunderlich, daß der gehobenen Konjunktur im Branntweingewerbe bald wieder eine Zeit der Absatzstockung folgte, der selbst eine Erhöhung und Verschärfung der Brennsteuern im Jahre 1902 nicht auf die Dauer wirksam entgegentreten konnte.

Nach diesem allgemeinen Überblick über die Lage des Brennereigewerbes unter dem Gesetz von 1887 ist es nun noch die Aufgabe dieser Darlegungen, die speziell mecklenburgischen Verhältnisse zu betrachten.

Da das Gesetz den vorgefundenen Stand des Brennereigewerbes fixierte und der Kontingentierung zugrunde legte, wurde die weitere Ausdehnung dieses in Mecklenburg bisher noch wenig verbreiteten landwirtschaftlichen Nebengewerbes weiter behindert; denn wenn auch die Neugründung einer Brennerei für etwaige Nachzügler angängig war, so war sie doch durch eine Karenzzeit vor der Zulassung zur Kontingentierung und durch die zahlreichen mit dem Gesetze verknüpften Beschränkungen der Gewerbefreiheit nicht gerade erleichtert. Der Maximalsatz der Neukontingentierung wurde außerdem infolge der Notwendigkeit der Produktionsbeschränkung im Laufe der Jahre immer weiter herabgesetzt. Überdies war die Betriebsführung vieler Güter Mecklenburgs auch damals noch in vielen Fällen nicht so intensiv

und fortschrittlich entwickelt, daß für die Wirtschaft eine Kartoffelbrennerei möglich oder nötig gewesen wäre.

Dagegen brachte der vielfach zurückgebliebene Stand der Technik den mecklenburgischen Brennereien einen Vorzug insofern, als das Kontingent nach der gezahlten Maischraumsteuer der letzten Jahre berechnet wurde. Diese aber war bei schlechterer Materialausnutzung höher als bei besserer, und demzufolge wurde also auch das Kontingent relativ höher angesetzt.

Im großen Ganzen verlief die Ausdehnung des Brennereigewerbes Mecklenburgs in recht ruhigen und gleichmäßigen Bahnen, und es ist wegen der Geringfügigkeit der Zahl der Betriebe nicht möglich, die Auswirkungen der einzelnen gesetzlichen Maßnahmen statistisch festzustellen. Folgende Tabelle gibt für die Periode des Gesetzes von 1887 die Ausdehnung landwirtschaftlicher im Vergleich zu gewerblichen Brennereien für Mecklenburg-Schwerin an*).

Es waren im Betrieb:

	landwirtschaftl. Brennereien	gewerbliche Brennereien	Material-brennereien
1887/88	25	12	—
88/89	25	12	—
89/90	25	12	—
90/91	25	12	—
91/92	25	10	—
92/93	27	9	—
93/94	27	9	—
94/95	27	9	—
1895/96	27	9	—
96/97	27	9	1
97/98	28	9	1
1898/99	28	9	1

*) Diese sowie die folgenden statistischen Angaben sind nach dem Statistischen Handbuch für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin und dem Brennereilexikon aufgestellt.

	landwirtschaftl. Brennereien	gewerbliche Brennereien	Material-Brennereien
1899/1900	28	9	—
1900/01	28	9	—
01/02	29	9	—
02/03	29	9	1
03/04	29	9	—
04/05	29	9	1
05/06	29	9	2
06/07	29	9	—
07/08	29	8	2

dagegen waren im gesamten Reich im Betrieb:

	landwirtschaftl. Brennereien	gewerbliche Brennereien
1887/88	10 687	972
1894/95	12 253	937
1898/99	13 367	1093

Im Gegensatz zur Vermehrung der landwirtschaftlichen Brennereien im gesamten Deutschland ist also die Entwicklung Mecklenburgs während dieses Zeitabschnittes recht unbedeutend geblieben. Andererseits ist aber auch in diesem Lande, wenn auch nur in geringem Maße, die Wirkung des Gesetzes in Bezug auf die Förderung des ländlichen gegenüber dem städtischen Gewerbe ersichtlich. Was nun die Kontingentszunahme der schon vorhandenen Betriebe anbelangt, so ist trotz Herabsetzung des Kontingents die Gesamthöhe für Mecklenburg-Schwerin infolge neuer Einschätzungen einzelner Betriebe im Laufe der Jahre vergrößert, so daß neben einer absoluten auch eine relative Zunahme des Gesamtkontingents festzustellen ist. Es reichte auf den mecklenburgischen Brennereigütern aber trotzdem der zugeteilte Produktionsanteil nicht vollkommen aus. Das Abbrennen des Kontingents genügte in den seltensten Fällen, um die benötigte Schlempemenge zu erzeugen, auf die sich die Wirtschaften einstellen mußten. Die Mindesthöhe der Produktion lag also für den Landwirt im Hinblick

auf rein agrarische Interessen meist über der kontingentierten Erzeugungsmenge, so daß der Brennereibesitzer sich genötigt sah, auch den im Preis ungünstiger gestellten Überbrand zu erzeugen. Aus folgenden Zahlen ist ersichtlich, daß sich für Mecklenburg-Schwerin in den Jahren 1887/88 bis 1907/08 die Menge des erzeugten Kontingentsbranntweins zur gesamten Produktion wie 2 : 3 verhielt:

	in hl
Gesamterzeugung	746 411
davon Kontingentsbranntwein	479 635
Überbrand	266 776

Schon aus dieser Tatsache kann man darauf schließen, daß die Zunahme der Branntweinerzeugung in Mecklenburg mit der Verbesserung und Intensivierung der Landwirtschaft um die damalige Zeit Schritt zu halten versucht hat, und daß die produktionsfördernden Maßnahmen der Gesetzgebung, insbesondere die Einführung der Berechtigungsscheine und der Brennsteuer zum Gedeihen des landwirtschaftlichen Brennereigewerbes auch in Mecklenburg von günstigem Einfluß gewesen ist. Die statistische Erfassung der Produktion vor dem Gesetz von 1887 ist allerdings mangels amtlicher Feststellung nicht möglich, sie ließe sich nur annähernd nach der gezahlten Maischraumsteuer berechnen. Nach dem Inkrafttreten der Fabrikatssteuer dagegen wurden über die Erzeugungsmengen genaue Aufzeichnungen gemacht, die einen Vergleich der Produktionszunahme des gesamten Reichs und von Mecklenburg gestatten. Wie aus folgenden Zahlen ersichtlich ist, verlief aber auch in dieser Beziehung die Entwicklung Mecklenburgs langsamer als die Deutschlands, denn setzt man die Erzeugungsmenge des Jahrfünfts 1887/88 bis 1891/92 gleich 100, so ergibt sich folgende Steigerung des Jahresdurchschnitts:

	Deutsches Reich	Meckl.-Schwerin
1887/88—91/92	100	100
1892/93—96/97	106	101
1897/98—01/02	128	111
1902/03—06/07	129	106

Ergänzend zu diesen Ausführungen seien hier noch einige interessante Zahlen Schwetzky's für das Jahr 1890/91 wiedergegeben*): Er zählte (vgl. auch die vorstehenden Angaben für Mecklenburg-Schwerin S. 55) in den beiden Großherzogtümern zusammen 47 Brennereien, davon:

34 landwirtschaftliche und zwar
in Mecklenburg-Schwerin:
2 im Rostocker,
5 im Schweriner,
17 im Güstrower Bezirk;
in Mecklenburg-Strelitz:
10 im Neubrandenburger Bezirk.

13 gewerbliche und zwar:
in Mecklenburg-Schwerin:
10 im Rostocker,
2 im Schweriner Bezirk;
in Mecklenburg-Strelitz:
1 im Neubrandenburger Bezirk.

Von diesen produzierte(n):

1	Brennerei	über	1000	bis	2000	l	reinen Alkohol
2	„ (en)	„	2000	„	5000	„	„ „
1	„	„	5000	„	10000	„	„ „
7	„ (en)	„	10000	„	20000	„	„ „
7	„ „	„	20000	„	50000	„	„ „
14	„ „	„	50000	„	100000	„	„ „
13	„ „	„	100000	„	200000	„	„ „
2	„ „	„	200000	„	300000	„	„ „

Was nun das in den Brennereien zur Verwendung gelangte Rohmaterial anbetrifft, so ist in Mecklenburg genau

*) a. a. O., S. 52 f.

so wie im gesamten Reich eine bedeutende Zunahme der Kartoffelverwertung festzustellen. Schon 1887 war diese der wichtigste Brennereirohstoff, und sie gewann in der Folgezeit gegenüber dem Getreide noch immer mehr an Bedeutung. Es wurden in Mecklenburg-Schwerin im Jahresdurchschnitt im Brennereibetrieb verarbeitet:

in Doppelzentnern

	Kartoffeln	Getreide (Mais)	Kartoffelmenge 1887/88 bis 1891/92 = 100	
			Kartoffeln	Getreide
1887/88—91/92	224 190	33 056	100	15
1892/93—96/97	255 154	23 922	114	11
1897/98—01/02	285 969	23 394	128	10
1902/03—06/07	275 795	23 682	123	11

Materialbrennereien dagegen waren während dieser Zeit nur sehr selten in Betrieb. Die Statistik weist für diese außerdem auch nur die geringe Menge von 271 hl an verbrauchten Rohstoffen nach. Wenn man also in Betracht zieht, daß vor noch nicht allzu langer Zeit das Brennen von Getreide in Mecklenburg typisch war, so ist es erstaunlich, in welcher verhältnismäßig kurzen Zeit der Kartoffelrohstoff die Oberhand gewonnen hat, ohne die Tendenz zu verlieren, auch weiterhin gegenüber der Verwendung von Getreide an Vorsprung zu gewinnen. In dieser Umstellung ist die größte Wirkung der Branntwein-Gesetzgebung in Mecklenburg zu erblicken.

Aus diesen Belegen über die Ausdehnung der mecklenburgischen Brennereien und ihrer Produktion lassen sich jedoch keine sicheren Schlüsse auf die wirtschaftliche Lage des landwirtschaftlichen Brennereigewerbes Mecklenburgs ziehen. Einerseits ist die Zahl der Neugründungen gegenüber der Periode der reinen Maischraumbesteuerung relativ zurückgeblieben, doch hat wiederum andererseits, wie dargelegt wurde, die Produktion eine erhebliche Zunahme erfahren, so daß also in diesen Zahlen für die Verhältnisse

der Kartoffelbrennereien keine Verschlechterung zu erblicken ist. Tatsächlich aber hat sich die wirtschaftliche Stellung gegenüber der früheren Steuerperiode sehr verschlechtert. Sie war wie im ganzen Reich recht unbefriedigend, denn die preisdrückende Überproduktion, die mangelnde kaufmännische Organisation des stark dezentralisierten Gewerbes sowie die vermehrte Konkurrenz gestalteten trotz der zahlreichen staatlichen Eingriffe den Absatzmarkt höchst ungünstig. Zu dieser schlechten Marktlage gesellte sich überdies die schon erwähnte Notwendigkeit der Überproduktion, welche die Bedeutung der Kontingente in starkem Maße beeinträchtigte, und außerdem trat noch eine schwerwiegende Änderung ein für die landwirtschaftlichen Brennereien, welche bisher noch ihre Gegend mit Trinkbranntwein versorgt hatten. Infolge der Kontrollmaßnahmen des neuen Gesetzes wurde nämlich aus Gründen der Übersichtlichkeit die Eigenherstellung von Trinkbranntwein außerordentlich erschwert und verteuert, so daß es nicht mehr rentabel war, diese vor 1868 in Mecklenburg typische Verwendungsweise des Erzeugnisses weiter fortzusetzen. Die Rektifikationseinrichtungen, die allerdings durchweg sehr primitiver Art waren, mußten aufgegeben werden, und der Branntweinabsatz wurde völlig auf den Zwischenhandel angewiesen. Als Hauptabnehmer für die landwirtschaftlichen Brennereien kamen in erster Linie die Großsprithandlungen und Branntwein-Reinigungs-Anstalten in Frage, und nur ein sehr geringer Teil ging als Rohspiritus nach Berlin, Hamburg oder Lübeck. Im Jahre 1890 wurden in Mecklenburg 5 Branntwein-Reinigungs-Anstalten gezählt von denen sich in den Hauptamtsbezirken Rostock 2, Schwerin ebenfalls 2 und Güstrow 1 befand. Die bedeutendsten dieser waren in Schwerin und Krakow. Schon 1887 entwickelte sich die Krakower zum Großbetrieb, der beispielsweise im Jahre 1892/93 nicht weniger als 16 000 hl versteuerte und 13 000 hl auf Verwendungsscheine abfertigte. Die Steuersumme betrug allein für diesen Betrieb in dem genannten Jahre 1 100 000 Mk.

In fiskalischer Hinsicht nun brachte das Gesetz von 1887 für Mecklenburg noch die Änderung, daß die Erträge aus der Reichsbranntweinbesteuerung, die vorher den Ländern überlassen waren, nunmehr zunächst an das Reich fielen, welches dann die Reinerträge der Verbrauchsabgabe, die Zuschläge zu derselben und die Nachsteuern an die einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerungszahl verteilte. Über die Höhe der Einnahmen ist folgendes zu sagen: in den ersten sieben Jahren des Gesetzes ergab die Maischraumsteuer in Mecklenburg-Schwerin einen durchschnittlichen Ertrag von 0,34 Millionen Mk. und die Verbrauchsabgabe 1,95 Millionen Mk. Dann trat im Betriebsjahre 1895/96 noch die Brennsteuer hinzu, deren außerhalb der fiskalischen Sphäre liegende Verwendungszwecke schon besprochen wurden. Bis 1902, dem Jahre, in welchem die Betriebssteuer erhöht wurde, gestaltete sich der Jahresdurchschnitt der drei Steuern folgendermaßen:

in Mk.

Jahresdurchschnitt	Maischraumsteuer (u. Materialsteuer) ℳ 1.31 p.hl	Verbrauchsabgabe (und Zuschläge) ℳ 50 für Kont. Brtw. ℳ 70 für Ueberbrand	Brennsteuer über 300 hl Erzeugung gestaffelt von 0.50 bis 6.00 ℳ
I. Periode 1887/88—94/95	343 871	1 949 870	—
II. Periode 1895/96—01/02	374 468	2 104 831	29 203

Legt man diesen Steuererträgen die Erzeugungsmenge zugrunde, so zeigt sich, daß die Einnahmen der ersten Periode ungefähr derjenigen der zweiten entsprechen. Infolge der Betriebssteuer war also keine wesentliche Änderung eingetreten, da es in Mecklenburg nur wenige Betriebe gab, die für die Zahlung der höheren Sätze dieser Steuer in Betracht kamen:

	Erzeugung in Mill. l	Steuereinnahmen in Mill. Mk.
I. Periode	3,5	2,3
II. Periode	3,7	2,5

Von 1902/03 an erhöhten sich jedoch infolge einer Neufestsetzung die Abgaben für die Brennsteuer bedeutend. Es seien auch für diese dritte Periode im folgenden die durchschnittlichen Steuereinnahmen angeführt:

	Jahres-durchschnitt	Maischraum-steuer	Verbrauchs-abgabe	Brennsteuer
III. Periode 1902/03—08/09	359 196	1 832 080	91 833	

Die Brennsteuer dieser Periode betrug also etwa das 3½fache des früheren Zeitabschnittes.

Allein von gesetzgeberischer Seite wurde jedoch dem Brennereigewerbe nicht dieStützung und Förderung zuteil, die es für ein gesundes Fortbestehen unter der hohen Steuerlast benötigte. Obgleich der Gesetzgeber bemüht war, die Absatzverhältnisse nach Möglichkeit, selbst unter Hintansetzung des fiskalischen Interesses zu verbessern, konnte er doch nicht die gesamten Brennereien in Produktion und Absatz einer so vollständigen Regelung unterwerfen, daß die Nachteile insbesondere im Hinblick auf die Dezentralisation des Gewerbes für alle Betriebe in gleicher Weise behoben wurden. Die Kontingentierung hatte sich bezüglich der Verhinderung einer zu starken Überproduktion als zu schwaches Mittel erwiesen, und auch die Brennsteuer vermochte nicht auf die Dauer den erhöhten Anforderungen der ständigen Produktionszunahme gerecht zu werden. Es ließ daher der Erlös an barem Gelde für den Landwirt recht häufig zu wünschen übrig. Außerdem sicherte sich der Handel als Zwischenglied zwischen Erzeuger und Verbraucher seinen Anteil am Gewinn und sorgte dafür, daß während der Kampagne die Preise niedrig blieben. Absatzstockung und Preisrückgang gemeinsam brachten daher die landwirtschaftlichen Brenner in ernste Verlegenheit. Aus diesem Grunde erkannte man es als dringend notwendig, sich zur Wahrung der gemeinsamen Interessen zusammenzuschließen und durch Selbsthilfe in Gestalt einer möglichst umfassenden Organisation der landwirtschaftlichen Brennereien mit Einschluß vieler gewerblicher eine wirksame

Regelung der Produktion sowie bessere Preise für den Spiritus zu erreichen. Hierdurch konnte dann auch wiederum die Möglichkeit geschaffen werden, Verbesserungen und Neuanschaffungen in den Betrieben vorzunehmen, die zumal in Mecklenburg in den vergangenen Jahren nicht immer in genügendem Umfange möglich gewesen waren, so daß dem technischen Fortschritt wieder Gelegenheit gegeben würde, wenn auch nicht in dem gleichen Maße wie seinerzeit unter der alleinigen Herrschaft der Maischraumsteuer.

Zunächst schlossen sich die vorwiegend Kartoffeln verarbeitenden landwirtschaftlichen Brennereien zu provinziellen Verwertungsgenossenschaften zusammen, deren bedeutendste für Mecklenburg die im Mai 1897 gegründete Pommersche Spiritus-Verwertungs-Genossenschaft war. Die Vereinigung der Rektifikationsindustrie gab dann den letzten Anstoß zu einer gleichen Koalitionsbestrebung der Spiritusproduzenten. Im Jahre 1899 kam es zum ersten Vertrag zwischen den beiden Spitzenorganisationen, der „Zentrale für Spiritusverwertung" auf Seiten der Spritfabriken und des „Verwertungsverbandes deutscher Spiritusfabrikanten" auf der Erzeugerseite. Diese kartellartige Bindung von 78% der gesamten Produktion, darunter allein 90% sämtlicher Kartoffelbrennereien, umfaßte schon ein Jahr später, 1900, rund 4000 Betriebe und 100 Spritfabriken, also die weitaus überwiegende Mehrheit des gesamten deutschen Brennereigewerbes. Diese Spirituszentrale, wie sie seit 1908 genannt wurde, hatte insbesondere zwei Aufgaben zu erfüllen, die auf das engste miteinander verbunden waren. Das war die Regelung der Produktion und die Hebung des Preises und Absatzes.

Vorbedingung für die Möglichkeit der Durchführung dieser Bestrebungen war aber der Verzicht auf Selbstbestimmung und eine weitere Beschränkung der gewerblichen Freiheit der einzelnen angeschlossenen Betriebe sowie die feste Bindung und Unterwerfung derselben unter den gemeinsamen Willen der Organisation. Der ablieferungspflichtige Brenner mußte gegen eine bestimmte Abschlags-

zahlung seine ganze Produktion an die Zentrale abliefern, die dann ihrerseits den Spritfabriken nach gewissen Anteilen gegen feste Sätze die Reinigung übertrug und die Absatzgebiete zuteilte. Sofern die Zentrale den Verkauf nicht selbst übernahm, wurden die Spritfabriken außerdem durch gesteigerte Reinigungsprämien auch ihrerseits an der Erzielung hoher Absatzpreise interessiert. Auf diese Weise war den Reinigungsanstalten der Rohspiritusbezug gesichert und die Konkurrenz auf dem Absatzmarkte benommen, wogegen die kaufmännische Leitung und Erfahrung dieser Fabriken letzten Endes auch den einzelnen Brennereien zugute kam. Nach Schluß des Geschäftsjahres wurde der Gewinn anteilsmäßig an die Brennereien ausgeschüttet. Diese genossen also infolge des Zusammenschlusses den Vorteil stabiler Preise sowie eines gesicherten und erleichterten Absatzes ihres Produktes.

Durch die Beherrschung des größten Teils der Produktion und des Absatzes wurde die Zentrale auch der wichtigen Aufgabe der Preishebung gerecht. Der Absatz für gewerbliche und technische Verwendung wurde von ihr nach Möglichkeit gefördert, indem die Preise für Brennspiritus äußerst niedrig gehalten und dem Kleinhandel vorgeschrieben wurden. Durch besonderes Kenntlichmachen der Fabrikate (plombierte Flaschen, Fabrikmarken) sowie weitgehendste Propaganda und Förderung von Ausstellungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Konstruktion von Spirituslampen, -kochern u. dgl. gelang es der Zentrale, diesen Absatzzweig noch bedeutend zu vergrößern. Es mußte dabei jedoch häufig der unter Selbstkosten stehende Verkaufspreis für Brennspiritus durch die hohen Überschüsse aus dem Trinkbranntweinabsatz ausgeglichen werden. Dank ihrer fast monopolistischen Stellung hatte die Zentrale in gleicher Weise wie auf die Preisgestaltung des gewerblich verwendeten Spiritus auch einen großen Einfluß auf den übrigen Branntweinabsatz, da sie infolge der Konzentration des Verkaufs die Marktbelieferung nach eigenem Ermessen regeln konnte.

Auf diese Weise war schon die Gefahr der Überproduktion sehr abgeschwächt. Aber auch in der Beschränkung der Erzeugung selbst versuchte das Kartell überdies noch einzugreifen, um das zu vollenden, was dem Gesetzgeber auf die Dauer nicht gelingen wollte. Die Zentrale bediente sich zu diesem Zwecke der freiwilligen Produktionsbeschränkung ihrer Mitglieder, indem sie für die landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien 82% der Durchschnittserzeugung der Jahre 1896/97—1900/01 festsetzte. Bei etwaiger Überproduktion mußte sich dann der Brenner einen Abzug vom Abschlagspreise gefallen lassen. Was also die Kontingentierungsmaßnahme nicht vermochte, suchte das Kartell zu erreichen, doch auch dieses durfte im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Brennereigüter die Mehrerzeugung nicht gänzlich unterbinden. Eine so scharfe Handhabung dieser Bestimmung erwies sich auch gar nicht als nötig, denn es zeigten sich bald die günstigen Wirkungen der Selbsthilfeorganisation. Die Preise für Branntwein waren von 1902 an für die Rentabilität des landwirtschaftlichen Brennereibetriebes nicht mehr zu niedrig. Bei dieser Konjunkturbesserung haben aber auch andere Momente mitgewirkt, geringe Kartoffelernten, das gesteigerte Interesse für gewerbliche Verwendung des Spiritus sowie der allgemein wirtschaftliche Aufschwung Deutschlands. Allmählich wurde daher die Produktionsbindung durch die Zentrale illusorisch und konnte 1907 wieder völlig beseitigt werden.

Der Aufschwung im Wirtschaftsleben, die Gesetzgebung und das Kartell wirkten also gemeinsam an der Besserung der Lage der Brennereien. Doch es ist nicht übertrieben, wenn man der Spirituszentrale als Ergänzung der Gesetzgebung und als richtungweisende Organisation die größte Bedeutung für die günstigere Gestaltung der Konjunkturverhältnisse im landwirtschaftlichen Brennereigewerbe beimißt.

4. Die Periode von 1909 bis zum Weltkriege.

Jedoch schon im Jahre 1909 sollte wiederum ein staatlicher Eingriff dem blühenden Brennereigewerbe neue Lasten auferlegen. Abermals war es der gestiegene Finanzbedarf des Reiches, der eine Neuregelung der Branntweinbesteuerung verlangte, und wiederum wurde dabei ein Schritt weitergegangen in der Richtung staatlicher Bevormundung des Brennereigewerbes. Immer mehr spitzte sich diese Beeinflussung auf eine Besteuerung in der Form eines Reichsmonopols zu, und abermals plante man ein Handelsmonopol des Reiches, also die restlose Übernahme der gesamten Produktion und des Absatzes derselben. Doch es konnte auch jetzt noch nicht die gegensätzliche Meinung so weit gewonnen werden, daß sich dem Gewerbe diese größte Fessel wenigstens in der geplanten Form einer staatlichen Übernahme lediglich des Handels anlegen ließ. Etwas weiter allerdings wurde die Freiheit der Brennereien wiederum eingeengt, dagegen war man aber auch bemüht, im Hinblick auf die Steuerergiebigkeit und der möglichst geringen Belästigung der Erzeugung Vereinfachungen und Verbesserungen zu bringen.

Das neue Gesetz schaffte zunächst einmal die alte Maischraumsteuer ab. Diese hatte als Förderin der Technik ihre Aufgabe bis zur höchsten Möglichkeit erfüllt, so daß ihr Fortfall für die Brennereien rein technisch betrachtet vorteilhafter war als ihr Fortbestehen, da das dicke Einmaischen, um aus einem Bottich möglichst hohe Erträge zu erzielen, von nun an unnötig wurde, bei dünner Maische aber die Ausnutzung des Materials günstiger war. Dieser Umstand war für die Landwirtschaft allerdings weniger von Bedeutung, denn eine Vergeudung in dem Sinne fand dort auch bei dicker Maische nicht statt, da der höhere Stärkegehalt des Schlempefutters noch dem Vieh zugute kam. Nachteilig für die Landwirtschaft war jedoch der mit dem Aufhören der Maischraumsteuer verbundene Fortfall gewisser Begünstigungen, die daher in Bezug auf andere Belastungen ausgeglichen werden mußten.

Als Hauptsteuer und als einzige Steuer im eigentlichen Sinne blieb allein die Verbrauchsabgabe, deren Sätze nun aber die wesentliche Erhöhung von 50 und 70 Mk. auf 105 und 125 Mk. per hl erfuhren. Diese Reduzierung auf eine Steuer bedeutete fiskalisch eine ungeheure Vereinfachung und Verbilligung der Erhebung, da die große Kosten verursachende Maisch-Kontrolle damit in Fortfall kam.

Wie schon aus den beiden um 20 Mk. differierenden Sätzen der Verbrauchsabgabe ersichtlich ist, blieb das Kontingent vorläufig noch bestehen, jedoch war es jetzt auf zehn Jahre hinaus festgelegt, wurde also in praxi nicht mehr revidiert. Auch wurde der Kontingentsfuß für neu gegründete landwirtschaftliche Brennereien abermals bedeutend herabgesetzt. Die Bedeutung der Kontingentierung war außerdem noch durch andere Maßnahmen, die an ihre Stelle getreten waren, sehr abgeschwächt, und hatte eigentlich nur noch auf die Herstellungskosten der Betriebe einen Einfluß; denn die produktionsregelnde und -einschränkende Wirkung des Kontingents war ja schon ohnehin bedeutungslos geworden. Die Erzeugung eines Überbrandes war für den Landwirt außerdem unbedenklich geworden, da der steuerfreie Spiritusverbrauch stark zugenommen hatte, so daß die Herstellungskosten für eine Mehrproduktion nicht mehr durch die Steuerbelastung unrentabel gestaltet wurden. Es konnte daher ohne große Bedenken die Unübersichtlichkeit der zahlreichen steuerlichen Maßnahmen durch die Abschaffung des Kontingents 1912 etwas gebessert werden, zumal seit 1909 die Institution des Durchschnittsbrandes in einer bezüglich der Höhe zeitentsprechenderen Weise die Regelung der Produktion übernommen hatte.

Diese Maßnahme hatte also jetzt von gesetzlicher Seite aus die Funktion zu erfüllen, die in früheren Jahren durch die Kontingentierung und die freiwillige Produktionsbindung angestrebt wurde. Die Aufgabe des Durchschnittsbrandes bestand also darin, durch Verteilung der Produktion auf sämtliche Betriebe die jährliche Herstellung dem Verbrauche anzupassen und durch erhöhte steuerliche Abgaben für den

Überbrand ein preisdrückendes Überangebot auf dem Markte im Interesse des ganzen Gewerbes zu verhindern. Die Gefahr der Überproduktion, die naturgemäß in einer Dezentralisation immer begründet liegt, wurde also durch die Umlage der Erzeugung verhindert. Allerdings wurde andererseits aber auch der Freiheit des Gewerbes in Bezug auf Wahrnehmung rein landwirtschaftlicher Interessen starke Fesseln angelegt. Für die Errechnung des Gesamtdurchschnittsbrandes wurde im Gegensatz zur Feststellung des Kontingents nicht der Verbrauch zugrunde gelegt, sondern die Erzeugung und zwar in der durchschnittlichen Höhe der Jahre 1897/98 bis 1906/07. Von dem regelmäßigen Durchschnittsbrand wurden dann jährlich dem Bedarf entsprechend Prozente durch Bundesratsbeschluß freigegeben. Der Durchschnittsbrand für die mecklenburgischen landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien betrug 43 430 hl, das Kontingent in seiner letzten Höhe dagegen 25 720 hl. Die Erzeugungsgrenze war also um fast 70% erweitert, und die damals vorhandenen Brennereien wurden in ihrer Dezentralisation dadurch fernerhin erhalten und gefestigt, denn der ganze Bedarf war nach Maßgabe der letztjährigen Erzeugung verhältnismäßig auf alle Betriebe umgelegt. Eine Erweiterung der einzelnen Brennereien zu kapitalistischen Großbetrieben war somit weiterhin ebenso unmöglich, wie eine Neugründung andererseits erschwert war. Tatsächlich sind auch in Mecklenburg auf dem Lande keine neuen Brennereien mehr entstanden.

Der Fortfall der steuerlichen Vergünstigung, die in dem Wesen des Kontingentierungssystems gelegen hatte, wurde nun durch erhöhte Prämien auf nicht zu Trinkzwecken genutzten Branntwein wieder ausgeglichen. Die Mittel für diese Zuschüsse mußten jedoch zum großen Teil wieder durch erhöhte Sätze der Brennsteuer oder Betriebsauflage, wie diese Abgabe von nun an weit treffender genannt wurde, von den Brennereien selbst aufgebracht werden. Die Betriebsauflage belastete auch weit mehr Betriebe als die früher gebräuchliche Brennsteuer und schloß nur noch die Kleinbetriebe

bis zu 10 hl Jahreserzeugung aus. Solche Zwergbrennereien gab es aber unter den mecklenburgischen Kartoffelbrennereien nicht. Über die Höhe der Belastung gibt E h l e*) für eine Kartoffelbrennerei mit 1000 hl Erzeugung folgende Vergleichszahlen an:

		in Mk. p. hl
Brennsteuer	1895—1902	0,60
„	1902—1909	2,55
Betriebsaufl.	ab 1909	6,70

Infolge der gesteigerten Einnahmen konnten daher auch höhere Prämien zur Verteilung gelangen, so daß für vollständig vergällten Spiritus bis 1912 18 Mk. und später sogar 28 Mk. gezahlt wurden. Auch für jede andere gewerbliche Verwendung sowie für Ausfuhr von Branntwein wurden höhere Zuschüsse gewährt. Eine Folge davon war die abermalige Erleichterung dieser Absatzrichtungen sowie eine weitere Förderung der technischen und gewerblichen Verwendung von Branntwein. Außerdem aber hatte die Betriebsauflage auch noch die Aufgabe, durch wesentlich erhöhte Sätze für Überbrand die Einhaltung der Durchschnittsbrandbestimmungen zu sichern.

Als letzte Neuerung brachte das Branntweinsteuergesetz von 1909 schließlich für die einzelnen Betriebe noch die Vorschriften über zwangsweise Vergällung bestimmter Mengen der Jahresproduktion. Ebenso wie die Höhe der jährlichen Erzeugung wurde nun auch das Quantum bestimmt, welches der Vergällung zugeführt werden mußte, und welches nicht vergällt zu werden brauchte. Solange das Kontingent noch bestand, blieb dieses immer von der Denaturierungspflicht befreit. Auch dieser gesetzliche Eingriff in die Freiheit der Verwendungsbestimmung diente zur Regelung des Branntweinabsatzes. Einerseits sollte der steuerfreie Absatz dadurch erleichtert werden, andererseits aber auch dem Trinkverbrauch aus sozial-hygienischen Gründen Schranken

*) a. a. O., S. 70.

gesetzt werden, sowie die Konkurrenz im Interesse der Erhaltung der Dezentralisation möglichst ausgeschaltet werden, indem jedem Betriebe für seine Produktion die Verwendung vorgeschrieben wurde. Die Vergällungsvorschriften knüpften im übrigen ebenso wie die Betriebsauflage an den festgesetzten Durchschnittsbrand an, waren also ebenfalls verhältnismäßig bestimmt und sorgten daher für eine gleichmäßige und beabsichtigte Steuer- und Prämienverteilung innerhalb des Brennereigewerbes. Die weitere Folge dieser Festlegung der Verwendungsmöglichkeit des Branntweins war die Stärkung der Macht der Spirituszentrale, so daß man schon damals von einem fast lückenlosen Privatmonopol sprechen konnte, das den ganzen Spiritusmarkt beherrschte und, ohne von einer Konkurrenz beeinflußt zu sein, die Preise bestimmen konnte. Die letzten Außenseiter des Kartoffelbrennereigewerbes wurden daher gezwungen, sich der Zentrale anzuschließen, da sonst der Absatz für sie so gut wie unmöglich wurde, zum mindesten aber keine besseren Preise erzielt werden konnten als die Spirituszentrale sie ihren Mitgliedern vergütete.

Faßt man nun die im Vorhergehenden schon mehr oder weniger gestreiften Wirkungen des Gesetzes von 1909 zusammen, so ist festzustellen, daß die Lage des landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereigewerbes unter der Herrschaft dieses Gesetzes trotz höherer Belastung nicht unrentabler gestaltet wurde. Infolge des Zusammenschlusses fast des ganzen Gewerbes zu einem Spirituskartell konnten die absatzerleichternden und -fördernden Bestimmungen des Gesetzes gut ausgenutzt werden, und Durchschnittsbrand sowie Vergällungspflicht sorgten dafür, daß keine Absatzhemmungen entstanden. Allerdings gingen durch die größere Verunselbständigung und Beschränkung der Bestimmungsfreiheit Produktion und Absatz zurück, da bei der Erzeugung nicht mehr die rein landwirtschaftlichen Momente der besten Ernteverwertung überwogen, sondern die kaufmännischen Gesichtspunkte, für die der Durchschnittsbrand die Grenzen bestimmte. Dafür genossen aber auch die landwirtschaft-

lichen Brennereien den Vorteil stabiler Preise, auf deren Festsetzung wie gesagt nur das Kartell einen maßgebenden Einfluß ausübte, da die Preisunterbietung durch Außenseiter so gut wie unmöglich geworden war. Allerdings war die Zentrale andererseits auch wieder in der Preispolitik genötigt, auf die zahlreichen Konkurrenzstoffe weitgehendste Rücksicht zu nehmen, durch welche die Bedürfnisse nach Branntwein ersetzt werden konnten, sei es auf der einen Seite Wein und Bier oder auf der anderen Elektrizität, Petroleum, Öl und Gas.

Weiter gelang es dem Gesetze das landwirtschaftliche Brennereigewerbe zu erhalten, dagegen das gewerbliche immer mehr zum Rückgang zu verurteilen, doch die „Monopolisierung" der Erzeugung machte es in Mecklenburg nun unmöglich, den Vorsprung der Nachbarländer bezüglich der Ausdehnung des Brennereigewerbes auf dem Lande einzuholen, so daß die Zunahme landwirtschaftlicher Brennereien in Mecklenburg seit 1909 völlig ins Stocken geriet. Die Abschließung des Gewerbes ist nur aus dem Bestreben des Gesetzgebers verständlich, für die höhere Belastung den bestehenden Betrieben eine Entschädigung in der Monopolstellung zu gewähren, und daß Mecklenburg hier zugunsten anderer Gebietsteile des Deutschen Reichs benachteiligt wurde, war ein notwendiges und unabänderliches Schicksal.

Was nun das fiskalische Interesse, also die öffentlichen Einnahmen anbetrifft, so waren diese infolge des neuen Gesetzes nicht nur absolut, sondern auch durch die Verbilligung in der Erhebung relativ bedeutend gestiegen.

Der Hauptfortschritt schließlich ist aber darin zu erblicken, daß man es verstanden hat, neben der landeskulturellen Bedeutung, die der Betrieb der Brennerei an und für sich mit sich bringt, auch den wirtschaftlichen Wert des Produktes zu heben, indem allmählich dem gewerblichen und technischen Verbrauch des Branntweins immer weitere Beachtung gezollt wurde.

5. Die Kriegsjahre 1914—1918.

Das schöne Gebäude der Förderung und Erweiterung des Absatzmarktes für Spiritus, die Hebung seiner Bedeutung sowie die mühevolle jahrzehntelange gemeinsame Arbeit von Gesetz und Kartell brach jedoch infolge des Krieges völlig zusammen, denn ganz andere Gesichtspunkte drängten sich mit zwingender Notwendigkeit in den Vordergrund der Erwägungen. Das Interesse des Staates mußte vor allen Dingen auf die Erhaltung der Nahrungsvorräte des Landes gerichtet sein, so daß der Gedanke an die Konkurrenz des Brennereigewerbes auf dem Gebiete der menschlichen Nahrungsmittel zum erstenmale in moderner Zeit Bedeutung und Beachtung fand. Infolge der Absperrung und der Notwendigkeit der Rationierung sämtlicher Lebensmittel mußten daher die Brennereien gar manche Einschränkungen erfahren, die ein völliges Versagen der Spiritusbelieferung auch auf den Gebieten zur Folge hatte, die gerade erst in jahrelanger Friedensarbeit erkämpft waren, und das zu einer Zeit, als die Einfuhr von Ersatzmitteln ebenfalls unterbunden war, wodurch also die Nachfrage nach Spiritus um so dringlicher wurde. Die Volksernährung forderte eine möglichste Schonung der vorhandenen Lebensmittelbestände, und man hätte sich gewiß zu einer zeitweisen völligen Stillegung der Brennereien verstanden, wenn nicht diesem Gesichtspunkte das Interesse der Landesverteidigung entgegengestanden hätte, das gebieterisch die Fortführung des Brennereibetriebes forderte. Der Bedarf für militärische und medizinische Zwecke war nämlich durch die Kriegführung ungeheuer angewachsen und infolge der Absperrung mehr denn je unersetzlich geworden. Die Herstellung von Pulver, Sprengstoffen, Äther und schließlich der enorm gestiegene Verbrauch in Lazaretten und Krankenhäusern nahm damals den größten Teil der Spiritusproduktion für sich in Anspruch. Zwar versuchte man auch durch Einführung neuer Verfahren aus Sulfit-Ablaugen und Zellstoff-Abfällen, Erfindungen, die man von Schweden übernommen hatte, Spiritus herzustellen, doch war es nicht möglich,

ohne die Verwendung von Stoffen auszukommen, die für die menschliche Ernährung geeignet waren; denn diese neuen Verfahren, deren Einführung in Deutschland bisher die Gesetzgebung entgegengestanden hatte, vermochten es nicht, in nur annähernd ausreichendem Maße den großen Spiritusbedarf des Heeres und der Munitionsfabriken zu decken. In diesem Zwiespalt der Interessen, der Volksernährung auf der einen Seite und der Landesverteidigung auf der anderen, den richtigen Weg zu finden, wurde daher die schwierige Aufgabe der Kriegs-Branntweingesetzgebung.

Zu Beginn des Krieges dachte man jedoch noch nicht an die Möglichkeit einer so enormen Bedarfssteigerung, wie sie seitens der Militärverwaltung hervorgerufen wurde, und als es galt im Herbst 1914 die Höhe des Durchschnittsbrandes für das neue Betriebsjahr festzustellen, bediente man sich dieses starken Mittels der Produktionseinschränkung weniger aus Sorge um die Sicherstellung der Ernährung, als vielmehr aus Furcht vor Überproduktion und Absatzstockung. Der Durchschnittsbrand wurde daher zunächst auf 60% festgesetzt, während er in den drei letzten Jahren vor dem Kriege 94, 100 und 96% betragen hatte. Man rechnete infolge des Krieges mit einem starken Verbrauchsrückgang, und umso größer war daher die Überraschung, als sich schon im Frühjahr 1915 eine große Verknappung der Spiritusbestände geltend machte, so daß der Durchschnittsbrand nachträglich auf 70% erhöht werden mußte. Für diese Mehrerzeugung von 10% durften jedoch nur andere Rohstoffe als Kartoffeln und Getreide verarbeitet werden. Schließlich wurde sogar zum Schluß des Betriebsjahres die Beschränkung des Durchschnittsbrandes ganz aufgehoben. Von da an hatte diese Bestimmung überhaupt ihre Bedeutung verloren, da sie nur eine Grenze nach oben festlegte, die infolge behördlicher Beschränkungen der Rohstoffverwendung doch nicht mehr erreicht wurde, denn eine Gewähr für die völlige Ausnutzung des freigegebenen Produktionsquantums konnte die Bestimmung des Durchschnittsbrandes nicht mehr geben:

Es wurde von dem freigegebenen Durchschnittsbrand erzeugt:

1915/16	$^2/_3$
1916/17	$^1/_2$

Die Höhe des Durchschnittsbrandes konnte daher ohne Bedenken für die drei folgenden Jahre 1915/16 bis 1917/18 mit 90% festgesetzt werden, denn, so absonderlich dieses im Hinblick auf die Notwendigkeit der Lebensmittelrationierung auch erscheinen mag, so war doch andererseits diese Begrenzung praktisch so gut wie illusorisch. Es wurde sogar entgegen dem Prinzip der festen Bindung gestattet, das Jahresbrennrecht zu veräußern, so daß diejenigen Brennereien, die über Rohstoffvorräte verfügten, welche für die menschliche Ernährung unbrauchbar geworden oder deren Transport aus irgendwelchen Gründen nicht mehr möglich war, durch Hinzukauf von Brennrecht die Verarbeitung größerer Mengen in ihren Betrieben ohne Benachteiligung aufnehmen konnten.

Die Zwangswirtschaft auf dem Gebiete der Nahrungsmittel hatte also während des Krieges die Aufgabe der Produktionsbestimmung der Brennereien übernommen. Die einzelnen Kreisbehörden schrieben den Betrieben Menge und Art des Rohstoffes vor und machten somit die Branntweinerzeugung vom Interesse der Volksernährung abhängig. Auf diese Weise wurde die Auswahl und Quantität der zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe stets unter Kontrolle gehalten, und andererseits konnte auch der Gesichtspunkt der Landesverteidigung die nötige Berücksichtigung finden, und der erforderliche Spiritusbedarf gedeckt werden. Um die Getreide- und Kartoffelbestände möglichst der Volksernährung zu erhalten, wurden daher häufig Melasse, Rüben- und Rohzucker für die Brennereien zur Verfügung gestellt, und nur, wenn sich nach Sicherstellung der Ernährung ein Kartoffelüberschuß ergab (Frühjahr 1915), wurde auch dieser Rohstoff in größeren Mengen dem Brennereibetrieb zugeteilt. Das Brennen von Getreide dagegen wurde völlig verboten. Das Interesse der Kriegsbedarfsdeckung bezüglich

der Bereithaltung genügender Mengen von Spiritus wurde jedoch trotz mannigfacher Eingriffe der Regierung von den Behörden nicht immer in ausreichendem Maße gewahrt, da diesen vor allem die Sorge um die Volksernährung oblag. Es trat daher 1915 ein starkes Mißverhältnis zwischen Erzeugung und Bedarf an Spiritus ein, so daß es nötig wurde, Maßnahmen zu treffen, um diese beiden Faktoren mehr denn je mit möglichster Genauigkeit aufeinander abzustimmen, damit einesteils nicht ein Spiritusmangel eintrat, der die Landesverteidigung gefährden konnte, anderenteils aber auch der Volksernährung nicht in unnötiger Weise Mittel durch den Brennereibetrieb entzogen wurden.

Man setzte daher am 15. April 1916 eine oberste Verwaltungsbehörde mit der Bezeichnung „Reichsbranntweinstelle" ein, welche die Produktion und den Absatz des gesamten Branntweingewerbes zu überwachen hatte. Als ausführendes Organ dieser Reichsbehörde wurde die Spirituszentrale bestimmt, die infolge ihrer guten Organisation und weiten Verbreitung für diese Aufgabe wie geschaffen war. Man konnte es direkt als ein Glück bezeichnen, daß zu dieser Zeit eine solche Spitzenvereinigung des größten Teils des dezentralisierten Gewerbes zur Verfügung stand. Die gesamte Produktion der größeren Betriebe sowie der Absatz wurden jetzt zwangsweise durch das Kartell geleitet, so daß dieses dadurch von einem einst freiwilligen Zusammenschluß der Spiritusfabrikanten zu einem Zwangssyndikat wurde, welches als allein ausführendes Organ der Reichsbranntweinstelle mit einem Lieferungs- und Absatzmonopol ausgestattet wurde. Dafür verlor aber die Zentrale ihre frühere Selbständigkeit völlig, und auch die Preispolitik war von da an in die Hände der Reichsbranntweinstelle übergegangen. Außerdem bestimmte die Überwachungsbehörde durch die Einschränkung des Verbrauchs die Verwendung des Alkohols. Der Trinkverbrauch wurde allmählich völlig unterbunden und ebenso auch der Verbrauch von Brennspiritus, so daß infolge der Notwendigkeit der Anlage von Gas- oder elektrischen Leitungen die ehemaligen Brennspiritusverbraucher

für immer diesem Absatzgebiet verloren gingen. Als der Reichsbranntweinstelle allein die Bestimmung über die Verwendung oblag, und der Trinkverbrauch gesperrt war, konnten die Vergällungspflicht und die Branntweinsteuer als überflüssig aufgehoben werden. Für die Verwendung von Spiritus im Jahre 1916/17 gibt Skalweit*) folgende Zahlen an:

Für Heeresverwaltung und Kriegsbedarf aller Art	77 %
„ rationierten Brennspiritusverbrauch	12 %
„ Essigfabrikation	8 %
„ Krankenhäuser, wissenschaftl. Zwecke u. dgl. .	3 %

Die Zwangssyndizierung war die Vorstufe für die schon lange erstrebte monopolistische Übernahme der gesamten Branntweinerzeugung durch den Staat. In der völligen Erfassung sämtlicher Betriebe bestand jedoch zunächst noch durch die zahllosen Kleinbrennereien Süddeutschlands eine Lücke. Anfangs erschien es nämlich noch zu kostspielig und mühevoll, diese Zwergbetriebe mit einzubeziehen, doch später wurde auch die Produktion dieser sog. Abfindungsbrennereien ebenfalls erfaßt. Mit dieser Aufgabe wurde die Tochtergesellschaft der Spirituszentrale, die „Süddeutsche-Spiritus-Industrie“ beauftragt. Der Schritt erwies sich als notwendig, da die Erzeugung dieser Brennereien noch größtenteils dem Trinkkonsum anstatt der dringlicheren Kriegsverwendung zugeführt wurde.

Der Zeit der größten Einschränkungen und Erschwerungen des Brennereigewerbes folgte jedoch in der Umsturzzeit ein noch schlimmeres Jahr, das den Niedergang der Brennereien durch weitere schwere Eingriffe in den Innenbetrieb herbeiführte. Die Revolutionsepoche hatte das Brennereigewerbe durch ungerechte Verhältnisse und oft planloses Eingreifen von Arbeiter- und Soldatenräten in eine derartig verzweiflungsvolle Lage gestürzt, daß es sich bis heute noch nicht wieder völlig erholen konnte. Dazu

*) Branntweinwirtschaft und Volksernährung, S. 42.

kam der Mangel an Brennstoffen, die Geldentwertung und nicht zuletzt die Sperre für Trinkbranntwein, welche noch vorläufig aufrecht erhalten blieb, so daß gerade in der Zeit der größten Depression die entscheidendste Einnahmequelle verschlossen blieb. Überdies waren durch die langen Kriegsjahre die gesamten Absatz- und Produktionsverhältnisse völlig ruiniert, und die Verarmung des Volkes sowie seine Entwöhnung vom Genusse des Trinkbranntweins ließen eine baldige Absatzsteigerung nicht erwarten. Das Branntweingewerbe sah sich also völlig veränderten Wirtschaftsverhältnissen und Bedarfsrichtungen gegenüberstehen.

Die landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien Mecklenburgs haben während der Kriegsjahre durchweg alle den Betrieb aufrecht erhalten. Einesteils schon deswegen, weil der ganze Landwirtschaftsbetrieb der Brennereigüter auf die Schlempegewinnung und -verwertung eingestellt war, im übrigen aber auch, weil infolge der großen Kartoffelproduktion des Landes sowie der verhältnismäßig geringen Anzahl von Brennereien für den einzelnen Betrieb immer noch relativ größere Kartoffelmengen zur Verfügung standen, die aus irgendwelchen Gründen für die menschliche Ernährung unbrauchbar geworden waren oder als Überschuß von den Behörden zu Brennzwecken zugelassen werden konnten, nachdem der Nahrungsmittelbedarf gedeckt war. Auf Antrag der Brennereibesitzer konnten nämlich kranke und dem Verderben ausgesetzte Kartoffeln über das zur Fabrikation freigegebene Quantum hinaus zur Verarbeitung freigegeben werden. Dem Ankauf solcher Kartoffeln seitens der landwirtschaftlichen Brennereien wurde ebenfalls weitgehendst stattgegeben. Daher ist es auch zu erklären, daß in den landwirtschaftlichen Eigenbetrieben Mecklenburgs Melasse, Rüben oder Rohzucker so gut wie gar nicht verarbeitet wurden. Man vermied diese Rohstoffe auch schon aus dem Grunde, da sie die Qualität der Schlempe beeinträchtigten, im übrigen aber auch, da der Ankauf und Transport dieses Materials die Produktion stark verteuerte. Die

eigenen Rübenernten auf dem leichten Kartoffelboden der Brennereigüter waren aber durchweg nur sehr gering, und das ganz besonders in den Kriegsjahren, in welchen dem Acker nicht die genügende Menge von Nährstoffen zugeführt werden konnte.

Der Rückgang der Branntweinerzeugung in Mecklenburg während der Kriegsjahre, besonders aber im ersten Betriebsjahr nach dem Kriege, soll an den Produktionsangaben von sechs verteilt gelegenen landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien gezeigt werden. In folgender Aufstellung werden diese Zahlen in Vergleich gesetzt zu den Erzeugungsziffern sämtlicher landwirtschaftlicher Brennereien Deutschlands:

	Produktion von 6 Brennereien Mecklenburgs	Gesamtproduktion d. landw. Brennereien Deutschlands*)
	in hl	
Im Durchschn. d. letzten 3 Vorkriegsjahre	6069	3 119 000
Im Betriebsjahr 1914/15 . .	3807	2 214 000
„ „ 1915/16 . .	4934	2 128 000
„ „ 1916/17 . .	2960	1 476 000
„ „ 1917/18 . .	4338	1 760 000
Im Durchschn. der Jahre 1914/15—1917/18	4010	1 894 500
im Betriebsjahr 1918/19 . .	2643	757 000

Versucht man nun aus diesen Ziffern den Produktionsrückgang in Bruchzahlen auszudrücken, so ergibt sich bei roher Abschätzung:

	im Durchschnitt der Kriegsjahre	1918/19
für Mecklenburg . .	rund ⅓	rund ½
„ Deutschland . .	rund ½	rund ¾

Bei dieser Gegenüberstellung ist jedoch zu berücksichtigen, daß die angegebenen Zahlen nur Annäherungs-

*) Ehle, a. a. O., S. 106.

werte darstellen, und daß außerdem für Mecklenburg nur die Ergebnisse eines Teils der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe zum Vergleich herangezogen werden konnten. Das Resultat aber, auf welches es hier ankommt, ist zu zeigen, daß der Produktionsrückgang sich in Mecklenburg nicht so fühlbar gemacht hat wie im Reichsdurchschnitt, und dieses wird durch die eventuellen Fehlerquellen der Berechnung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Der Rückgang der Produktion ist als das schwerwiegendste Moment bezüglich der Rentabilitätsverminderung der Brennereien während dieser Jahre anzusehen, aber außerdem haben auch noch zahlreiche Hemmungen technischer Art die Ergiebigkeit des landwirtschaftlichen Brennereigewerbes in starkem Maße beeinflußt. Vor allem ist da der Auswechselung der Kupfer- und Messingteile in den Brennereien zu gedenken. Alle größeren Betriebe Mecklenburgs besaßen damals eine kupferne Maischkolonne sowie Kupfer- und Messing-Rohrleitungen, die infolge des großen Kriegsbedarfs an diesen Metallen 1916 durch eiserne Apparate ersetzt werden mußten. Der Umtausch verursachte große Kosten und brachte außerdem ein Material, das sich schon wegen der geringeren Dauerhaftigkeit als viel ungeeigneter erwies und weit mehr Reparaturen erforderte. Es wurde jedoch niemals mehr mit Ausbesserungen gespart als gerade in der Kriegszeit. Schließlich bleibt noch ein Umstand zu erwähnen, der ebenfalls die Rentabilität der Brennereien sehr zu Ungunsten beeinträchtigte, das war das häufige Fehlen eines gut eingearbeiteten und bewährten Brennmeisters während der Kriegsjahre. Es gibt nur wenige Gewerbe, in denen der Ausbeuteertrag des Betriebes so sehr von der Sorgfalt und sachgemäßen Leitung einer einzigen Person abhängig ist wie im Brennereigewerbe.

Alles zusammengenommen mußte jedoch zugegeben werden, daß an und für sich die ländlichen Brennereien weniger als die gewerblichen durch den Krieg gelitten haben, da die Landwirtschaft in der Rohstoffbelieferung als Selbsterzeuger unabhängiger war und überdies vorwiegend die

wenigstens z. T. freigegebenen Kartoffelvorräte verarbeitete, während für die städtischen Betriebe der Hauptbrennereirohstoff, das Getreide, völlig gesperrt war. Unter den landwirtschaftlichen Brennereien nun haben die mecklenburgischen, wie schon aus den Produktionsziffern ersichtlich ist, verhältnismäßig weniger gelitten als die Betriebe anderer Länder des Reiches, die durchweg bezüglich der Rohstofffreigabe weit ungünstiger gestellt waren. Dennoch aber war auch für die mecklenburgischen Kartoffelbrennereien der Zustand infolge der umwälzenden Kriegspolitik ein unhaltbarer und mit einem Hinschleppen zu vergleichen, so daß man nur in der Hoffnung auf bessere Zeiten den Betrieb fortzusetzen wagte.

6. Die Jahre des Branntweinmonopols.

Es wurde daher von den Kartoffelbrennern des Ostens freudig begrüßt, daß der Staat gewillt war, die Stelle einzunehmen, die bisher unter seiner Aufsicht das Spiritussyndikat als Privatmonopol inne gehabt hatte; ein Gedanke, der durchaus nahe lag, da die Gesetzgebung in ihrer Entwicklung bezüglich der Freiheitsbeschränkung des Brennereigewerbes genügend vorgearbeitet hatte. Man war überdies der Meinung, daß unter den obwaltenden, vollständig veränderten Produktions- und Absatzverhältnissen ein Reichsmonopol am ehesten dazu in der Lage sein würde, in die unerträglichen Zustände des Gewerbes sowohl im Interesse der Erzeuger wie auch in dem der Verbraucher und des Staates eine Änderung zum Besseren zu bringen.

Schon im Jahre 1918, also noch während des Krieges, wurde das neue Reichsbranntweinmonopolgesetz verkündet, doch sollte es erst mit dem Betriebsjahre 1919/20 in Kraft treten. Die Zweiteilung der Leitung, wie sie bisher durch Reichsbranntweinstelle und Spirituszentrale ausgeübt worden war, wurde auch fernerhin beibehalten. Die Organisation und Verfügungsgewalt lag dem Monopolamt, die Ausführung dagegen der Monopolverwertungsstelle ob. Die Steuerform des Monopols kam dadurch zum Ausdruck, daß eine bestimmte

Reineinnahme per hl abgelieferten Alkohols von vornherein festgesetzt war, so daß der Absatz zu den entsprechenden Preisen erfolgen mußte. Diese nun waren ähnlich wie bei der früheren Besteuerung für die einzelnen Verwendungszwecke des Spiritus verschieden bemessen. Der „regelmäßige Verkaufspreis" entsprach etwa dem Preis für besteuerten Branntwein und kam hauptsächlich für den Trinkbranntweinabsatz in Frage. Für Ausfuhr und gewerbliche Verwendung dagegen wurde ein „ermäßigter Verkaufspreis" angesetzt. Der vollständig vergällte Branntwein schließlich, der als Brennspiritus oder Treibstoff Verwendung fand, wurde sogar unter dem Übernahmepreis abgegeben.

Das Monopolgesetz verpflichtete sämtliche Brennereien mit einer jährlichen Erzeugung über 4 hl zur Ablieferung. Nur die ganz kleinen Ostbrennereien waren also dieser Bestimmung nicht unterworfen, wofür sie eine Abfindung zu zahlen hatten, wie sie auch bei der früheren Besteuerung gebräuchlich war. Auch durften die gewerblichen Brennereien wie vordem die Verarbeitung des Branntweins zu Trinkzwecken gegen Entrichtung eines „Freigeldes" weiterhin selbst vornehmen. Aller übrige Spiritus jedoch war ablieferungspflichtig und wurde von der Monopolverwaltung selbst verarbeitet, die sich außerdem auch das alleinige Recht des Zwischenhandels, also des Großhandels, vorbehielt. Sogar ein Teil der Produktion wurde vom Monopol in den sog. Reichsbetrieben übernommen, und als alleiniges Recht stand dem Reiche die Herstellung von Branntwein nach den im Kriege neu eingeführten Verfahren zu. Zu diesem Zellstoff- und Ablaugenbrennereien gesellten sich noch neuerdings die Kalzium-Karbid-Brennereien. Eine konzessionsweise Überlassung dieser Produktionen an bestimmte Fabriken war möglich.

Mehr als früher hatte das Reich, bezw. jetzt die Monopolverwaltung ein Interesse daran, eine Überproduktion und Ansammlung größerer Bestände in den Lagern zu verhindern, da die dadurch entstehenden Kosten den Fiskus belasteten. Es blieb daher die Erzeugung auf die einzelnen Betriebe

umgelegt, und jeder Brennerei wurde ein bestimmtes Brennrecht zugewiesen, das im allgemeinen in gleicher Höhe wie der frühere Durchschnittsbrand angesetzt wurde. Auch wurde jährlich wie vordem ein gewisser Prozentsatz von dieser Grundmenge freigegeben, und die Einhaltung des jeweiligen Produktionsquantums durch einen niedrigeren Übernahmepreis für Überbrand gewährleistet. Das Entgelt nun, für welches die Monopolverwaltung den Rohspiritus erwarb, hatte grundsätzlich die Höhe der Herstellungskosten, die einer gut geleiteten Brennerei mit 500 hl Jahreserzeugung erwuchsen, so daß als Unternehmergewinn lediglich die freie Nutzung der Schlempe verblieb. Von diesem Grundpreis wurde nun bei größeren Betrieben wegen der relativ billigeren Produktionsmöglichkeit ein Abzug gemacht, während andererseits kleine Brennereien einen Betriebszuschlag erhielten. Auch bei den gewerblichen Brennereien wurden höhere Abzüge vorgenommen als bei den landwirtschaftlichen. Die Bestimmungen über die Zu- und Abschläge bezweckten also einerseits die Dezentralisation und den Schutz kleiner Betriebe, und andererseits räumten sie der Landwirtschaft gegenüber dem städtischen Gewerbe gewisse Vorteile ein. Aus der Kriegszeit hatte man fernerhin wegen der Notlage des Gewerbes die Bestimmung über die Veräußerung des Durchschnittsbrandes auch für das Brennrecht innerhalb gewisser Grenzen einstweilen beibehalten.

Der beabsichtigte fiskalische Erfolg sowie die Besserung in der Lage des Brennereigewerbes blieb aber infolge der wenig veränderten Ernährungsverhältnisse und der völligen Zerrüttung von Wirtschaft und Währung aus. Die Erzeugungsmenge im ersten Betriebsjahr des Monopols war sogar noch weiter gesunken und hatte einen Tiefstand erreicht, den sie weder in den Jahren vorher noch nachher aufweisen konnte. Zum großen Teil war die Ursache hierfür die Rohstoffbeschränkung, die aus ernährungspolitischen Gründen noch sehr streng gehandhabt werden mußte. Getreide durfte überhaupt noch nicht wieder verarbeitet werden, und selbst für die Verwendung von Malzgerste waren ein-

schränkende Bestimmungen erlassen. Es durfte in den Brennereien verarbeitet werden:

bei nicht mehr als 30 hl Brennrecht 30 kg Gerste p.hl. r. A.
„ „ „ „ 300 „ „ 20 „ „ „ „ „ „
„ über 300 „ „ 16 „ „ „ „ „ „

und für hinzuerworbenes Brennrecht ohne Rücksicht auf die Höhe des eigenen ebenfalls nur 16 kg. Die Verwendung des Hauptbrennereirohstoffes, der Kartoffel, schließlich war auf ⅓ des Brennrechtes beschränkt.

Zu dieser Materialknappheit kam ferner die schlechte Preispolitik der Monopolverwaltung. Der anfangs festgesetzte Übernahmepreis wurde trotz Geldentwertung beibehalten und konnte demzufolge bei der schon an sich knappen Bemessung nicht mit den ständig steigenden Kartoffelpreisen wetteifern. Daher ist es erklärlich, daß viele Brennereien ihren Betrieb einstellten.

In Mecklenburg waren im Betriebsjahr 1919/20 13 landwirtschaftliche Kartoffelbrennereien außer Tätigkeit. Die Erzeugung belief sich auf nur 7769 hl. Dagegen betrug das Brennrecht, das in diesem Jahre nicht gekürzt war, 43 596 hl. Trotzdem für ⅓ des Brennrechtes Kartoffeln verarbeitet werden durften, wurde von dieser Erlaubnis seitens der landwirtschaftlichen Brennereien Mecklenburgs nur bis insgesamt zu $^1/_6$ bis $^1/_5$ Gebrauch gemacht. Es ist überdies unzweifelhaft, daß der mit dem Produktionsrückgang verbundene Ausfall an Schlempefutter sich auf den Brennereigütern sehr zu Ungunsten der Viehhaltung und Bodenkultur ausgewirkt hat. Die Erzeugung im ganzen Reich wies im übrigen ähnliche niedrige Produktionsziffern auf. Sie betrug im ersten Monopoljahre nur etwa 16% der Erzeugung von 1912/13.

Das nächste Jahr brachte im ganzen günstigere Verhältnisse für das Brennereigewerbe. Es standen in Mecklenburg nur noch sechs landwirtschaftliche Brennereien völlig still, und die Gesamtbranntweinerzeugung der Landwirtschaft

stieg um 9515 hl auf 17 284 hl. Die freigegebene Menge Kartoffeln betrug allerdings unverändert ⅓ des Brennrechts, dafür entstand aber den Brennereien in den Maislieferungen der Reichsgetreidestelle eine wertvolle Rohstoffvermehrung. Auf das ablieferungspflichtige Getreide wurde nämlich zu sehr günstigen Preisen Mais in Tausch gegeben, der sich dann in den landwirtschaftlichen Brennereien in größeren Mengen ansammelte. Die Verarbeitung dieses Rohstoffs erwies sich als recht günstig, da beim Übernahmepreis für Maisbranntwein der Brenner nicht nur keine Benachteiligung erfuhr, sondern sogar noch einen Zuschlag erhielt, und außerdem die gehaltvollere Schlempe von der Landwirtschaft als Viehfutter sehr geschätzt wurde. Neben der dadurch erzielten höheren Inlandsproduktion hatte die Monopolverwaltung auch noch durch größere Lieferungen aus den abgetretenen früher deutschen Gebietsteilen eine größere Spirituszufuhr, zu deren Abnahme sie durch den Versailler Vertrag verpflichtet war. Die Bestände in den Branntweinlagern der Verwaltung erreichten daher bald wieder eine ansehnliche Höhe, so daß die Notwendigkeit einer Herabsetzung des Brennrechtes auf 50% für das nächste Betriebsjahr erforderlich wurde.

Die Folge davon war ein abermaliger Rückgang der Erzeugung, außerdem gestattete die schlechte Kartoffelernte des Jahres es nicht, einen höheren Satz als ⅕ für die Spiritusgewinnung freizugeben. Die Maisbelieferungen wurden zudem nicht in dem Maße wie im vergangenen Jahre für die Brennereien sichergestellt, so daß nach der kurzen Erholung des Vorjahres für das Gewerbe ein bedauerlicher Rückschlag entstand. Ein weiterer Grund für den Erzeugungsrückgang war auch wiederum darin zu erblicken, daß der Übernahmepreis der Monopolverwaltung durch die wachsende Geldentwertung abermals völlig bedeutungslos wurde. Wieder lag ¼ der landwirtschaftlichen Brennereien Mecklenburgs still, und die Produktion ging auf 12 873 hl zurück. Auch die Futtermittelknappheit infolge des Schlempemangels machte sich abermals in starkem Maße geltend.

Zusammenstellung für Mecklenburg für die Betriebsjahre 1919/20—21/22 (1. Monopolperiode).

	Freigegeb. Rohstoffe und ihre Menge*)	Es waren im Betr.	Erzeugungsmenge in hl
1919/20	nur selbstgebaute Kartoffeln für ⅓ d. Brennrechtes. Rüben ohne Beschränkung.	26	7769
1920/21	⅓ d. Brennrechtes f. selbstgebaute Kart. Mais in weitgehend. Maße z. Verf. gestellt	34	17284
1921/22	⅕ d. Brennrechtes f. selbstgeb. Kart. Maisverarbeitung gestattet, doch wenig gefördert.	29	12873

Die erhoffte Besserung, die das Monopol sowohl im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage des Brennereigewerbes wie auch auf die fiskalischen Verhältnisse bringen sollte, waren also bisher nicht eingetreten, wofür vor allem, wenn man überhaupt der Handhabung des Monopols eine Schuld beimessen will, die äußerst unzweckmäßige Preispolitik verantwortlich zu machen war. Weit bedeutender scheint jedoch der schon erwähnte ungünstige Einfluß der Rohstoffrationierung sowie die ruinösen Währungsverhältnisse und die Knappheit an Materialien aller Art und Geld gewesen zu sein; eine Erscheinung, durch welche schließlich das ganze deutsche Wirtschaftsleben in starkem Maße erschüttert wurde. Auch der Fiskus hatte infolge der Geldentwertung und der starr gebundenen Hektoliterüberschüsse nicht die gewünschten und erwarteten Gewinne ziehen können, so daß also aus Gründen der Preispolitik sowohl im Inter-

*) Es wurde bei der Berechnung der Satz von 18 Ztr. Kartoffeln pro hl reinen Alkohols zugrunde gelegt.

esse der Brennereien wie auch der staatlichen Einnahmen eine Neuregelung des Monopolgesetzes dringend erforderlich wurde.

Anfänglich war nur vorgesehen, bezüglich der unbrauchbaren Preisfestsetzung Änderungen zu schaffen. Es kam aber schließlich mit dem neuen Gesetze vom 8. 4. 1922 auch zugleich eine Fülle wirtschaftlicher und die Organisation der Verwaltung betreffender Neuerungen, die hier aufzuzählen jedoch nicht der Platz ist. Um die Preise der Geldentwertung anpassen zu können, wurde ihrer Beweglichkeit von nun an weitgehend Rechnung getragen, indem die Betriebszuschläge und Abzüge nicht in festen Zahlen, sondern in Prozenten des jeweilig dem Kursstande entsprechenden Grundpreises der Übernahme ausgedrückt wurde. Auch die Hektolitereinnahme, die das Monopol an die Staatskasse abzuführen hatte, wurde beweglich gestaltet, und ferner wurde das Interesse der Erzeugung durch Erhöhung der Zuschläge für kleinere Betriebe sowie durch Regelung der Zu- und Abzüge bei gewisser Rohstoffverarbeitung oder Betriebsweise wahrgenommen. Andererseits wurde aber auch die Macht des Monopols noch erweitert, indem die Einfuhr von Branntwein nunmehr ganz dem Reiche überlassen wurde und dasselbe zum Ausgleich der inländischen Belastung die eingeführte Ware neben dem Zoll noch mit einem Monopolaufschlag versehen konnte.

Der immer rapidere Währungsverfall sowie die Beschränkung der Entfaltung des landwirtschaftlichen Brennereigewerbes waren jedoch noch Hemmungsgründe genug, um auch die neugeschaffenen Vorteile insbesondere in der Preispolitik wenig zur Wirkung und Geltung gelangen zu lassen. Denn trotz einer guten Kartoffelernte wurde im Betriebsjahre 1922/23 wieder nur $^1/_5$ des Brennrechtes für die Verarbeitung dieses Rohstoffes freigegeben, und erst gegen Ende der Kampagne, als der landwirtschaftliche Brennereibesitzer nicht mehr viel damit anfangen konnte, wurden die Kartoffeln unbeschränkt bis zur Höhe des freigegebenen Brennrechtes zugelassen. Die Rentabilität der

Brennereien war jedoch in diesem Betriebsjahre aus dem Grunde eine bessere, da der Preis der Kartoffeln sehr niedrig war, so daß die Verwendung derselben in der Brennerei Vorteile bot. Das Brennrecht betrug 80% des regelmäßigen. Es lagen in Mecklenburg nur noch vier landwirtschaftliche Betriebe still, und die Gesamterzeugung des Landes hatte sich fast verdoppelt. Die Folge einer Produktionssteigerung war aber in den letzten Jahren immer eine starke Vermehrung der unverkauften Bestände in den Lagern der Monopolverwaltung gewesen, so daß eine Produktionsbeschränkung, also ein Rückschlag, auch im nächsten Jahre unvermeidlich war.

So ist es erklärlich, daß für 1923/24 ein um 10% verringertes Jahresbrennrecht freigegeben wurde. Dazu kam noch, daß die im Herbst einsetzende stabile Währung wieder völlig andere Verhältnisse schuf. Der Grundpreis wurde zunächst auf 60 GM., der regelmäßige Verkaufspreis auf 600 GM. festgesetzt. Es zeigte sich jedoch bald, daß bei diesen Preisen der Absatz völlig unterbunden wurde, weshalb man zu einer Herabsetzung auf 55 bzw. 400 GM. schreiten mußte. Außerdem wurde durch die II. Steuernotverordnung vom 18. 12. 23 dem Reichsfinanzminister Ermächtigung erteilt, weitere Preisregelungen von sich aus vorzunehmen. Die Notwendigkeit dieser Bestimmung zeigte sich bald, denn infolge der Kaufkraftverminderung, die erst nach der Währungsstabilisation in vollem Umfange in Erscheinung trat, ging der Absatz dermaßen zurück, daß die Bestände der Monopolverwaltung ins Ungeheuerliche anwuchsen, so daß eine abermalige Preisherabsetzung und eine damit verbundene Produktionsbeschränkung erforderlich wurde.

Das Interesse der Landwirtschaft verlangte aber, daß für das nächste Jahr das Brennrecht nicht noch weiter herabgesetzt wurde, und es mußte daher allein durch die Preisfestsetzung die Hebung des Absatzes versucht werden. Die Preise in Rentenmark per hl reinen Alkohols wurden wie folgt festgesetzt:

Grundpreis	48.—	ab 1. 6. 24 30 RM
Maiszuschlag	32.—	ab 1. 6. 24 in Fortfall
Hektolitereinnahme . . .	280.—	
Regelmäßiger Verkaufspr.	480.—	
Allgem. ermäßigt. Verkaufspreis	30.—	
Essigbranntweinpreis . .	70.—	
Motorbranntweinpreis . .	15.—	

Eine Erholung infolge dieser abermaligen Preisänderung blieb auch nicht aus. Die Produktion und der Absatz besserten sich wesentlich und haben schließlich im letzten Jahre abermals einen Aufschwung erfahren. Die Erzeugungszunahme der mecklenburgischen Kartoffelbrennereien sowie die Anzahl der im Betrieb gewesenen Brennereien in den vier Jahren des letzten Monopolgesetzes ist aus folgenden Ziffern ersichtlich:

2. Monopolperiode.

1922/23	23 852 hl	hergestellt	in	35	Betrieben
1923/24	17 484 „	„	„	31	„
1924/25	20 273 „	„	„	34	„
1925/26	27 256 „	„	„	39	„

Für das gesamte Reichsgebiet sind dieselben jährlichen Schwankungen in der Produktionshöhe aus den Angaben ersichtlich, welche die Monopolverwaltung über die abgelieferten Spiritusmengen veröffentlicht hat. Diese Ziffern sollen in der folgenden Tabelle in Vergleich zu den Zahlen über den Gesamtabsatz der Reichsmonopolverwaltung gesetzt werden, und gleichzeitig soll auch die Verteilung der Menge auf die verschiedenen Verwendungszwecke angegeben werden.

in hl r. A.	1922/23	1923/24	1924/25
Gesamtablieferung an die Monopolverwaltung*)	2 022 900	1 550 500	1 839 500
Gesamtabs. d. Mon.-Verw.**)	1 308 683	1 146 234	1 942 666

*) Wirtsch. u. Statistik 1925, S. 656; 1926, S. 410.
**) Wirtsch. u. Statistik 1925, S. 656; 1926, S. 411.

in hl r. A.	1922/23	1923/24	1924/25
Davon gegen Entrichtung:			
1. d. regelm. Verk.-Preises	531 507	315 905	551 871
2. d. ermäß. „	768 662	682 413	1 122 678
a) nach vollst. Vergäll.	384 875	376 264	673 603
b) nach unvollst. Verg.	383 787	306 149	449 075
darunter z. Essigfabr. .	106 349	73 683	128 881
3. des Ausfuhrpreises . .	7 454	11 838	2 664
4. unmittelb. v. d. Mon.-Verw. ausgeführt . . .	1 060	136 078	265 453

Trotz des Aufschwungs der letzten Jahre kann man sich jedoch der Einsicht nicht verschließen, daß durch die Regelung des Branntweinmonopolgesetzes von 1922 diese Mißstände und entwicklungshemmende Verhältnisse noch nicht behoben sind. Ja, daß unter der Aufrechterhaltung der unwirtschaftlichen Zuschußpolitik der Monopolverwaltung eine „Besserung" nicht zu erwarten steht. Die wirtschaftliche Vernunft erfordert dringend eine Abänderung, wenn anders nicht das Reich durch kostspielige Subventionspolitik die Mißstände vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus noch verschlimmern soll. Vor allem gilt es eine bessere Uebereinstimmung von Erzeugung und Verbrauch herbeifzuführen, sowie die Hinterziehungen und Gesetzesumgehungen weitgehendst einzudämmen. Es ist daher ein neuer Gesetzentwurf vorgelegt, der sich im Gegensatz zur bisherigen Monopolgesetzgebung wieder enger an die alte Branntweinbesteuerung anschließt, um dem Rückgang des Trinkverbrauchs mit Möglichkeiten der gewerblichen Absatzerweiterung entgegenzuarbeiten, denn nach dem Fortfall der Weinsteuer, der fortschreitenden Aufklärung sowie der Vertiefung des Sportgedankens im Volke wird eher mit einer weiteren Rückbildung des Trinkbranntweinkonsums zu rechnen sein als mit der Erholung dieses Absatzzweiges. In dem scharf umstrittenen Gesetzentwurf ist jedoch keineswegs an eine grundlegende Umgestaltung des Monopols gedacht, sondern es soll vielmehr an dem Grundgedanken der bisher gültigen Gesetze festgehalten werden.

Im Interesse der Erzeugung sollen unter besonderer Berücksichtigung landwirtschaftlicher Brennereien auch fernerhin die bestehenden Brennrechte beibehalten werden, und um eine zur Überproduktion führende Ausdehnung des Gewerbes zu verhindern, wird vorgeschlagen, neues Brennrecht nicht mehr zu verleihen und das während des Krieges eingeräumte Recht der Übertragbarkeit aufzuheben. Örtlich wie zeitlich soll also das Brennrecht wieder gebunden werden. Damit kann jedoch theoretisch nicht verhindert werden, daß eine Erweiterung und Vermehrung des Gewerbes außerhalb des Brennrechts eintritt. Ein Anspruch auf den vollen Grundpreis besteht aber für die außerhalb des Brennrechtes stehende Produktion nicht. Selbstverständlich sollen alle neuen Brennereien auch fernerhin anmeldepflichtig und bei der Voraussetzung einer bestimmten Größe ablieferungspflichtig bleiben und der amtlichen Kontrolle unterstehen. Wesentlich ist weiterhin der Gedanke, die einzelnen Betriebe wieder wie früher zu ihrem Teil an den Verlusten tragen zu lassen, die durch den Absatz verbilligten Branntweins entstehen, da die damit verbundene Absatzerweiterung auch im Interesse der Erzeuger liegt. Es soll daher im Hinblick hierauf von dem bisherigen Prinzip abgewichen werden, nach welchem die Herstellungskosten unbedingt durch den Übernahmepreis voll gedeckt werden müssen. Statt dessen soll bei der Festsetzung des Preises, der den Erzeugern gezahlt wird, auf die Absatzverhältnisse Rücksicht genommen werden. Außerdem sollen die Betriebsabzüge, die der früheren Brennsteuer bzw. Betriebsauflage entsprechen, auf die Gesamterzeugung ausgedehnt und in angemessen erhöhten Sätzen staffelförmig festgelegt werden. Ein zu schaffender besonderer Verbilligungsabzug endlich soll diese Reihe der Maßnahmen beschließen, zu denen die Produzenten ihrerseits Opfer bringen müssen. Das Recht, diesen nicht regelmäßigen Sonderabzug geltend zu machen, soll der Monopolverwaltung für den Bedarfsfall eingeräumt werden, um evtl. den Übernahmepreis noch weiter herabsetzen zu können.

Diesen Produktionsbeschränkungen, die aber auch zugleich den Absatz fördern, sollen nun noch weiter rein staatliche Maßnahmen zur Seite gestellt werden. Vor allem wird gefordert, daß alle absatzhindernden Vorschriften, die größtenteils noch aus der Kriegszeit und Zwangswirtschaft übernommen sind, beseitigt werden. Das schwierigste Problem bleibt jedoch die Hebung des Trinkbranntweinmarktes, denn, den Absatz für diese Zwecke zu fördern, verbietet sich schon aus Gründen des allgemeinen Staatswohls. Es liefern aber die Einnahmen dieses Absatzzweiges die Hauptunterlage für den Verkauf von verbilligtem Branntwein. Hier müssen also andere Mittel Platz greifen, und da wird vor allem die Bekämpfung von Hinterziehungen wie heimliche Herstellung, Verschiebung und Einschmuggelung gefordert, denn das Produkt dieser Schwarzgeschäfte bildet gerade die Hauptkonkurrenz auf dem Markt für Monopoltrinkbranntwein.

Alle die bisher geschilderten Vorschläge beziehen sich auf die Erzeugung und den Absatz. Daneben sind aber auch noch Vorschläge bezüglich der fiskalischen Seite des Monopols sowie der Organisation ergangen, um die Unkosten möglichst zu beschränken. Die Verwaltung soll tunlichst von allen politischen und bürokratischen Fesseln befreit und das Reichsbranntweinmonopol in ein selbständiges Unternehmen mit gesondertem Vermögen umgewandelt werden, welches dann ähnlich der Reichspost nur für Verbindlichkeiten seines Ressorts herangezogen wird.

Diese Ausführungen über den neuen Gesetzentwurf sind für die Schilderung der Entwicklung des Brennereigewerbes insofern von Interesse, als sie zur Kritik der bestehenden Gesetzgebung wesentlich beitragen. Inwieweit jedoch schon die ergangenen Änderungsvorschläge zur Besserung der Lage beitragen werden, kann im Rahmen dieser Ausführungen nicht weiter untersucht werden. Soviel sei nur gesagt, daß sich jedenfalls die stark gegensätzlichen Meinungen noch nicht zu einer endgültigen Lösung dieser Frage zusammenführen ließen; einer Frage, die

schwerwiegender und bedrohlicher ist, als es dem in die näheren Verhältnisse Uneingeweihten erscheinen mag.

Es wird nun von Interesse sein, dem gegenwärtigen Stand des mecklenburgischen landwirtschaftlichen Brennereigewerbes, seiner Lage, Ausdehnung, Rentabilität und Bedeutung einige Aufmerksamkeit zu widmen.

III. Teil.

Gegenwärtiger Stand des landwirtschaftlichen Kartoffelbrennerei-Gewerbes Mecklenburgs.

1. Mecklenburg im Rahmen des deutschen Brennereigewerbes.

Unter der geschilderten teils fördernden, teils hemmenden Beeinflussung der Gesetzgebung ist die Anzahl der Brennereibetriebe stets Schwankungen unterworfen gewesen; sei es, daß agrarpolitische, gewerbliche, soziale oder finanzielle Rücksichten die Eingriffe des Staates rechtfertigten. Aber auch Konjunkturschwankungen haben, wie in jedem anderen Gewerbe, so auch in der Branntweinindustrie, einschneidende Änderungen bezüglich der technischen und geographischen Verteilung und schließlich auch der Anzahl der Betriebe zur Folge gehabt. Es würde jedoch zu weit führen, diese Wandlungen hier eingehender darzustellen, als es schon im vorigen Kapitel geschehen ist, und es soll daher nur noch über den gegenwärtigen Stand des Brennereigewerbes einiges ausgeführt werden.

Im gesamten Reichsgebiet sind am 30. September 1925 53 528 Brennereien gezählt, von denen in der Kampagne 1924/25 39 613 Betriebe in Tätigkeit waren. Die weitaus größte Anzahl fällt hiervon auf die kleinen Abfindungsbrennereien, die sich für dieselbe Zeit auf 34 807, also ungefähr 65% der Gesamtzahl, beläuft. Immerhin ist aber auch die Zahl der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien, deren Produktion fast $^2/_3$ der gesamten Erzeugung ausmacht, ziemlich beträchtlich. 5773 landwirtschaftliche Brennereien verarbeiteten in dem gen. Jahre hauptsächlich Kartoffeln. Es ist daher erklärlich, daß den größten Anteil an der Er-

zeugung diejenige Gegend des Reiches hat, die auch den größten Kartoffelanbau betreibt. Wie aus folgender Zeichnung ersichtlich ist, kommen daher als Hauptproduktionsgebiete für ablieferungspflichtigen Spiritus die Länder und Provinzen östlich der Elbe in Betracht.

„Aus Wirtschaft und Statistik", herausgegeben vom Statistischen Reichsamt (Verlag: Reimar Hobbing, Berlin 61) 1926, S. 410.

Die größere Produktion Ostelbiens beruht jedoch auf einer verhältnismäßig geringen Zahl von Betrieben. In den Gebieten rechts der Elbe gibt es nur 2319 Brennereien, während allein der Landesfinanzamtsbezirk Karlsruhe rund 28 800 Betriebe zählt. Dieses sind aber überwiegend Zwergbrennereien, die sich ausschließlich mit der Obstverarbeitung befassen, und deren Produktion, soweit sie jährlich 4 hl nicht übersteigt, auch nicht ablieferungspflichtig ist. Die

zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe bedingen also die Anzahl und Betriebsgröße sowie die Erzeugungsmenge der Brennereien. In Ost-, Nordwest- und dem größten Teil von Mitteldeusschland sind die ablieferungspflichtigen Verschlußbrennereien überwiegend. Es sind dies die Hauptgebiete der Kartoffel- und Getreidebrennereien. Im übrigen Deutschland dagegen, besonders in Baden, Württemberg und Bayern herrscht die ziffernmäßig größere Menge der obstverarbeitenden Abfindungsbrennereien vor. In den 26 auf der Karte verzeichnetena Lndesfinanzamtsbezirken sind die ablieferungspflichtigen und die Abfindungsbrennereien wie folgt verteilt*):

Zahl der in den einzelnen Landesfinanzamtsbezirken im Betriebsjahre 1924/25 vorhanden gewesenen Brennereien.

Landesfinanzamtsbezirk	Verschluß-brennereien	Abfindungs-brennereien	Im ganzen
Königsberg . . .	226	1	228
Stettin	589	—	589
Oberschlesien . .	179	9	188
Breslau	483	13	562
Brandenburg . .	636	10	646
Groß-Berlin . .	27	—	27
Mecklenburg-Lübeck . . .	49	1	50
Unterelbe . . .	6	—	6
Schleswig-Holstein	23	—	23
Unterweser . . .	5	1	6
Oldenburg . . .	23	—	23
Hannover. . . .	206	6	212
Münster	435	45	480
Düsseldorf . . .	149	34	184
Köln	318	1 196	1 514
Kassel	153	233	386
Thüringen . . .	24	43	67
Sa.	3531	1592	5191

*) Ztschr. f. Spiritusindustrie 1926, S. 242.

Landesfinanzamtsbezirk	Verschluß-brennereien	Abfindungs-brennereien	Im ganzen
Übertrag	3531	1592	5191
Magdeburg . . .	307	30	340
Dresden	316	11	330
Leipzig	152	1	153
München	232	2 171	2 404
Nürnberg . . .	176	850	1 037
Würzburg . . .	521	4 848	5 526
Stuttgart . . .	454	9 024	9 478
Karlsruhe. . . .	371	28 423	28 794
Darmstadt . . .	148	124	275
zusammen . .	6208	47 074	53 528

Mit dem vorherrschenden Großgrundbesitz im deutschen Osten ist auch der Großbrennereibetrieb und die überwiegende Verwendung der Kartoffel als Rohstoff verknüpft. Will man nun die Verteilung der Produktion auf die einzelnen Länder und Provinzen des Ostens betrachten, so ergibt sich auch hierfür schon das Verhältnis aus der Kartenskizze. In der folgenden Tabelle sollen nun die Gebietsteile nach der Größe der Erzeugungsmenge von Kartoffelbranntwein geordnet werden, und ferner an den Verhältniszahlen die überwiegende Bedeutung der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien gegenüber anderen Branntweinfabrikationen in diesen Ländern gezeigt werden*):

Landesfinanzamtsbezirke	Erzeugung landw. Kart.-Brenn. absolut in hl	in % zur Gesamterzeug.
Stettin	358 609	94
Brandenburg	327 608	99
Breslau	140 168	82
Königsberg	67 957	45**)
Oberschlesien	59 294	70**)
Mecklenburg-Lübeck . .	20 279	99
Berlin	1 200	68

*) Errechnet nach d. Ztschr. f. Spiritusind. 1926, S. 243.

**) Die geringen Prozentzahlen für Oberschlesien u. Königsberg erklären sich aus der großen Erzeugungsmenge der dort vorhandenen Sulfitbrennereien.

2. Verteilung und Stand des Kartoffelbrennereigewerbes in Mecklenburg.

Mecklenburg ist mit der Erzeugung von rund 20 000 hl in 39 landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien unter den ostdeutschen Ländern und Provinzen also nur zu einem geringen Teil an der Gesamtproduktion beteiligt. Der Prozentsatz jedoch, der auf Kartoffelbranntwein im Vergleich zur Fabrikation aus anderen Rohstoffen entfällt, wird von keinem der anderen Gebiete bezüglich der Höhe übertroffen und erreicht nur im Landesfinanzamtsbezirk Brandenburg die gleiche Ziffer. Wenn man in Betracht zieht, daß vor noch nicht allzu langer Zeit die Getreidebrennerein in der mecklenburgischen Landwirtschaft vorherrschend waren, während das Kartoffelbrennereiverfahren noch sehr rückständig war, so ist aus der Umwandlung zu dem jetzigen Verhältnis von 99% Kartoffelbrennereien zu entnehmen, daß die Kartoffel im mecklenburgischen Brennereigewerbe in kürzester Zeit zu sehr großer Bedeutung gelangt ist und für ihren Anbau die günstigsten Bedingungen vorliegen müssen. Es gibt heute nur noch zwei landwirtschaftliche Getreidebrennereien, deren Produktion zudem sehr gering ist. Für die beiden letzten Betriebsjahre gibt die Monopolverwaltung folgende Erzeugungsmengen dieser beiden Brennereien an:

1924/25	173 hl
1925/26	225 hl

Gewerbliche Kartoffelbrennereien gibt es dagegen in Mecklenburg nicht mehr. Es ist also eine fast vollständige Trennung zwischen Stadt und Land bezüglich der Stoffverwendung eingetreten, und das mehr zur Rohstofforientierung neigende Kartoffelbrennereiverfahren ist jetzt ausschließlich dem Lande vorbehalten.

Aus demselben Grunde ergibt sich auch die Lage der landwirtschaftlichen Brennereien innerhalb des Landes. In den Gegenden mit vorwiegend sandigem und leichtem Boden sind die Betriebe am häufigsten zu finden. Haupt-

sächlich kommt also der Süden und Südosten Mecklenburgs in Betracht, denn der Boden ist dort für die Kultur anderer Feldfrüchte weniger geeignet, doch für den Anbau der genügsamen Kartoffel bietet er immer noch weitgehendste Möglichkeiten. Mit der Frage der besten Verwendung und Ausnutzung des Ackers sind daher in diesen Gegenden die meisten Kartoffelbrennereien zur Entstehung gelangt. Insbesondere weist die Gegend südlich des Plauer- und Müritz-Sees viele derartige Betriebe auf.

Neben den geologischen Bedingungen sind aber auch noch viele andere Verhältnisse für den Standort des Kartoffelbrennereigewerbes entscheidend wie Klima, Wärme, Luft, Niederschläge u. dgl. Aber auch diese Voraussetzungen eines gedeihlichen Kartoffelanbaus sind insbesondere im südlichen Mecklenburg in reichem Maße gegeben, wie die Hektarerträge des Landes beweisen. Diese stehen nämlich hinter denen des Reiches durchaus nicht zurück. 1925 wurden die Ertragsziffern der Kartoffelernte beispielsweise für Deutschland mit 148,5 dz pro ha angegeben, für Mecklenburg allein dagegen mit 150,5 dz*). Andere Jahre weisen sogar noch günstigere Verhältnisse auf.

Was nun die politische Verteilung der Kartoffelbrennereien des Landes anbetrifft, so zählt Mecklenburg-Schwerin gegenwärtig 29 landwirtschaftliche Kartoffelbrennereien, Mecklenburg-Strelitz dagegen nur 10; doch die Einteilung wird heute gewöhnlich ohne Berücksichtigung der Landesgrenzen nach Hauptzollämtern vorgenommen. Die Ziffern der auf diese Ämter fallenden Betriebe zeigen wiederum deutlich das Vorwiegen landwirtschaftlicher Kartoffelbrennereien im Süden und Südosten von Mecklenburg.

Verteilung der 39 landwirtschaftl. Kartoffelbrennereien auf die Hauptzollämter:

Lübeck . . .	1	Schwerin . . .	7	Neubrandenburg	11
Rostock . . .	3	Güstrow . . .	17		

*) Handbuch d. Grundbesitzes im Deutschen Reich.

Noch deutlicher geht diese Tatsache aber aus der Verteilung der Betriebe auf die einzelnen landwirtschaftlichen Bezirke hervor:

Grevesmühlen	1	Schwerin	1
Hagenow	2	Stargard	2
Parchim	4	Strelitz	9
Rostock	3	Waren	14
Wismar	3		

Von diesen 39 Brennereien werden 35 als Eigenbetriebe von den Gutsbesitzern geführt, während 2 die Form einer G. m. b. H. gewählt haben. Eine weitere ist als Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht und die letzte als Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht gegründet.

Über die Größenverhältnisse dieser Betriebe gibt am besten die Höhe des regelmäßigen Brennrechtes Aufschluß. Es sind danach zu unterscheiden:

Brennereien

bis	300	hl	1
301 „	600	„	5
601 „	1000	„	12
1001 „	1500	„	14
1501 „	2000	„	4
über	2000	„	3

Hieraus geht hervor, daß die größere Anzahl der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien Mecklenburgs ein Brennrecht von 600—1500 hl hat. Die Jahreserzeugung dieser Betriebe ist also höher als die der Durchschnittsbrennerei, welche vom Monopolgesetz bei der Berechnung des Übernahmepreises zugrunde gelegt wird (500 hl).

Diese Betriebe sind schon infolge der Größe der jährlich zu verarbeitenden Kartoffelmenge auf billig arbeitende Kraftmaschinen angewiesen, und ohne dieselben würden sie auch bei den hohen Steuersätzen bzw. dem niedrigen Übernahmepreis nicht rentabel wirtschaften können. Die

Angaben des mecklenburgischen statistischen Landesamtes über die Maschinen- und Personalverwendung erfassen leider nicht alle Betriebe, es sei jedoch für 25 landwirtschaftliche Brennereien die Statistik über die Verwendung von Arbeitern und motorischer Kraft hier wiedergegeben*):

Zahl der Betriebe	Zahl d. beschäft. Personen			Betriebe mit motor. Kraft	Leistung der Maschinen in PS.	
	insges.	ml.	wl.		Wind, Wasser Wärme	Elektrizität
25	54	54	—	24	430	48

Durch Umfrage konnte übereinstimmend mit diesen Angaben festgestellt werden, daß die Verwendung von Wärmemaschinen am gebräuchlichsten ist und daß die Zahl der beschäftigten Personen infolge der automatischen Betriebsweise außerordentlich gering ist. Außer dem Brennmeister werden selten mehr als 1—2 Mann ständig während der Kampagne in der Brennerei beschäftigt.

Die Destillierapparate, welche infolge der Kupferablieferung während des Krieges durch eiserne ersetzt sind, liefern durchweg einen Spiritus von 82—86% Reinheit. Die neuesten Apparate, welche ein besonders hochprozentiges Produkt von etwa 94% erzeugen können, sind wegen des hohen Anschaffungspreises**) noch nicht verbreitet. Auch sind bisher nur in sehr wenigen Brennereien eiserne Maischbottiche eingeführt, deren bequemere Handhabung und bessere Materialausnutzung bekannt ist. Fast durchweg, selbst in den größten Betrieben findet man noch gewöhnliche Holzfässer vor, die aus 100 hl eingemaischter Stärke etwa 64—66 Liter Weingeist zu gewinnen gestatten, während in Brennereien mit geschlossenen Maischbottichen mit einer um 2—3 l höheren Ausbeute gerechnet werden kann. Die Henzedämpfer haben meist ein Fassungsvermögen von 60—72 l und werden entsprechend dem täglichen Bedarf an Schlempefutter ein oder mehrmals am Tage ausgeblasen.

*) Noch nicht veröffentlicht.

**) Die Firma C. G. Bohm, Fredersdorf bei Berlin, kalkuliert gegenwärtig 5650 Mk. für einen derartigen Apparat.

Bei der Berechnung der Ertragsmengen geht man davon aus, daß aus 1 Ztr. Kartoffeln von 18% Stärkegehalt durchschnittlich 60—75 l Schlempe und 6 l Spiritus gewonnen werden.

Der Malzverbrauch schließlich ist im Laufe der technischen Entwicklung sehr herabgemindert. Man rechnet in einem Betrieb mittlerer Größe jetzt mit 1,8 Ztr. Gerste auf 100 Ztr. Kartoffeln von durchschnittlichem Stärkegehalt, während man für dasselbe Quantum um 1884 noch ca. 4 Ztr. Gerste benötigte. Was nun noch den Kohlenverbrauch der Brennereien anbetrifft, so sind hier die gesammelten Auskünfte recht verschieden. Es kommt dabei auch sehr auf die Höhe der täglichen Produktion an, da die Erzeugung geringer Mengen relativ mehr Brennstoffe erfordern. Auf 60 Ztr. Kartoffeln werden durchschnittlich 8—10 Ztr. Kohlen gerechnet.

Diese Angaben über Materialverbrauch und Höhe der Ausbeute im mecklenburgischen landwirtschaftlichen Brennereibetrieb werden naturgemäß wenig oder gar nicht von den Zahlen abweichen, die in anderen Landesteilen berechnet sind, da heutigentags die Leistung der Brennereien, gleiche Rohstoffe und Qualitäten vorausgesetzt, von der Art der Maschinen in erster Linie abhängig ist. Die Herstellung dieser liegt aber in den Händen einiger weniger Spezialfabriken, die ihre Erzeugnisse in gleicher Weise im ganzen Reich und sogar weit über dessen Grenzen hinaus absetzen.

Während der Sommermonate liegen die Brennereien für gewöhnlich still und nehmen ihre Tätigkeit erst mit Eintreten der kälteren Jahreszeit auf, um dann für das Rindvieh das benötigte Winterfutter zu schaffen. Die Schlempe findet daher auch fast ausschließlich bei der Rindviehfütterung Verwendung, und die Kampagne beginnt also meistens mit dem Anfang des von der Gesetzgebung angegebenen Betriebsjahres.

Die wichtigste Frage nun, die bei der Betrachtung des gegenwärtigen Standes des mecklenburgischen landwirt-

schaftlichen Brennereigewerbes aufgeworfen werden kann, ist die nach der Rentabilität. Es darf jedoch nicht verhehlt werden, das gerade die Beantwortung dieser Frage mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden ist, da die Genauigkeit einer derartigen Aufstellung durch unzählige Fehlerquellen beeinträchtigt werden kann.

Schon in dem Problem der „Zurechnung und Verteilung" liegt eine große Schwierigkeit begründet, da sich nämlich das landwirtschaftliche Brennereigewerbe aus dem Rahmen der gesamten Gutswirtschaft nur unter Anwendung gewisser Willkür aussondern läßt. Denn der Betrieb der Brennerei ist in die gesamte Landwirtschaft derartig verquickt, daß erst das plötzliche Versagen dieses Betriebes die weitverzweigte Bedeutung der Branntweinfabrikation für Ackerbau, Viehzucht, Hofwirtschaft, Arbeits- und Geldverhältnisse und dergl. ahnen läßt. Die Wirkung der Brennerei auf alle diese Faktoren, auf deren Bedeutung noch an anderer Stelle eingegangen werden soll, ist in ihrem Ausmaß jeweilig von den speziellen Gegebenheiten des Gutes, wie Bodenqualität, Klima, Absatzmöglichkeit, Leuteverhältnisse, Marktlage und anderes mehr abhängig. Wenn nun auch diese Umstände bei der Betrachtung der Vorteile des Kartoffelanbaus und der Rentabilität einer speziellen Brennerei Beachtung finden, so ist es doch andererseits nicht möglich, für diese einen zahlenmäßigen Ausdruck zu finden.

Hierzu kommt noch als zweites Moment für die Schwierigkeit einer Rentabilitätsaufstellung die ungetrennte Bewirtschaftung aller Betriebszweige der Brennereigüter sowie die wenig geregelte Buchführung. Der Landwirt hat in der Regel weder Zeit noch Mittel mit der Genauigkeit einer kaufmännischen Unternehmung die detailliertesten Debet- und Kreditposten zu erfassen und zu verbuchen, damit sie bei einer Bilanzierung in Erscheinung treten können. Es wäre dazu auch abgesehen von der kaufmännischen Schulung ein Apparat nötig, der für den Gutsbesitzer im allgemeinen zu kostspielig würde.

Wenn nun im folgenden trotzdem und unter dem Vorbehalt geringer Fehlerquellen der Versuch gemacht werden soll, die Rentabilitätsberechnung für eine bestimmte Brennerei wiederzugeben, so soll dabei gleich erwähnt werden, daß dieser Betrieb infolge seiner Zugehörigkeit zur gemeinsamen Verwaltung größerer Begüterungen mit einer genaueren kaufmännischen Buchführung arbeitet, so daß der letzterwähnte Mangel einer guten Buchkontrolle für diese Brennerei nicht in Betracht kommt. Damit ist aber die Unmöglichkeit der Erfassung der sekundären Vorteile sowie die Bedenklichkeit der Herauslösung der Brennerei aus dem Rahmen der gesamten Wirtschaft für die Berechnung noch nicht behoben. Es ist also nur möglich als Erträge die Schlempe und den Spiritus zahlenmäßig in Rechnung zu stellen. Die mittelbaren Vorteile, die aus dem Vorhandensein des Brennereibetriebes für die Gesamtwirtschaft erwachsen, müssen im übrigen in dieser Aufstellung unberücksichtigt bleiben. Daher ist auch mit einer eventuellen ungünstigeren Abschlußrechnung noch keineswegs die Unwirtschaftlichkeit der Brennerei für das betreffende Gut bewiesen.

Danach ergibt sich nun für diese Brennerei für die letzten drei Vorkriegsjahre, drei Kriegskampagnen und die beiden letzten Betriebsjahre die Berechnung auf S. 104/5.

Zur Erläuterung der einzelnen Posten muß nun noch Folgendes ausgeführt werden:

Unter den Steuern ist für die Jahre 1911/12 bis 1916/17 vor allem die gestaffelte Betriebsauflage angegeben, während für die letzten Jahre nur noch geringe Sätze der Umsatz- und Hauszinssteuer in Frage kamen. Im zweiten Posten, den Ausgaben für Betriebspersonal, sind die Gehälter für die ständigen Brennereiangestellten (Brennmeister, Lehrlinge u. dgl.) zusammengefaßt, sowie auch die Tagelöhne für unregelmäßige Hilfsleistungen von Gutsarbeitern, außerdem die Beiträge für sämtliche Sozialversicherungen, Pensionen, Unterstützungen u. dgl., ärztliche Behandlungen und Arzneimittel, soweit diese für das Brennereipersonal in Frage kommen. Unter den angekauften Früchten sind die zur Ver-

arbeitung gelangten Kartoffeln und die Malzgerste zu verstehen, die ersteren werden nach dem Stärkegehqlt und nach Maßgabe des jeweiligen Marktpreises bezahlt. In einem weiteren Posten sind dann alle Ausgaben für Hefegut, Natronlauge, Milchsäure, Schwefelsäure und alle sonst zur Verwendung gelangten Chemikalien berücksichtigt. Der nächste äußerst wichtige Abschnitt enthält die Ausgaben für Reparaturen aller Art an den Maschinen sowie die Anschaffung von Gerätschaften, wie sie zu Beginn einer neuen Kampagne mehr oder weniger erforderlich sind, ferner Ausgaben für Dichtungs- und Reinigungsmaterial, Schläuche, Desinfektionsmittel und als wichtigstes schließlich die Erneuerung von Apparaten. Die Reparaturausgaben für die Baulichkeiten werden im nächsten Posten berücksichtigt. Sie enthalten vor allem die Handwerkerrechnungen, wie Glaser-, Maurer-, Dachdecker-, Zimmerer- und Schornsteinfegerkosten. Die beiden nächsten Rubriken befassen sich mit den Versicherungsprämien, von denen jedoch ein Teil, der als Dividende zurückgezahlt ist, unter den sonstigen Einnahmen wieder erscheint. Für die Jahre, in welchen keine Versicherungskosten abgegeben sind, hat in der gesamten Güterverwaltung eine sog. Selbstversicherung bestanden. Die Ausgaben für Brennmaterialien enthalten außer den Kohlenrechnungen auch noch die Vergütungen für Holz, das aus der Gutswirtschaft übernommen wird, sowie die Berechnung der Anfuhr des Feuerungsmaterials. Der nächste, verhältnismäßig kleine Posten bringt dann die Ausgabe für Maschinenöl, Brennspiritus, Lichte u. dgl. Von gewichtiger Bedeutung ist der folgende Abschnitt in der letzten Zeit geworden. Er enthält neben den Transportkosten des Spiritus die seit der Monopolverwaltung nötig gewordene Transportversicherungsprämie. Der Brennereibesitzer haftet nämlich bis zur Übernahme des Branntweins durch die Eisenbahn für jegliche Fehlmenge, und zwar nicht nur in der Höhe des ihm gezahlten Übernahmepreises, sondern für den vom Monopolamt angesetzten Preis für den freien Verbrauch, der ca. das Zehnfache desjenigen ausmacht, der

Ausgaben:	1911/12	1912/13	1913/14
I. Steuern	7633,85	10507,30	9997,45
II. Für d. Betriebspersonal	3608,40	4492,61	4086,44
III. Für angekaufte Früchte	52790,96	39796,41	35412,87
IV. Für Hefe, Gewürze, Chemik. etc. . . .	23.—	233,—	18,75
V. Für Instandhaltung u. Vervollständig. d. Inventars. . . .	3941,60	1564,13	990,24
VI. Für Baulichkeiten .	3050,03	97,29	142,06
VII. Feuerversicherung .	1566,30	1640,25	1764,95
VIII. Haftpflichtversich. .	4,31	—	5,—
IX. Für Brennmaterial .	4046,15	5274,03	5171,95
X. Für Öl und Licht .	200,46	360,65	309,32
XI. Für d. Transport d. verkauften Spiritus.	28,90	37,55	39,35
XII. Insgemein	5,10	4599,12	36,95
Sa. . .	76899,06	68602,34	57975,33
Einnahmen:			
I. Für verkauften Spiritus	73464,85	79083,75	69920,73
II. Für abgegebene Schlempe	4017,11	5153,40	5057,64
III. Sonstiges	1140,75	1376,95	1235,23
Sa. .	78622,71	85614,10	76213,60
Überschuß (+) oder Unterschuß (—)	+ 1723,65	+ 17011,76	+ 18238,27

dem Hersteller gezahlt wird. Um sich vor der großen Gefahr des Verlustes zu schützen, muß der Brennereibesitzer daher Deckung in der Transportversicherung suchen. Die letzte Reihe des Ausgabenkontos enthält schließlich alle diejenigen kleineren Be-

1914/15	1915/16	1916/17	1924/25	1925/26
3611,45	5096,27	3506,50	732,54	1836,37
3689,89	4539,43	4110,06	4311,86	4896,20
27265,81	40653,94	41790,96	37150,21	36025,26
63,30	44,30	82,78	211,70	160,25
633,—	823,17	2797,86	3081,77	1073,10
24,05	265,36	272,15	608,83	360,24
2148,20	2148,20	2356,45	—	—
5,—	—	—	—	—
3639,76	5958,37	4927,12	5566,01	7026,26
346,20	364,90	451,35	224,70	203,97
—	2,—	15,95	954,05	881,45
10,—	56,75	2,92	438,61	492,—
41436,66	59983,69	60314,10	53271,28	52855,10
35665,40	54745,15	54887,85	45113,45	51154,80
2992,50	8118,—	5767,20	8100,30	6982,80
2586,20	2817,50	1691,67	—	660,—
41244,10	65680,65	62346,72	53213,75	58797,60
—	+	+	—	+
192,56	5696,96	2032,62	57,53	5942,50

träge, die teils unregelmäßig und einmalig vorkommen, teils unter die anderen Posten nicht einzureihen sind. Vor allem sind hier zu erwähnen Schreibmaterial, Formulare, Porto, Fernsprechgebühren, Verbandsbeiträge, Zeitungsgeld u. dgl.

Wesentlich einfacher sieht das Einnahmekonto aus. Es enthält im ersten Posten für die Jahre 1911/12 bis 1916/17 die jeweilig erzielten Preise für den erzeugten Spiritus, die Nachzahlungen aus den vergangenen Jahren, welche die Spirituszentrale fast regelmäßig erstattete, sowie Steuerrückvergütungen. Unter der zweiten Rubrik ist die Vergütung für die an die Wirtschaft gelieferte Schlempe angeführt, deren Preis mit 25% des für die Kartoffeln berechneten Entgeltes angesetzt wird. Der letzte Absatz schließlich faßt hier ebenfalls alle einmaligen Posten zusammen. Auch die Versicherungsdividende sowie Frachtdifferenzerstattungen sind hierunter begriffen.

Selbst vom kaufmännischen Standpunkte betrachtet zeigt sich diese Berechnung als durchaus gründlich, und es scheint auch an der genügenden Sorgfalt und Genauigkeit bei der Aufstellung im einzelnen nicht gefehlt zu haben, so daß eine Verallgemeinerung dieser Rentabilitätsberechnung im großen Ganzen auf den Durchschnitt der mecklenburgischen landwirtschaftlichen Brennereien unbedenklich erscheint, zumal da dieses als Beispiel herangezogene Gut keine Vorteile bezüglich der besonderen Verhältnisse gegenüber anderen Brennereigütern aufweist. Wenn in einem Jahre der Reinertrag zu wünschen übrig ließ oder sogar ein kleines Minus aufwies, so ist das jedoch, wie schon gesagt, nicht übermäßig bedenklich, da es von den zahlreichen, nicht berechenbaren Vorteilen, welche die Brennerei für die gesamte Wirtschaft im Gefolge hat, reichlich ausgeglichen wird. Bei den zum Vergleich herangezogenen Kriegsjahren spielt die Geldentwertung noch keine wesentliche Rolle, doch die Inflationsjahre konnten aus diesem Grunde nicht in den Kreis dieser Betrachtungen gezogen werden. Die beiden Monopoljahre 1924/25 und 1925/26 schließlich zeigen, daß selbst in diesem musterhaft geführten Betriebe das Prinzip des Monopols: „freie Schlempe bei Kostendeckung durch den Übernahmepreis", nicht völlig zum Ausdruck gekommen ist.

Es ist daher leicht einzusehen, daß sich die landwirt-

schaftlichen Brennereien vor dem Kriege weit günstiger standen, weil damals die Erzielung eines größeren Unternehmergewinns möglich war. Es soll hier nun noch weiter für dieselbe Brennerei ein Vergleich der Überschüsse in den einzelnen Zeitabschnitten versucht werden. Die erste Reihe der folgenden Aufstellung gibt den Durchschnitt für das Jahrzehnt 1904/5 bis 1913/14 an, in welchem neben der Brennsteuer bzw. Betriebsauflage vom Erzeuger nur bis 1908/9 die Maischraumsteuer gezahlt wurde, die aber ihre fiskalische Bedeutung schon fast verloren hatte. Als zweite Zeitspanne sollen die Kriegsjahre 1914/15 bis 1917/18 dienen, während schließlich in der dritten Spalte die Angaben für die beiden letzten Betriebsjahre herangezogen werden, die bei stabiler Währung unter der Herrschaft des Reichs-Branntwein-Monopol-Gesetzes standen. Die angegebenen Überschußergebnisse lassen sich jedoch nicht absolut vergleichen, da es nötig ist, auch das jeweilig verarbeitete Rohstoffquantum, dessen Qualität und schließlich auch die daraus erzeugte Menge reinen Alkohols zu berücksichtigen. Es sollen daher neben den Einzelangaben auch die Reingewinne pro Liter r. A. berechnet werden, und da ergibt sich dann, daß unter Berechnung der Schlempe der Preis um mehr als $^2/_3$ gegenüber der Vorkriegszeit gesunken ist:

Durchschnitt	Mk. Reingewinn	Verarbeitete Ztr. Kart.	Ztr. Malz
1904/05—13/14	11 988,74	24 198,26	608,23
1914/15—17/18	5 271,86	14 251,41	242,13
1924/25—25/26	2 942,50	20 887,64	307,50

Gesamtstärkegehalt (Ztr.)	Erzeugte Menge r. A. in l	Alkohol p. Ztr. Stärke in l	Reingewinn in Pf. p. l. r. A.
—	124 189,32	—	9,7
2264,30	73 453,91	32,44	7,2
2896,70	94 741,00	32,70	3,1

Die günstigsten Ergebnisse zeitigte diese Brennerei in den Jahren 1908/9, 1909/10, 1910/11, 1912/13 und 1913/14 mit einem durchschnittlichen Gewinn von 17 500 Mk. pro

Jahr. Aus dieser Berechnung ergibt sich für die Brennerei die Abhängigkeit der Rentabilität von den Spirituspreisen, die mit den Markt- und Absatzverhältnissen für Rohstoffe und Fabrikate sowie der Gesetzgebung auf das engste verbunden ist. Aber auch noch andere Faktoren, wie die Löhne, Handwerkerkosten u. dgl. sind hier ebenfalls von großem Einfluß und finden in der angeführten Berechnung Berücksichtigung. Nicht aber sind die Selbstkosten, d. h. die Anbaukosten für die verarbeiteten Rohmaterialien, berücksichtigt. Diese Produkte sind vielmehr der leichteren Verallgemeinerung wegen mit den jeweiligen Marktpreisen in Ansatz gebracht. Es muß daher darauf hingewiesen werden, daß gerade diese Kosten nach Lage und Beschaffenheit der einzelnen Güter auch in einem Lande von verhältnismäßig geringem Ausmaß wie Mecklenburg sehr verschieden sein können und für die Rentabilitätsfrage einer Brennerei von ausschlaggebender Bedeutung sind. Die Anbaukosten müssen zum mindesten durch die Vorteile und Gewinne der Verarbeitung des Rohstoffes zu Branntwein gedeckt werden, soll der Brennereibetrieb überhaupt wirtschaftlich sein. Daraus ergibt sich, daß die Rentabilität des Kartoffelanbaus im Vergleich zu anderer Feldbestellung, ferner die Anbau- und Werbekosten sowie der Ausfall der Ernte und schließlich auch die Lage des Kartoffelmarktes maßgebende Kalkulationsfaktoren sind, die ein jedes Brennereigut nach seinen speziellen Gegebenheiten in Rechnung stellen muß. Ferner spielt dann noch die Frage der Betriebsgröße und Betriebsform eine maßgebende Rolle.

Größere Brennereien können im allgemeinen infolge der Verteilung der konstanten Kosten auf breitere Basis wirtschaftlicher arbeiten als kleine. Aus diesem Grunde würde also ein Zusammenschluß mehrerer Güter zwecks gemeinsamen Betriebs einer großen Brennerei von Vorteil sein. Doch dem steht entgegen, daß die Gesetzgebung stets durch Vergünstigungen den kleineren Betrieb im wesentlichen konkurrenzfähig zu erhalten bemüht war, so daß auch die kleine Brennerei jedes einzelnen, wenn auch nicht in

allen Punkten gleich rentabel, so doch annähernd gleichgestellt und zum mindesten lebensfähig ist. Die Nachteile einer gesellschaftlichen Vereinigung mehrerer Wirtschaften sind aber andererseits gegenüber dem Eigenbetrieb nicht gering. Der einzelne hat nicht mehr allein das Recht, die Dispositionen in der Brennerei seiner Wirtschaft anzupassen, und starre statutarische Bindungen zwingen ihn häufig zu Verrichtungen, die ihm vielleicht zeitlich gerade recht ungelegen sind. Dazu kommt das Anfahren des Rohstoffes häufig auf weite Strecken und die Verteuerung der Schlempe durch das tägliche Abholen bei oft schwierigen Transportverhältnissen. Auch fehlt dem gesellschaftlichen Betrieb die Initiative und leichte Entschlußfähigkeit in dem Maße, wie sie einer Eigenwirtschaft zu Gebote stehen.

Die mecklenburgischen Brennereigesellschaften und -genossenschaften geben eine bestimmte Anzahl von Anteilscheinen aus, auf deren Höhe sich die Haftpflicht der Gesellschafter bezieht, falls eine solche in beschränkter Form vorgesehen ist. Vor allem aber sind die Mitglieder gehalten, gemäß ihrer Anteile jährlich eine bestimmte Fläche mit Kartoffeln zu bebauen, deren Erträge sie zu festgesetzten Lieferzeiten franko zur Brennerei schaffen müssen. Pro Anteil wird dann auch die tägliche Schlempeverteilung vorgenommen, doch darf gesetzlich kein Genosse mehr Schlempe erhalten, als seiner selbst angebauten Kartoffelmenge entspricht, und als er in eigener Wirtschaft verwerten kann. Die Kartoffeln werden nach dem Stärkegehalt mit einem Abschlagspreis, welcher der jeweiligen Marktlage angepaßt ist, bezahlt (1925/26 wurden 18—20 Pf. pro kg Stärke bezahlt). Vorsichtshalber wird jedoch diese Vergütung etwas unterkalkuliert, so daß am Schlusse des Betriebsjahres häufig noch eine Nachzahlung zusammen mit der Gewinnverteilung vorgenommen wird.

Solange an den gesellschaftlichen Kartoffelbrennereien nur wenige, dafür aber lieferungsfähige größere Güter beteiligt sind, die nicht übermäßig weit von der Verwertungs-

stelle ihres Rohstoffs, sowie zugleich dem Lieferungsort ihres täglichen Schlempefutters entfernt liegen, kann eine solche Betriebsform sogar in vieler Hinsicht günstiger gestellt sein als etwa eine der Anzahl der Gesellschafter entsprechende Menge kleiner Betriebe, denn die hohen Anschaffungskosten und laufenden Ausgaben sind bei einem großen Betriebe verhältnismäßig geringer und können von mehreren Teilhabern leichter getragen werden. An einer derartigen Brennerei G. m. b. H. in Mecklenburg sind nur 3 Güter von 1200, 800 und 700 Morgen beteiligt. Anders liegt es jedoch bei den Genossenschaftsbrennereien, an denen eine große Zahl kleinster Ackerwirtschaften beteiligt sind. Eine derselben zählt nicht weniger als 30 Mitglieder, von denen die meisten nur 2, 3 oder 4 Anteile besitzen, obgleich als Höchstgrenze 30 festgelegt ist. Häufig wohnen zudem diese kleinen Genossen 5—11 km von der Brennerei entfernt. Für diese Wirtschaften ist die Verwertung von Kartoffeln in der Genossenschaftsbrennerei meist unwirtschaftlich, da das Schlempefutter durch die Transportschwierigkeiten zumal im Winter bei schlechten Wegeverhältnissen viel zu teuer wird. In den beiden mecklenburgischen Brennereigenossenschaften halten denn auch tatsächlich nur die wenigen größeren Mitglieder den Betrieb aufrecht, und inwieweit unter den neuen Verhältnissen, die das Monopol geschaffen hat, die Genossenschaften existenzfähig bleiben, ist von der weiteren Entwicklung und der Erholung des arg zerrütteten Brennereigewerbes abzuwarten. Jedenfalls ist die Herabsetzung des Unternehmergewinns auf lediglich freie Schlempenutzung und vielleicht noch weitere Minderung, wie es der neue Gesetzentwurf vorsieht, für die Lebensfähigkeit der Genossenschaftsbetriebe recht bedenklich.

Erfahrungsgemäß hat sich unter den mecklenburgischen Kartoffelbrennereien ein nicht zu kleiner Eigenbetrieb auf größeren Gütern am besten bewährt. An zweiter Stelle steht dann die G. m. b. H., die, wie gesagt, neben verschiedenen Nachteilen auch wiederum gewisse Vorteile

aufzuweisen hat, und am schlechtesten schneidet die Genossenschaft ab, zumal dann, wenn sie nicht eine Anzahl größerer Güter in ihren Reihen aufzuweisen hat.

3. Tabellarische Übersicht.

Die näheren einzelnen Angaben über die gegenwärtig in Mecklenburg vorhandenen landwirtschaftlichen Brennereien sollen nun zum Schluß in einer Tabelle zusammengefaßt werden. Neben den Ortsnamen soll zunächst die Zugehörigkeit zum Hauptzollamt als Überwachungsstelle der Monopolverwaltung angegeben werden sowie die Verteilung unter die landwirtschaftlichen Bezirke, wie sie neuerdings in Mecklenburg vorgenommen wurde. Fernerhin werden in den nächsten Spalten die Größenangaben der Ackerfläche für die einzelnen Brennereigüter, die Entfernung des Gutshofes von der nächsten Eisenbahnstation, das Gründungsjahr der Brennerei und der juristische Charakter der Betriebsform ausgeführt. Der dritte Teil der Aufstellung enthält dann die Angaben über die Kontingentsgröße für die verschiedenen Zeitabschnitte, das regelmäßige Brennrecht bzw. den Durchschnittsbrand und zum Schluß die Erzeugungsmenge des Jahres 1925/26. Mit einer letzten Tabelle endlich soll gezeigt werden, wie viele dieser Brennereien in den Jahren 1868 bis jetzt bestanden haben. (s. S. 112/13.)

Nr. Name d. Br.*)	Haupt-zollamt*)	Landwirt-schaftlicher Bezirk*)	ha Acker**)	Entf. v. d. Bahnstat km	Grün-dungsjahr d. Br.*)	Bezeichnung
1. Federow . . .	Güstrow	Waren	746,4	5,5	vor 1868	Eigenbetr.
2. Gr. Dratow .	„	„	985,0	3	„ 1881	„
3. Kargow . . .	„	„	1050,0	0	vor 1868	„
4. Linstow . . .	„	„	610,0	10	„ „	„
5. Alt-Gaarz . .	„	„	651,0	6,5	„ „	„
6. Alt-Schwerin .	„	„	1339,8	0	„ „	„
7. Altenhof . .	„	„	731,6	0	„ „	„
8. Dambeck . .	„	„	784,2	2	„ „	„
9. Knüppeldamm	„	„	1590,4	1	1884	„
10. Massow . . .	„	„	920,3	4,5	vor 1868	„
11. Neu-Stuer . .	„	„	603,5	11	„ „	„
12. Satow	„	„	2105,6	8	1881	„
13. Suckow . . .	„	„	185,0	10	vor 1868	„
14. Wredenhagen	„	„	755,0	13	„ „	„
15. Dammerow. .	„	Parchim	381,8	7	1885	„
16. Ganzlin . . .	„	„	—	0	1897	G. m. b. H.
17. Hof Malchow	„	„	500,1	5	1884	Eigenbetr.
18. Genzkow. . .	Neubrandenb	Stargard	1738,2	5	1885	„
19. Neddemin . .	„	„	398,5	2	1883	„
20. Krumbeck . .	„	Strelitz Alt	667,7	3	1897	„
21. Barsdorf . .	„	„	612,3	7,5	1893	„
22. Blumenow . .	„	„	373,3	4,5	1900	„
23. Boltenhof . .	„	„	210,5	7	1895	„
24. Buschhof . .	„	„	368,8	0	vor 1868	„
25. Canow . . .	„	„	237,8	4	„ „	„
26. Krümmel . .	„	„	1543,6	3,5	1883	„
27. Mirow	„	„	—	—	1907	E. G. m. u. H.
28. Wesenberg . .	„	„	—	—	1897	E. G. m. b. H.
29. Gresse . . .	Schwerin	Hagenow	1316,0	2,5	vor 1868	Eigenbetrieb
30. Schwanheide .	„	„	236,0	0	„ „	„
31. Mentin . . .	„	Parchim	—	8	1892	„
32. Kladow . . .	„	Schwerin	285,0	5	1884	„
33. Gustävel . .	„	Wismar	549,0	9	1893	„
34. Kl. Labenz .	„	„	300,0	3	1885	„
35. Prestin . . .	„	„	447,6	9	vor 1868	„
36. Dudendorf . .	Rostock	Rostock	500,0	6	„ „	„
37. Gr. Lüsewitz .	„	„	825,0	0	1881	„
38. Dettm.-Kölzow	„	„	298,1	0	1901	G. m. b. H.
39. Kaltenhof . .	Lübeck	Grevesmühlen	180,0	1	vor 1868	Eigenbetrieb

*) Aufgestellt nach Steuerlisten von 1926 des Landesfinanzamts Schwerin.

**) Aufgestellt nach Handb. d. Grundbes. im Dtsch. Reich 1924.

Kontingentshöhe in l						Regelm. Brennrecht in l Weingeist	Jahreserzg. 1925/26 in hl
1887/90	1890/93	1893/98	1898/03	1903/08	1908/18		
39 997	39 713	40 027	56 964	57 636	54 818	66 167	408
63 663	63 211	63 710	58 607	59 299	56 399	68 191	476
66 089	65 620	66 138	66 158	66 939	63 666	90 486	568
64 936	64 475	64 984	59 779	60 484	57 526	91 836	544
71 925	71 414	71 979	66 213	66 994	63 718	76 021	530
58 009	57 597	58 052	53 402	71 706	88 200	119 007	831
144 884	143 855	144 991	133 377	134 951	128 352	264 349	1 362
120 251	119 397	120 340	110 701	112 007	106 530	215 917	1 506
84 094	169 154	170 490	148 992	150 750	143 378	184 890	1 183
82 399	81 814	82 460	75 855	76 750	172 997	174 286	1 055
36 223	35 966	36 250	39 819	40 289	38 319	88 675	627
131 260	130 328	131 358	120 836	122 262	116 283	244 262	1 598
37 969	37 699	37 997	38 911	39 370	37 445	76 037	372
87 303	86 683	87 368	80 370	81 318	77 342	179 083	1 082
55 486	55 092	55 527	51 079	51 682	49 155	91 611	637
—	—	—	54 338	54 979	52 291	111 927	778
66 523	66 051	66 573	61 241	61 964	58 934	115 783	809
72 733	72 217	72 787	66 957	67 747	64 434	141 958	995
54 839	54 450	54 880	50 484	51 080	48 582	53 642	300
—	—	—	65 818	66 595	63 339	107 815	763
—	—	100 282	92 249	93 338	88 774	111 805	742
—	—	—	—	36 122	34 356	77 863	545
—	—	—	28 223	28 556	27 160	60 984	426
23 106	22 942	23 123	30 606	30 967	29 453	48 087	336
33 009	32 775	33 034	30 388	30 747	29 243	42 687	130
135 094	134 135	135 195	123 366	125 834	119 681	140 547	952
—	—	—	—	—	47 555	113 060	788
—	—	—	67 982	68 784	65 420	93 370	627
33 870	155 311	156 538	137 985	139 613	132 786	167 111	399
31 061	30 840	31 084	28 594	28 931	27 516	47 575	258
—	—	86 677	79 734	80 675	76 730	107 558	682
25 413	25 233	25 432	31 416	31 787	30 233	60 589	240
—	—	108 625	99 924	101 103	96 159	113 195	594
42 118	41 819	42 149	38 773	39 231	37 313	42 737	210
61 264	60 829	61 310	73 592	74 460	70 819	126 243	872
64 352	63 895	64 400	59 242	59 941	57 010	129 199	909
105 109	104 117	104 940	96 534	97 673	92 897	137 271	956
—	—	—	—	77 949	74 137	150 000	1 063
8 669	14 652	14 768	13 585	13 745	13 073	27 740	103
901 648	2 101 284	2 413 468	2 492 094	2 654 258	2 572 023	4 359 564	27 256

Von diesen Betrieben bestanden bereits:

vor 1868	18	1895	33
1881	21	1897	36
1883	23	1900	37
1884	25	1901	38
1885	29	1907	39
1892	30	1926	39
1893	32		

IV. Teil.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien.

A. Die Bedeutung der Branntweinherstellung.

1. Für die Landwirtschaft.

In den letzten Ausführungen, welche die Rentabilitätsfrage der mecklenburgischen landwirtschaftlichen Brennereien behandelten, mußten die mannigfachen günstigen Einwirkungen des Betriebes einer Kartoffelbrennerei auf die gesamte Landwirtschaft außer acht gelassen werden, da eine zahlenmäßige Bewertung derselben nicht möglich ist. Es wurde jedoch schon darauf hingewiesen, daß diese Vorteile von ausschlaggebendem Einfluß auf die Kalkulation und Rentabilität der Güter sind und vor allen Dingen heute bei der veränderten Rechtslage vermehrte Beachtung verdienen. Die Entwicklung der Gesetzgebung ist schließlich überhaupt nur aus der Bedeutung heraus zu verstehen, die dem Brennereibetrieb für die Landwirtschaft von jeher beigemessen wird. Aber auch über den Rahmen des privatwirtschaftlichen Interesses des Landwirtes hinaus bietet das Branntweingewerbe der gesamten Volkswirtschaft mannigfache Vorteile, denn einerseits ist das landeskulturelle Interesse stets auf das engste mit dem volkswirtschaftlichen verknüpft, dann aber auch ergeben sich günstige Folgeerscheinungen des Brennereibetriebes, die ganz abgesehen von dem Orte der Branntweinherstellung für die gesamte Volkswirtschaft von Bedeutung sind. Es

läßt sich also eine, wenn auch nicht scharf gegeneinande abgrenzbare Zweiteilung der Auswirkungen landwirtschaftlicher Brennereien vornehmen, von der die privatwirtschaftliche agrarische Seite zunächst betrachtet werden soll.

Wie aus der bisherigen Darstellung hervorgeht, befinden sich die landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien vorwiegend, in Mecklenburg heute sogar ausschließlich, auf solchen Gütern, die über größere Flächen leichteren und ärmeren Bodens verfügen. Hier ist die Kartoffelbrennerei und die auf eine solche eingestellte Wirtschaftsführung von besonderer Bedeutung, denn durch diese wird es vielerorts überhaupt erst möglich, mit den auf besserem Boden wirtschaftenden Landwirten in der Gesamtwirtschaftsausbeute zu konkurrieren.

In erster Linie ist als Vorteil die mit dem Brennereibetrieb verbundene Möglichkeit eines ausgedehnten Kartoffelanbaus zu nennen. Die Bedeutung der Kartoffeln für leichte Bodenklassen Mecklenburgs gegenüber der viel ungeeigneteren Körner- oder Grünfutterbestellung ist nicht zu unterschätzen. Die Kartoffel ist die anspruchsloseste Kulturpflanze, welcher der leichteste Boden noch zusagt, und außerdem ist keine Frucht verhältnismäßig so wenig Schwankungen im Ertrage unterworfen, keine bei leichtem Boden so geeignet, nacheinander auf gleichem Standort angebaut zu werden. Eine intensivere Feldbestellung ist daher häufig nur durch starken Kartoffelanbau möglich, wenn nämlich Klee nicht mehr fortkommt, Roggen und Futtergräser aber nur ein kümmerliches Dasein fristen und in trockenen Jahren vielleicht sogar gänzlich dem Verdorren ausgesetzt sind, während die Kartoffel mittels des beschattenden Krauts die Feuchtigkeit im Boden weit besser zu halten vermag. Je mehr Kartoffeln angebaut werden, je größer ist der für die Wirtschaft zur Verfügung stehende Vorrat an Futterstoffen, denn in dieser Beziehung wird die Kartoffel in keiner Weise übertroffen. Ja, nicht nur absolut, sondern auch relativ, was den Gehalt an Nähr-

stoffen anlangt, ist der Ertrag ein höherer als bei anderen Kulturpflanzen.

Die Produktionssteigerung durch den Kartoffelanbau liegt nun aber zugleich auch noch in vielen anderen Umständen begründet. Die Kartoffel besitzt den Vorzug, nicht so anspruchsvoll betreffs guter Düngung zu sein, und andererseits ist sie dazu geeignet, die vorhandenen Nährsalze des Bodens weit besser auszunutzen als andere Pflanzen, da sie Nährstoffe in Formen, die für Getreide ungeeignet sind, verwerten kann. Überdies läßt sie einen Überschuß an Aufbaustoffen für das Wachstum des Getreides im Boden zurück, der sie als Vorfrucht außerordentlich geeignet macht und die kahle Brache überflüssig werden läßt. Die Bearbeitung des Bodens ist weiterhin durch den Kartoffelanbau und der damit verbundenen Tiefkultur sehr begünstigt.

Alle Vorteile des Kartoffelanbaus gegenüber der Getreidebestellung auf leichten Bodenklassen setzen aber eine rentable Verwendungsmöglichkeit für die Kartoffeln voraus, die durch das Bestehen einer Brennerei, wie noch weiter zu zeigen sein wird, in günstigster Weise gegeben sind. Ohne die Eigenverarbeitung dagegen wird der Kartoffelanbau großen Umfangs in Mecklenburg meistenteils unmöglich, da Marktverhältnisse, Absatz- und Transportmöglichkeiten dann die so günstig geschilderten Vorteile der gesteigerten Produktionskraft des Bodens infolge schlechter Preise und Verkaufsschwierigkeiten leicht hinfällig werden lassen. Die Kartoffelbrennerei dagegen macht den Landwirt vom Markte für Agrarprodukte unabhängiger, da er nämlich in der Lage ist, einen Teil seiner Erzeugnisse selbst zu verarbeiten.

Von großer Wichtigkeit ist die sorgfältige Auswahl der Saatkartoffeln und ihre richtige Behandlung. Schon im Interesse einer hohen Spiritusausbeute müssen möglichst stärkehaltige Sorten zum Anbau gelangen, sodann kommt es aber auch sehr darauf an, diejenigen Arten zu wählen, die auf dem zur Verfügung stehenden Boden sowie unter dem vorherrschenden Klima die vorteilhaftesten Erträge liefern

und die besten bodenkulturellen Dienste leisten. Als geeignetste Sorten werden in Mecklenburg überwiegend Wohltmann und Parnassia genannt, daneben aber auch Deodara, Industrie und Uptodate.

Soweit die Vorteile, die der vermehrte Kartoffelanbau, eine vorteilhafte Verwendungsmöglichkeit vorausgesetzt, für die Landwirtschaft im Gefolge hat. Es gilt nun, die Bedeutung des Schlempefutters zu betrachten, das für den Landwirt als das Hauptprodukt des Brennereibetriebes betrachtet werden kann, da seinetwegen in erster Linie von Seiten der Landwirtschaft der Schutz des Brennereigewerbes gefordert wird. Die Schlempe ist ein ebenso preiswertes wie wertvolles Futtermittel, denn durch den Brennereiprozeß werden dem Rohstoff nur Kohlehydrate entzogen, während die für die Viehernährung wichtigeren Bestandteile, Eiweiß, Fett und Mineralsalze, in den Rückständen enthalten bleiben. Durch die Einwirkung der Hefe werden sogar noch viele stickstoffhaltige Bestandteile in verdauliche Eiweißkörper umgewandelt. Der Nährwert der Schlempe ist jedoch schwankend und nicht allgemeingültig bestimmbar, da die Zusammensetzung der Kartoffeln, der Umstand, wieweit eine Vergärung der Maische stattgefunden hat, schließlich auch der Zusatz von Malzgerste und die Arbeit der Apparate eine große Rolle spielen. Der Wassergehalt ist zudem recht bedeutend, er beträgt etwa 88—95%. Um jedoch ein ungefähres Bild von dem in der Schlempe enthaltenen Nährstoffen und den Mengenverhältnis zu geben, soll hier eine Schlempeanalyse wiedergegeben werden, wie sie Büchele r und Rüdiger in ihrem Werke anführen*).

Wasser	94,62 %
Trockensubstanz	5,38 %

Letztere zerfällt in folgende, als Nährstoffe wichtige Bestandteile:

Rohprotein	1,11 %
Fett	0,06 %

*) Der landwirtschaftl. Brennereibetrieb, S. 176.

Stickstoffreie Extraktstoffe . .	2,87 %
Rohfaser	0,48 %
Mineralbestandteile.	0,86 %

Die Schlempe ist also ein sehr wasserreiches, bei genügender Trockenfutterbeigabe aber vorzügliches Viehfutter, das allerdings eine sorgfältige Behandlung verlangt, damit es für das Vieh zuträglich bleibt. Die Bedeutung dieses Futters gegenüber anderm Kraftfutter liegt in erster Linie darin, daß es dem Landwirt infolge der Eigenerzeugung bequem und niedrig im Preise zur Verfügung steht, und daß es gerade in den Monaten hergestellt werden kann, wo sich am häufigsten eine Futtermittelknappheit einzustellen pflegt, nämlich im Winter. Auf diese Weise wird also der Besitzer leichter Bodenklassen, der nur über wenig Futtermittel verfügt, in glänzendster Weise des Mangels enthoben, ja er kann sogar infolge der Produktionssteigerung seiner Anbaufläche den Viehstapel noch bedeutend vergrößern. Mit einer Brennereiwirtschaft ist also in vorteilhaftester Weise eine starke Milchviehhaltung verbunden, und nicht nur bietet die Schlempe in genügender Menge eine Ernährungsgrundlage wie jeder andere Futterstoff, sondern auch qualitativ besitzt das Schlempefutter hohe Vorzüge, die den Milchertrag um ein Bedeutendes zu steigern in der Lage sind. Ferner ist die Schlempe überhaupt einer der wenigen eiweißhaltigen Futterstoffe, die in Deutschland selbst hergestellt werden können und somit die deutsche Landwirtschaft von den Lieferungen des Auslandes unabhängig machen.

Bei der Fleischproduktion, dem zweiten Erzeugnis der Viehwirtschaft, liegen die Verhältnisse bezüglich des Schlempefutters ähnlich, denn auch als Mastfutter sind die Brennereirückstände wegen des Eiweißgehaltes vorzüglich verwendbar, und auch für die Viehmästung ist im allgemeinen kein anderes Kraftfutter so billig und vorzüglich in Qualität zu beschaffen. Wie also die Schlempe dem Be-

sitzer leichter Boden die Grundlage einer erweiterten Milchwirtschaft bietet, so gibt sie ihm auch die Möglichkeit, durch Mastviehzucht den Ertrag seines Gutes zu steigern. Eine vergrößerte Mastviehhaltung ist daher auf den mecklenburgischen Brennereigütern ebenfalls keine Seltenheit, denn innerhalb weniger Monate ist es möglich, das Vieh durch kräftige Schlempegaben auf stattliches Schlachtgewicht zu bringen. Die Schnelligkeit der Gewichtszunahme bleibt naturgemäß von dem Nährstoffgehalt der Schlempe abhängig. Von einer Wiedergabe von Fütterungsversuchen und deren Ergebnissen kann hier abgesehen werden; worauf es vielmehr ankommt, ist, zu zeigen, welches Vieh als geeignetster Schlempeverwerter in Frage kommt, und bei welchen Rationen die Fütterung am günstigsten ist. Durch eine Rundfrage auf mehreren Brennereigütern Mecklenburgs konnte festgestellt werden, daß ausschließlich das Rindvieh zur Schlempefütterung herangezogen wird. Das Brennrecht ist heutzutage nicht so übermäßig groß, daß ein täglicher Schlempeüberschuß für Pferde oder Kleinvieh vorhanden wäre. Es sprechen jedoch auch noch andere Gründe dafür mit, daß die Schlempe in erster Linie dem Rindvieh vorbehalten bleibt, die großenteils durch die Art der Wirtschaftsführung bedingt sind. Die Rindviehhaltung ist nämlich für die großen Güter des Ostens insbesondere auch für Mecklenburg als vorteilhafteste Tierzucht erkannt, und gerade für dieses Vieh steht heimisches Kraftfutter am wenigsten zur Verfügung. Das Schaf dagegen wird wegen seiner großen Genügsamkeit im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit besser mit solchen Futtermitteln ernährt, die für die Rindviehfütterung nicht in dem Maße verwendungsfähig sind. Die Schweine schließlich lassen sich bekanntlich von allen Tieren am leichtesten mästen, und für sie sind in einer großen Wirtschaft genügend Futtermittel vorhanden (gedämpfte Kartoffeln), die nicht infolge der Produktionsbeschränkung des Branntweingewerbes nur in sehr begrenzter Menge zur Verfügung stehen. Im übrigen

ist für die Schweinemast letzten Endes alles verwendbar, was zur Fütterung anderen Viehs nicht mehr in Frage kommt. Für stark arbeitende Zugtiere, säugende Tiere und Jungvieh hat weiterhin die Erfahrung gelehrt, daß die Schlempefütterung besser unterbleibt. Ein anderer Gesichtspunkt ist zudem noch der, daß vom Milchvieh täglich ein Produkt gewonnen wird, das in seiner Menge von einer guten Fütterung des Viehs sehr abhängig ist. Schließlich darf auch hier der Faktor der Düngerproduktion, auf den im Folgenden noch genauer eingegangen wird, nicht außer acht gelassen werden. Der Kuhdung bildet den in Mecklenburg hauptsächlich zur Verwendung gelangenden Stallmist, und seine Vermehrung und Verbesserung ist daher von dem Ackerwirt am meisten gewünscht.

Ausschlaggebend für die beste Ausnutzung der Schlempe ist neben der Wahl der Tierart, für die sie als Futter Verwendung findet, auch noch die Bestimmung der täglich zu verabreichenden Menge. Diese entspricht auf den mecklenburgischen Brennereigütern durchweg der wissenschaftlich als vorteilhaft erkannten Höhe. Es sollen erhalten:

Mastochsen bis zu 60 l pro Tag
Zugochsen „ „ 50 „ „ „
Milchkühe „ „ 40 „ „ „

Meistenteils wird die Schlempegabe bis zur vollen Höhe erst allmählich gesteigert und in gleicher Weise gegen Ende der Kampagne gesenkt, um die Störungen eines plötzlichen Futterwechsels zu vermeiden. Vielfach wird die Menge der täglich einzumaischenden Kartoffeln in der Brennerei der benötigten Schlempemenge angepaßt und in einem Betriebsplan gemäß Stärkegehalt des Rohstoffs und Höhe des freigegebenen Brennrechtes für die erforderte Zeit verteilt.

Mit der reichhaltigen Schlempefütterung ist nun außerdem noch die qualitative und quantitative Vermehrung des Stalldungs verbunden, denn infolge der Brennereischlempe

wird der Dung bezüglich des Gehaltes an Pflanzennährstoffen angereichert und mengenmäßig vermehrt. Außerdem wird die Quantität noch dadurch vergrößert, daß die Schlempefütterung die Haltung eines umfangreicheren Viehstapels ermöglicht. Vor allem aber wird immer hervorgehoben, daß der Brennereibetrieb für die Landwirtschaft deshalb von so großer Bedeutung ist, weil alle Nährstoffe, welche die Kartoffel dem Boden entzieht, ungeachtet der Spirituserzeugung dem Acker ohne erheblichen Verlust durch den Dung wieder zugeführt werden, eine richtige Behandlung des Stallmistes vorausgesetzt. Man könnte jedoch einwenden, daß diese zweifellos richtige Tatsache heutzutage nicht mehr von so großer Bedeutung ist, da ihr Ausfall durch künstliche Düngemittel ersetzt werden kann. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß schon vom Standpunkt der größeren Wirtschaftlichkeit aus der Vorteil animalischer Düngung nicht hoch genug zu schätzen ist. Andererseits hat dieselbe aber gerade für die leichten Bodenklassen der Brennereigüter eine besondere Bedeutung. Wenn im allgemeinen schon der Satz gilt, daß eine gute Stallmistdüngung die Grundlage der Ernährung der Kulturpflanzen bildet, so trifft dieses für leichtes Ackerland in erhöhtem Maße zu. Es sei daher an dieser Stelle nicht unterlassen, auf die Bedeutung des Stalldungs denen gegenüber hinzuweisen, die behaupten, daß er durch künstliche Beigaben von Bodennährstoffen vollständig ersetzlich ist.

Durch die humusanreichernde Wirkung des Stalldungs wird der künstliche Dung erst voll ausgenutzt. Die Bedeutung des Humus ist aus diesem Grunde ganz besonders für leichte Bodenklassen unersetzlich. Durch die feinkörnige Struktur besitzt er außerdem ein hohes Fassungsvermögen für Luft und Feuchtigkeit. Dadurch fördert er die Stickstoffbildung und dient zur weiteren Anreicherung der Nährstoffe im Acker. Fernerhin vermag er infolge seiner Eigenschaft als schlechter Wärmeleiter die Temperaturschwankungen des Bodens zu mäßigen, denen gerade der Sandboden sehr unterworfen ist. Insbesondere wird die wärmeregu-

lierende Tätigkeit günstig im Ausgleich der Tag- und Nachttemperaturen, indem der Humus tags vor der glühenden Sonne und nachts vor Frösten Schutz gewährt. Selbstverständlich können auch diese Erscheinungen hier nur andeutungsweise Erwähnung finden. Soviel ist jedoch festzustellen, daß die Bedeutung des Stalldungs insbesondere für leichten Acker in keiner Weise durch andere Humusbildner wie untergepflügte Lupinen oder Seradella auch nur annähernd so wirtschaftlich erreicht werden kann.

Durch die mit dem Betrieb einer Brennerei verbundene Schlempefütterung findet also eine Vermehrung des für den Boden wichtigsten Nährstoff-Reservoirs statt, und dieser ermöglicht dann wiederum einen großen Anbau von Getreide mit der Aussicht auf bessere Erträge als auf Gütern, denen der Stalldung nicht in so reichem Maße zur Verfügung steht.

Bei dem Abwägen der Vorteile, die das Brennereigut gegenüber einer Wirtschaft ohne eine solche günstige Verwendungsmöglichkeit für die Kartoffeln genießt, darf auch die Betrachtung anderer, mit dem Gewerbebetrieb in enger Verbindung stehender Momente nicht unterbleiben. Vor allem ist da die Aufwand- und Arbeitsersparnis von Bedeutung, die dadurch verursacht wird, daß die Kartoffeln nicht sorgfältig sortiert werden müssen, wie es im Interesse hoher Preiserzielung beim Verkauf als Speisekartoffeln wünschenswert ist. Außerdem ist es möglich, auch kranke, schadhafte und verfrorene Kartoffeln in beliebigen Mengen in der Brennerei noch nutzbringend zu verwenden; Kartoffeln also, die mehr oder weniger für andere Verwendungszwecke nicht mehr in Frage kommen. Überdies fällt auch die Notwendigkeit fort, die Kartoffeln zu Zeiten anzufahren, wo die Gespanne für die Feldbestellung dringend benötigt werden, denn bei der Heranschaffung von Fabrikkartoffeln kommen die Rücksichten auf die herrschende Witterung und Marktverhältnisse nicht in Betracht. Andererseits kommt aber die Aufwand- und Arbeitsersparnis noch dadurch zum Ausdruck, daß sich in-

folge der Eigenverwertung die vielerorts schwierige und umständliche Fortschaffung der Kartoffeln zum nächsten Markt erübrigt. Die Transport- und Wegeverhältnisse sind für die meisten Brennereigüter Mecklenburgs nicht günstig, denn nur ein geringer Teil ist direkt an das Chausseenetz angeschlossen. Die durchschnittliche Entfernung der mecklenburgischen Brennereigutshöfe von der nächsten Eisenbahnstation beträgt zudem 4,5 km. Sieben Betriebe liegen sogar über das doppelte Ende entfernt, und nur acht von insgesamt 37 Brennereigütern haben direkt eine Bahnstation. Bei den schlechten Wegeverhältnissen gerade zur Zeit der Kartoffelernte ist es also ein unvergleichlicher Vorteil für die Güter mit Brennereibetrieb, daß sie die sperrige Kartoffelware nicht zu transportieren brauchen, sondern sie in leichter versendbaren Rohspiritus umwandeln und zugleich das Abfallprodukt in vorzüglichster Weise im eigenen Betrieb verwenden können, während die Anschaffung teurer, überwiegend ausländischer Kraftfuttermittel zum großen Teil unnötig wird. Die Selbstverwertung eines Produktes ist unter normalen Verhältnissen stets vorteilhafter als der Verkauf der Rohprodukte und die damit verbundene Wiederanschaffung von Ersatzmitteln.

Schließlich ist auch der Gelderlös für den Spiritus in den Bereich dieser Betrachtungen zu ziehen. Zu Beginn des Kartoffelbrennereigewerbes in Mecklenburg wurde die Branntweinfabrikation durchaus nicht allein der Schlempe wegen unternommen. Es wurde auch von Brennereibesitzern in der steuerfreien Periode vor 1868 offen zugegeben, daß sich der Landwirt in der Regel bei dieser Art der Kartoffelverwertung finanziell am besten steht*). Die staatlichen Maßnahmen, insbesondere die Branntwein-Steuergesetzgebung, beeinflußten dann später diese Gewinnquelle sehr. Außerdem war die Höhe derselben zur Zeit des freihändigen Einzelverkaufs sehr von dem kaufmännischen Geschick

*) v. Waitz: Landwirtschaftl. Annalen, Jhrg. 1859, S. 31.

jedes einzelnen abhängig. Der landwirtschaftliche Brenner hatte jedoch durch den Brennereibetrieb gegenüber anderen Gütern, die in den vom Gesetz geschaffenen geschlossenen Kreis der Branntweinproduzenten nicht einbegriffen waren, keinen so ungeheuren pekuniären Vorteil. Im Durchschnitt wurden jedenfalls in Mecklenburg nur mäßige Gewinne erzielt. Es würde auch eine ungerechte Bevorzugung der Brennereigüter sein, wenn sie infolge gesetzlichen Schutzes einen bedeutenden pekuniären Gewinn aus dem Spiritus erzielten, da die Freiheit dieses Gewerbezweiges gebunden ist, der überwiegenden Mehrzahl brennereiloser Güter also diese Gewinnmöglichkeit nicht offen steht.

Der finanzielle Vorteil des Gewerbebetriebes ist für die Güter in erheblichem Maße in anderer Richtung zu suchen. Die Fabrikation fördert nämlich den Umlauf des Betriebskapitals, für welches sonst in der Landwirtschaft gerade die träge Bewegung typisch ist. Der schnellere und häufigere Kapitalumsatz in der Industrie wird gerade immer als Vorteil gegenüber der Landwirtschaft erwähnt. Wird nun diese bis zu einem gewissen Grade durch den nebengewerblichen Betrieb einer Brennerei industrialisiert, so wird sie auch an den Vorteilen größerer Kapitalintensität einen kleinen Anteil nehmen. Die Rentabilität der Güter mit Brennereibetrieb wird also auch von dieser Seite günstig beeinflußt, und der gesamten Gutswirtschaft damit eine breitere Basis geschaffen, die sehr dazu beitragen kann, den Wirtschaftserfolg von den Launen der Witterung und des Marktes weniger abhängig zu gestalten.

Rückblickend können als Vorteile der Brennereiwirtschaften gegenüber anderen, unter sonst gleichen Verhältnissen arbeitenden Landwirtschaften folgende Momente zusammengefaßt werden. Die Brennerei dient als Haupthilfsmittel zur Intensivierung von Gütern mit ärmerem leichterem Boden; die günstige Kartoffelverwertung bewirkt in gleicher Weise eine Ertragssteigerung des Bodens wie eine solche tierischer Erzeugnisse; und schließlich sind es noch die Vorteile des vermehrten und gehaltvolleren Stalldungs

sowie der gesteigerten Kapitalintensität, welche die Rentabilität der Gesamtwirtschaft erhöhen.

Nachdem nun, soweit es im Rahmen dieser Ausführungen möglich ist, die Vorzüge und die Bedeutung der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien für Güter mit insbesondere leichtem Boden und schlechten Futterverhältnissen gekennzeichnet sind, bleibt nur noch die Aufgabe, die gegenwärtig so stark umstrittene Frage zu beantworten: ist die landwirtschaftliche Kartoffelbrennerei in Mecklenburg wie überhaupt im gesamten Reich überflüssig, was könnte zur Erhaltung der Produktivität der Brennereigüter an ihre Stelle treten, und welche Futtermittel würden als Ersatz für die eiweißhaltige Schlempe bereitgehalten werden können?

Diese Fragen, welche gerade in letzter Zeit infolge der Unwirtschaftlichkeit des Branntweinmonopols in den Ausschußsitzungen des Reichswirtschaftsrates lebhaft zur Debatte stehen, werden von dem Sachverständigen Dr. B a a d e dahin beantwortet, daß die bisherige Politik des Schutzes der Dezentralisation und insbesondere der landwirtschaftlichen Betriebe fallen gelassen werden müsse, und daß sich für die durch diese Maßnahmen Betroffenen leicht ein Ersatz finden ließe.

B a a d e geht dabei von dem Gesichtspunkte aus, daß infolge falscher Rücksichtnahme auf die Landwirtschaft eine Überproduktion von Spiritus sanktioniert würde, die sich mit dem im Rückgang befindlichen Absatz nicht vereinbaren ließe, und daher Opfer erfordere, die in keinem Verhältnis stehen zu den Vorteilen, welche der Landwirtschaft aus dieser „volkswirtschaftlich unsinnigen" Politik erwachsen. Außerdem sei die Herstellung infolge der Dezentralisation des Gewerbes viel zu teuer, und für viele Brennereigüter sei überhaupt die Branntweinherstellung überflüssig, da die Notwendigkeit eines solchen Gewerbes nicht allein durch die Bodenbeschaffenheit bedingt sei (also durch die Eignung des Bodens zum Futterbau), sondern daß auch die vorhandenen Wiesenverhältnisse sowie die

Verkehrslage zu berücksichtigen seien. Es sei daher notwendig, die Produktion weitgehendst zu beschränken und nur denjenigen Betrieben zu überlassen, die am billigsten zu produzieren in der Lage sind. Vor allem aber müßten durch eine Untersuchung und Neuverteilung des Brennrechts unnötige Betriebe ausgeschieden und abgefunden werden.

B a a d e fordert daher nach englischem Muster eine Konzentration der Spiritusproduktion auf möglichst wenig Betriebe, sowie die Stillegung aller der landwirtschaftlichen Brennereien, die nicht in der Lage sind, zu den nötigen billigen Preisen den Branntwein herzustellen, und schlägt daher eine weitgehende Abfindung der Brennereiberechtigten vor. Er verkennt im übrigen den Nutzen des Brennereibetriebs für die Landwirtschaft nicht, doch erblickt er diesen nur in dem Futterwert der Schlempe. Als Maßstab zur Bemessung der Entschädigung, die im übrigen mit Rücksicht auf die speziellen Gegebenheiten des betreffenden Gutes, also nicht schematisch gedacht ist, soll daher der Eiweißwert der Schlempe oder auch der Verkehrswert des Brennrechtes zugrunde gelegt werden. Diese Summe soll dann entweder als dauernde jährliche „Ölkuchenrente" zwecks Erhaltung des Viehstapels gezahlt werden oder als einmalige Abfindung, um die Mittel zur Verfügung zu stellen, Kartoffeltrocknungsanlagen mit eventuell genossenschaftlichem Charakter anzulegen, die an Stelle der Brennereien den Kartoffelrohstoff im größeren Umfange verarbeiten können. Die Mittel für diese Abfindungen sollen aus den mit der Umstellung der Branntweinwirtschaft verbundenen reichlicher fließenden Steuern gedeckt werden.

Nach diesem Vorschlag soll also das Schlempefutter einerseits durch Trockenschnitzel und andererseits durch andere eiweißhaltige Futterstoffe ersetzt werden. Neben dem Ölkuchen und seinem Bezug durch eine jährliche Rente weist B a a d e aber noch auf den Weg der Eigenproduktion eiweißhaltigen Futters im Anbau von Luzerne hin.

Was zunächst das Abfindungsproblem anbelangt, so dürfte die Berechnung der Summe sich wohl nicht so einfach

gestalten, wie B a a d e sie in seiner Geldquote pro Einheit aufstellt. Die Brennerei drückt der betreffenden Wirtschaft einen so wesentlichen Stempel auf, daß ihre Fortnahme die Gutswirtschaft um eines der wichtigsten Fundamente berauben würde, ohne das sie den größten Teil ihres Wertes in produktiver Hinsicht verlieren müßte. Der Durchführung würden auch ferner technische Schwierigkeiten im Wege stehen, und niemals könnte die Gewähr gegeben werden, zumal wenn das Gut seinen Besitzer wechselt, daß die Entschädigungssumme tatsächlich der Umstellung des Betriebes und der dauernden Erhaltung der Produktivität zugeführt wird. Ganz abgesehen davon, daß der Staatskasse die Mittel nicht zur Verfügung stehen, die es benötigte, um eine derartige Wertminderung der Güter zu entgelten. (Es ist wohl selbstverständlich, daß es sich dabei nur um solche Betriebe handelt, bei denen für die Erhaltung der Produktivität eine Brennerei tatsächlich notwendig ist.)

Der Vorschlag des Trocknens von Kartoffeln als Ersatz für die Brennerei ist völlig abwegig. Die Rentabilität derartiger Anlagen ließ schon im Kriege zu wünschen übrig. Wieviel mehr also in einer Zeit, wo die in der Herstellung zu teuren Trockenprodukte lediglich für Futterzwecke in Frage kommen können. Es soll dabei gar nicht weiter erwähnt werden, daß die Errichtung solcher Fabriken gerade n dieser Zeit selbst bei weitem Entgegenkommen seitens des Reichs auf große pekuniäre Schwierigkeiten stoßen muß. Der Futterwert der teuren Kartoffelschnitzel schließlich ist mit der Schlempe gar nicht zu vergleichen. Einesteils fehlt der hohe Eiweißgehalt, auf den es gerade ankommt, da stickstoffhaltige Futterstoffe schon reichlich zur Verfügung stehen, zudem ist es aber auch zum mindesten wahrscheinlich, daß die Vitaminstoffe der Kartoffeln im Trocknungsverfahren teilweise vernichtet werden. Die notwendige Anschaffung überwiegend ausländischer Ölkuchen ist im übrigen nicht in dem Maße von zwingendem Einfluß auf die Viehhaltung wie die Verfütterung der bereitstehenden Schlempe, die neben dem Vorzug der Erhöhung der Freß-

lust des Viehs und der Verwendung minderwertiger Rauhfutterbeigaben noch die Möglichkeit gewährt, daß zu ihrer Herstellung auch verdorbene Rohstoffe Verwendung finden können.

Wenn B a a d e im übrigen außer dem Futterwert der Schlempe die anderen Momente außer acht läßt, so zeugt das gerade nicht von einer großen Sachkenntnis landwirtschaftlicher Verhältnisse und insbesondere des Gesamtaufbaues eines Brennereigutes. Unter anderem kommt es auf die Quantität des Dungs an (bei Schnitzelfutterung wird weniger als die Hälfte bis ein Viertel des Stalldungs produziert), und darin gehen alle erfahrenen Landwirte überein, daß kein anderes Futter der Schlempe in der Wirkung auf die Düngererzeugung gleichkommt. Was dieser Umstand gerade für arme Boden bedeutet, bedarf nach den vorhergegangenen Ausführungen hier keiner Erwähnung mehr.

Ferner schlägt B a a d e statt des Anbaues von Brennereikartoffeln zwecks Gewinnung eiweißhaltigen Futters den Anbau von Luzerne vor. Dagegen ist zu sagen, daß die Luzerne zum günstigen Gedeihen viel Kalk benötigt, der im sandigen Boden meist nicht genügend vorhanden ist, so daß dieser Anbau sich nicht für jeden Kartoffelboden eignet. Durch künstliches übermäßiges Kalken würde aber der Boden für andere Bestellung leicht untauglich werden. Zudem ist die Luzerne-Saat außerordentlich teuer, so daß sie sich nicht ein jeder leisten kann.

Es gibt also keinen Ersatz für den Kartoffelanbau einerseits und für die landwirtschaftlichen Brennereien andererseits, und wenn B a a d e der Ansicht ist, daß seine Vorschläge nicht gegen die Landwirtschaft gerichtet seien, sondern daß sich „die Produktionsbedingungen in diesen Betrieben durch die Ablösung der Brennereien nicht schlechter, sondern zweifellos besser“ gestalteten, so geht er mit dieser Annahme völlig fehl. Für Wirtschaften mit leichtem Boden und ungünstigen klimatischen Bedingungen gibt es für die Brennereien keinen vollwertigen Ersatz, kein Mittel könnte gegenwärtig die Produktivität auf diesen Gütern in gleicher

Weise aufrechterhalten und schließlich gibt es auch kein anderes Futtermittel, welches zugleich allen wirtschaftlichen Erfordernissen dieser Güter in gleichem Maße gerecht würde. Man darf auch schließlich nicht vergessen, daß die Brennereigüter eine wirtschaftliche Führerstellung in ihrer Gegend einnehmen, deren Bedeutung für den Fortschritt und Stand des landwirtschaftlichen Gewerbes nicht zu unterschätzen ist.

Im Folgenden sollen nun die Wirkungen und Beeinflussungen des landwirtschaftlichen Brennereibetriebes auf die Allgemeinheit Erwähnung finden.

2. Für die gesamte Volkswirtschaft.

Im Vordergrunde dieser Betrachtungen steht die Mehrerzeugung von Agrarprodukten infolge der intensiveren Bewirtschaftung der Brennereigüter, und hier ist vor allem der größeren Erzeugung von Milch, Butter und Käse sowie Fleisch andererseits zu gedenken. Wenn diese Vorteile auch für Mecklenburg als landwirtschaftliches Überproduktionsland nicht so unbedingt erforderlich erscheinen, so sind sie doch im Rahmen des gesamten Reiches durchaus nicht zu unterschätzen. Für Mecklenburg erfüllt die Mehrproduktion agrarischer Erzeugnisse überdies die Aufgabe, diejenige Gütermenge zu vergrößern, die es letzten Endes im Tausch gegen die Erzeugnisse fremder Industrien hergeben muß. Wie aufnahmefähig im übrigen die deutschen Großstädte für die wichtigsten tierischen Agrarprodukte sind, zeigen beispielsweise folgende Zahlen über den Frischmilchverbrauch von 41 Großstädten vor und nach dem Kriege*):

1913	1923
1 564 644 480 Liter	531 581 941 Liter.

Die Zahlen beweisen, daß der Milchabsatz innerhalb des Reiches noch bedeutend gehoben werden kann, vorausgesetzt, daß die Kaufkraft der Bevölkerung wieder

*) Ztschr. f. Spiritusindustrie 1925, S. 278.

den Vorkriegsstand annähernd erreicht und dadurch die Grundlage für die frühere Absatzmöglichkeit geschaffen wird. Die sanitäre Notwendigkeit einer guten Milchversorgung der Städte soll an dieser Stelle nicht weiter erwähnt werden, das eine steht jedoch fest, daß die mit dem landwirtschaftlichen Brennereibetrieb verbundene Milchproduktion für das Gedeihen der Kinder sowie für die Nahrungsbeschaffung der Großstädte wohl der Beachtung wert ist.

Auch bevölkerungs- und sozialpolitisch erweist der landwirtschaftliche Brennereibetrieb der Gesamtheit große Dienste, denn mit einer Industrialisierung ist mehr oder weniger immer ein vergrößerter Bedarf an Arbeitskräften verbunden. In den landwirtschaftlichen Brennereien selbst ist heutzutage allerdings die Zahl der beschäftigten Arbeiter gering. Nach einer Aufstellung des statistischen Landesamtes in Schwerin wurden 1925 in insgesamt 25 landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien nur 54 Personen beschäftigt, und zwar ausschließlich männliche (vgl. S. 99). Davon arbeiteten in 15 Betrieben 1—3 Personen, in 6 weiteren 4 und 5 und nur in einem 6 Personen. Wenn nun aber im modernen Brennereibetrieb der mecklenburgischen Güter infolge der automatischen Betriebsweise nicht viele Hilfskräfte beschäftigt werden, so geht doch andererseits mit dem vermehrten Hackfruchtbau, sowie überhaupt der intensiveren Gesamtbetriebsführung eine gesteigerte Nachfrage nach Arbeitskräften Hand in Hand.

Vor allem ist der Bedarf an Saisonarbeitern während der Kartoffel-Saat- und -Erntezeit ein bedeutender. Es ist zwar ein Nachteil, daß diese Arbeiter nur vorübergehende Beschäftigung finden können, doch dem gegenüber ist zu bemerken, daß ohne die gesteigerte Intensität der Brennereigüter diese Arbeitsmöglichkeit überhaupt nicht zur Verfügung stehen würde, und andererseits können im Herbst auch viele Saisonarbeiter nach Einbringung der Getreideernte noch lohnende Arbeit finden. Zudem verschafft die Kartoffelernte auch Frauen und Kindern Arbeit und Verdienst, d. h. solchen Personen, die größtenteils nicht in der Lage sind,

eine Dauerbeschäftigung zu übernehmen. In Mecklenburg ist es vielfach Gebrauch, die ärmere Bevölkerung der kleinen benachbarten Landstädte für die Kartoffelwerbung heranzuziehen. Dadurch werden also vorübergehend die „kleinen Leute" beschäftigt, welche die übrige Zeit des Jahres in den Städten einer anderen Beschäftigung nachgehen.

Neben diesem Saisonbedarf finden aber auch infolge der Vergrößerung des Viehstapels der Brennereigüter mehr Dauerarbeiter Anstellung, wie überhaupt die gesamte Gutswirtschaft im Hinblick auf die intensivere Betätigung an allen möglichen Stellen eine Vermehrung der Dauerbeschäftigung zur Folge hat. Die Kartoffelbrennerei gibt also auf ärmeren Böden neben der gesteigerten Ertragsfähigkeit die Möglichkeit, mehr Menschen auf der Scholle zu ernähren und anzusiedeln.

Schließlich ist auch noch infolge der engen Verflochtenheit des gesamten Wirtschaftslebens und des Ineinandergreifens sämtlicher Gewerbe derjenigen Industriezweige zu gedenken, welche direkt oder indirekt durch das Brennereigewerbe Beschäftigung finden. Aus der großen Zahl dieser seien nur einige wenige Beispiele aufgezählt: Maschinenbau, Faßbinderei, Glasergewerbe, Speditions- und Bauwesen, Geschäftsleute, Gastwirte, chemische Fabriken u. s. f.

Weiterhin hat die Kartoffelbrennerei auch noch bezüglich der Mittelbeschaffung zur Befriedigung kollektiver Bedürfnisse eine hohe Bedeutung. Der Branntwein galt von jeher als günstiges Steuerobjekt, und, wie aus der Entwicklungsgeschichte der Steuergesetzgebung ersichtlich ist, waren die Einnahmen aus dieser Quelle abgesehen von den gegenwärtigen reformbedürftigen Zuständen durchweg recht beträchtlich. Auch hier spielt weiterhin die gesteigerte Ertragsfähigkeit der Brennereigüter eine große Rolle, denn infolge der Intensivierung und Industrialisierung sind die Güter besser imstande, eine Steuerlast zu tragen; ja, sie

können sogar weitgehender zur Besteuerung herangezogen werden, als es bei brennereiloser, also weniger intensiver Wirtschaftsführung möglich wäre.

3. Der Einfluß des Brennereibetriebs auf die Nahrungsmittelvorräte.

Von den Gegnern des landwirtschaftlichen Brennereigewerbes wird oft hervorgehoben, es bedeute einen Schaden für die Volkswirtschaft, daß jährlich große Mengen nützlicher Kartoffeln der Volksernährung entzogen werden, um in den Brennereien die Umwandlung in ein Volksgift zu erfahren, und daß der Vorteil dieses Prozesses die Brennereibesitzer in erster Linie treffe. Um zunächst noch einmal den letzten Satz dieses Vorwurfes zu streifen, so bedarf es wohl nach den vorhergehenden Ausführungen weiter keiner Erklärung, daß der pekuniäre Nutzen der Alkoholproduktion nur zum geringsten Teil der Privatwirtschaft des Brennereibesitzers zufließt. Dem landwirtschaftlichen Nebenbetrieb der Brennerei ist der Charakter eines Gewerbes im eigentlichen Sinne hinsichtlich des Gewinnstrebens so stark beschnitten, daß der finanzielle Vorteil im großen Ganzen der gesamten Volkswirtschaft zustatten kommt. Die Behauptung schließlich, daß für die Volksernährung notwendige Kartoffeln in unnötiger Weise vergeudet werden, fällt schon einerseits durch die Tatsache, daß die Kartoffel nicht vollständig in der Brennerei verschwindet, sondern als Futtermittel verwendet in der Milch- und Fleischerzeugung eine für die Volksernährung hochwillkommene und bedeutungsvolle Auferstehung findet. Andererseits wird aber die Behauptung der Überflüssigkeit der Spiritusproduktion durch den Nutzen und Gebrauchswert des Alkohols besonders in technischer und gewerblicher Hinsicht widerlegt. Dazu kommt weiter, daß der umfangreiche Kartoffelanbau vielfach nur durch das Vorhandensein einer Brennerei wirtschaftlich ist. Es handelt sich also bei den Brennereikartoffeln größtenteils um nicht ernährungsnotwendige Quantitäten. Die Verhältnisse liegen im übrigen so, daß der Kartoffelkonsum

nicht in dem gleichen Maße zunimmt wie die Erzeugung. Die Sorge gilt also nicht einer Verknappung menschlicher Nahrung infolge der Verarbeitung in den Brennereien vorzubeugen, sondern der Schaffung einer rationellen Verwertung der im Überfluß produzierten und produzierbaren Kartoffelmenge.

Zunächst nun einmal die Frage, welche Mengen Kartoffeln für den landwirtschaftlichen Brennereibetrieb benötigt werden. Die in Mecklenburg im Jahre 1925 geerntete Kartoffelmenge betrug bei einer Anbaufläche von 79 551 ha rund 22 916 600 Ztr. Das im Betriebsjahr 1925/26 freigegebene Brennrecht von 70% des regelmäßigen belief sich auf 3 051 695 l Weingeist. Unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stärkegehalts von 18% werden erfahrungsgemäß aus 1 Ztr. Kartoffeln einschließlich der Malzmenge 6 l Spiritus gewonnen. Demnach würden zur Herstellung der freigegebenen Menge 508 616 Ztr. benötigt sein, also 2,2% der gesamten Erntemenge Mecklenburgs. Bei der Verallgemeinerung dieser Rechnung ist jedoch noch zu beachten, daß der Ernteausfall des Jahres 1925 besonders günstig war. Einen großen Einfluß auf das Verhältnis der Gesamternte zur Menge der Brennereikartoffeln kann dieses Moment jedoch nicht ausüben, da der Prozentsatz dazu viel zu gering ist, und selbst wenn das ganze regelmäßige Brennrecht freigegeben wäre, würde sich der Brennereianteil nur auf 3,1% belaufen haben. In ähnlicher Weise sprach sich auch der Reichsminister Schiele im landwirtschaftlichen Untersuchungsausschuß des Enquêteausschusses über die Ziffern für das gesamte Reich aus. Nach seinen Ausführungen betrug die Erntemenge des Deutschen Reichs im Jahre 1925 41 Millionen to. Die Verwendung dieser Menge verteilte sich etwa folgendermaßen: je ⅓ für Speise- bzw. Futterzwecke, 20% für Saat und nur 4—6% für Gewerbe, d. h. also neben den Brennereien auch noch für Kartoffeltrocknung und Stärkefabrikation. Es ergibt

sich also für das Reich ungefähr das gleiche Prozentverhältnis wie für Mecklenburg. Die Menge der in Brennereien verarbeiteten Kartoffeln fällt also gegenüber der Gesamternte nur wenig ins Gewicht.

Im Verhältnis zum Ernährungsposten ist jedoch das Quantum der Brennereikartoffeln nicht ganz außer acht zu lassen. Deutschland hat in den Jahren seit 1914 gesehen, in welche Not ein Volk geraten kann, wenn ihm nicht die nötigen Nahrungsmittel in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Wenn nun auch Anlässe wie der Weltkrieg für die nächste Zukunft nicht zu erwarten sind, so können doch andere Momente, wie Mißernten oder Störungen irgendwelcher Art in den exportierenden Überseegebieten, für Deutschland eine ähnliche Lage hervorrufen und zum mindesten hohe Preissteigerungen der Agrarprodukte zur Folge haben. In einem solchen Falle nun könnten die Brennereikartoffeln zeitweilig der Volksernährung zur Verfügung gestellt werden; eine Menge, die ohne das Vorhandensein von Brennereien nicht angebaut, also auch nicht verfügbar wäre. Dieses gilt natürlich nur insoweit, als man überhaupt davon reden kann, daß fehlendes Getreide durch Kartoffeln ersetzt werden kann.

B. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Branntweins.

1. Die Alkoholfrage.

Ein weit wichtigeres Streitobjekt der Brennereigegner bildet jedoch die Alkoholfrage. Die Verwendung des Branntweins zu Trinkzwecken, als Genußmittel, ist also der Angriffspunkt, von dem aus die Herstellung des Spiritus schlechthin bekämpft wird, ohne daß die Unzweckmäßigkeit dieses Mittels erkannt wird.

Zunächst einmal gilt es zu zeigen, in welchem Mengenverhältnis der Trinkverbrauch zur anderweitigen Verwendung

des Spiritus steht. Ursprünglich wurde der Branntwein allerdings nur als Genußmittel verwandt, doch im Laufe der Entwicklung von Technik und Industrie trat eine Wendung zugunsten der gewerblichen und technischen Verwertung ein, so daß heutzutage die überwiegende Bedeutung auf diesem Gebiete zu suchen ist. Wie unentbehrlich hier im übrigen der Spiritus geworden ist, hat die Kriegszeit zur Genüge erwiesen, da unter der Notwendigkeit weitgehendster Schonung der Nahrungsmittelvorräte die Spiritusfabrikation durch Freigabe gewisser Rohstoffmengen aufrecht erhalten werden mußte. Folgende Tabelle zeigt nun, daß im Verhältnis zur Vorkriegszeit der Trinkverbrauch noch bedeutend gesunken ist*):

Branntweinverbrauch berechnet auf 100teiligen Weingeist.

Betriebsjahr	Trinkverbrauch		Gewerbl. Verbrauch		Gesamtverbrauch		Mehrverbr. zu gew. Zwecken	
	im ganzen hl	pro Kopf d. Bev. l	im ganzen hl	pro Kopf l	im ganzen hl	pro Kopf l	im ganzen hl	pro Kopf
1912/13**)	1 871 200	2,80	1 724 500	2,60	3 595 700	5,40	—146 700	—0,2
1919/20	257 745	0,42	890 643	1,44	1 148 388	1,85	+632 898	+1,0
1920/21	504 337	0,81	761 730	1,23	1 266 067	2,04	257 393	0,4
1921/22	1 059 953	1,71	1 369 391	2,21	2 429 344	3,92	309 438	0,5
1922/23***)	574 238	1,05	806 817	1,48	1 381 055	2,53	232 579	0,4
1923/24***)	339 016	0,58	698 542	1,20	1 037 558	1,79	359 526	0,6
1924/25	612 200	0,99	1 151 831	1,86	1 764 031	2,85	539 631	0,8

Der Gesamtverbrauch des Jahres 1924/25 hat allerdings erst die Hälfte des Jahreskonsums 1912/13 erreicht, die Menge gewerblichen Spiritus beträgt jedoch $^2/_3$ der gesamten Vorkriegsmenge, ist also am Gesamtverbrauch gemessen gestiegen. Schließlich macht der Trinkkonsum 1924/25 noch nicht ganz $^1/_3$ desjenigen von 1912/13 aus. Er hat also

*) Errechnet nach den Erhebungen des Reichsmonopolamtes, veröffentlicht in der Ztschr. f. Spiritusindustrie 1926, S. 243.

**) Nach den damals gültigen branntweinsteuergesetzlichen Bestimmungen (Verbrauchsabgabe usw.) in Ansatz gebracht.

***) Gesamtverbrauch und Verbraucherzahl infolge der Maßnahmen der Besatzungsmächte nicht genau zu ermitteln.

nicht nur absolut, sondern auch relativ abgenommen. Betrachtet man ferner die Zahl, welche angibt, wieviel Trinkbranntwein selbst in dem Jahre 1912/13 auf den Kopf der Bevölkerung entfiel, so ist diese gar nicht so ungeheuer groß, und wie das Internationale Büro zur Bekämpfung des Alkoholismus in Lausanne festgestellt hat, stand Deutschland im Alkoholkonsum im Jahre 1910 von 25 Großstaaten der Welt an achter Stelle*). Interessant ist ferner, daß es 1922 unter zehn, ungefähr gleichen klimatischen Verhältnissen unterworfenen Staaten Europas an neunter Stelle gestanden haben soll und nur von Norwegen unterboten wurde, das ein Branntweinverbot hatte, demzufolge die Erfassung des Alkoholkonsums nicht möglich war.

Ferner ist noch zu beachten, daß der hier in Betracht kommende Kartoffelspiritus relativ weniger zu Trinkzwecken Verwendung findet als der Spezialitätsbranntwein der Korn- und Obstbrennereien, die Gefahr also, daß die landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien die Volksgesundheit schädigen, ist nicht groß. Trotzdem jedoch zugegeben werden muß, daß unter den alkoholischen Getränken besonders der Branntweingenuß dem menschlichen Organismus schadet und die geistige und körperliche Leistungsfähigkeit und Spannkraft zum mindesten zeitweise zu lähmen vermag. Der Schaden des Alkoholmißbrauchs für die Volkswirtschaft sowohl in individualistischer Beziehung wie auch vom sozialen Standpunkte aus wird also unumwunden zugegeben, es fragt sich nur, ob die Bekämpfung und Beschränkung landwirtschaftlicher Kartoffelbrennereien ein wirksames Mittel ist, um den Mißbrauch des Branntweingenusses zu verhindern.

Hier muß jedoch entschieden werden, daß durch derartige Maßnahmen das Übel nicht an der Wurzel gefaßt würde, denn letzten Endes ist doch das Ziel der Antialkoholbewegung nicht die Vernichtung der Produktion, sondern die Beschränkung des Trinkverbrauchs. Dieser ist jedoch be-

*) Ztschr. f. Spiritusindustrie 1926, S. 95.

züglich der Höhe durch das in seinen Entschließungen freie Einzelindividuum bedingt. Einem übermäßigen Konsum kann daher nur dadurch erfolgreich begegnet werden, daß man die Bedürfnisse des Volkes nach Trinkbranntwein abzulenken versucht, indem an deren Stelle andere Mittel gesetzt werden, und um dieses zu erreichen, gibt es zahlreiche Möglichkeiten.

In Deutschland war es vor allem Aufgabe der Besteuerung, den Trinkbranntweinbedarf des Volkes durch die für die Gesundheit weniger schädlichen Produkte Wein und Bier zu ersetzen, indem der Trinkbranntwein unter hohe Verbrauchsabgaben gestellt wurde. Für geistige Getränke wurden vor dem Kriege in Deutschland in Millionen Mark ausgegeben*):

für Bier	2170
„ Branntwein	820
„ Trauben- u. Obstwein . .	520

Es wurde also für Bier und Wein im Vergleich zum Branntwein über das Dreifache bezahlt.

Andere Wege bezwecken nun nicht eine Substitution des gesamten Trinkbranntweinbedarfs durch verwandte Stoffe, sondern versuchen die Einzelbedürfnisse auf ganz andere Gebiete zu lenken. Dazu gehört vor allem die Aufklärungsarbeit in weitestem Umfang, sowie die staatliche Monopolisierung aller alkoholischen Getränke und die Verminderung der Ausschankstätten (Gothenburger System). Auch die „Trockenlegung" als radikalste Zwangsmaßnahme muß hier erwähnt werden. Die Wirkungen aller dieser Maßnahmen, von denen nur die wichtigsten aufgezählt sind, können hier nicht weiter betrachtet werden, worauf es für diese Ausführungen vielmehr ankommt, ist, zu betonen, daß die Förderung des Brennereigewerbes nicht gleichbedeutend mit einer Vermehrung des Alkoholismus ist, und daß

*) Benes: Ökonomische Bedeutung der Alkoholproduktion und Abstinenz, S. 5.

im übrigen die wirtschaftliche Bedeutung des Branntweins nicht in der recht zweifelhaften Verwendung als Genußmittel zu suchen ist, wo er als entbehrlich und im großen Ganzen sogar als schädlich bezeichnet werden kann. Der wirtschaftliche Nutzen des Spiritus liegt vielmehr allein dort, wo er in der Produktion verwendet wird und eine Stellung behauptet, die ihn für das Bestehen und die Fortentwicklung der Wirtschaft unentbehrlich macht, und das ist allein in der gewerblichen und technischen Verwendung der Fall. Das Maß der Bedeutung des Branntweins ist also in dem steigenden Grade seiner Unersetzlichkeit auf diesem Gebiete begründet.

2. Gewerbliche und technische Verwendung des Branntweins.

Wenn also der Vorwurf der Schädlichkeit und Überflüssigkeit des Branntweins widerlegt werden soll, so geschieht dieses am leichtesten durch den Nachweis der Bedeutung desselben in Technik und Industrie. Auf das Mengenverhältnis des gewerblich-technischen Verbrauchs zum Trinkbranntweinabsatz wurde schon hingewiesen. Es betrug im Jahre 1924/25 etwa 2 : 1. Damit ist aber die Entwicklung durchaus noch nicht als abgeschlossen anzusehen. Der gewerblich-technische Absatz läßt auch noch heute bezüglich der weiteren Ausdehnung ungeahnte Möglichkeiten zu.

Betrachtet man nun zunächst die verschiedenen Formen, in denen der gewerblich und technisch verarbeitete Alkohol auf den Markt gelangt, so kann man drei Hauptarten unterscheiden, die sich im Hinblick auf die Reinheit bzw. Beimengung vergällender Stoffe von einander unterscheiden. Ein Teil zunächst wird ohne Denaturierung, also in derselben Reinheit wie Trinkbranntwein verbraucht. Die zweite Verwendungsart ist die Form der unvollständigen Vergällung. Hier besteht die Absicht, durch Beimengung von Schellacklösung oder Benzin, Terpentin, Petroleum, Äther, Essigsäure u. dgl. dem Mißbrauch des Branntweins vorzubeugen,

ohne dabei die Möglichkeit der Verwendung in bestimmten Gewerbezweigen zu beeinträchtigen. Die dritte Art schließlich, in welcher der Spiritus zur Verwendung gelangt, ist die vollständige Vergällung, die durch gewisse Beimengung von Holzgeist und Pyridinbasen zum Spiritus vollzogen wird. Diese letzte Form des Branntweins hat bezüglich der Verwendungsmenge den größten Umfang angenommen, während die Verarbeitung reinen Alkohols schon aus Gründen der Sicherheit vor Mißbrauch am geringsten ist.

Folgende Ziffern sollen einen Überblick über die Verteilung und Veränderung der Verwendungsmengen dieser drei verschiedenen Klassen gewerblichen Branntweins gewähren. Schon durch das Branntweinsteuergesetz von 1887, welches zum ersten Male das ganze Reich umfaßte, wurde der gesamte gewerbliche Verbrauch um 18 Millionen Liter auf 38 Millionen Liter gesteigert, da nämlich für den Fall der Vergällung oder des Nachweises über die gewerbliche Verwendung eine Steuerbefreiung vorgesehen war. Der Durchschnitt dieser Gesetzesepoche soll in der ersten Spalte der Aufstellung angegeben werden. Als zweite Periode ist dann die Zeit der Betriebssteuer aufzufassen, in der also durch besondere Prämienzuschüsse der gewerbliche Absatz gefördert würde. Das Gesetz von 1909 leitet dann die dritte Periode ein. In ihr wurden bekanntlich die Prämien erhöht und die Vergällungspflicht für gewisse Teile der Produktion vorgesehen. Die Kriegs- und Inflationsjahre sollen wegen der unnormalen Verhältnisse aus dieser Vergleichung ausscheiden, so daß schließlich als vierte Zahlenreihe nur die Angaben für das Jahr 1924/25 angeführt werden können*):

Verwendung von Branntwein zu gewerblichen Zwecken in 1000 hl.

Jahresdurchschnitt	ohne Vergällung		unvollst. vergällt		Vollständig vergällt		Überhaupt
	absolut	%	absolut	%	absol.	%	
1890/91—94/95	38,7	6,3	251,0	41,0	322,4	52,7	612,1
1895/96—08/09	33,4	2,6	371,4	30,7	803,7	66,7	1201,4
1909/10—11/12	29,0	1,8	343,2	21,2	1249,0	77,0	1621,2
1924/25	29,0	2,5	182,2	15,9	940,5	81,6	1151,8

*) Errechnet nach Wirtschaft u. Statistik 1926, S. 411.

Aus den Prozentzahlen ist das Verhältnis der Mengenverteilung deutlich ersichtlich. Während der Verbrauch von unvergälltem Branntwein jedenfalls in den drei letzten Perioden nur verhältnismäßig geringe Schwankungen aufweist, nimmt der prozentuale Anteil unvollständig denaturierten Spiritus erheblich ab. Dagegen ist die Verwendung vollständig vergällten Alkohols dauernd gestiegen, so daß der Schluß gezogen werden kann: die Verbrauchszunahme des gewerblich verwendeten Spiritus beruht in erster Linie auf dem vollständig vergällten Branntwein.

Der reine Spiritus findet hauptsächlich in Krankenhäusern zu medizinischen Zwecken sowie in öffentlichen Instituten der Wissenschaft und Forschung Anwendung. Außerdem in militär-technischen Anstalten und Pulverfabriken. So unersetzlich der reine Alkohol auf diesen Gebieten auch sein mag, so ist doch der unvollständig vergällte Branntwein bezüglich der verwendeten Menge weit wichtiger. Als Anwendungsgebiet ist hier vor allem die Essigfabrikation zu erwähnen. Weiterhin wird dieser Spiritus in der weitverzweigten chemischen Industrie verarbeitet. Hier sind es zunächst die Fabriken für Seifen, Parfümerien, Riech- und Schönheitsmittel, gewisse Zweige der Heilmittelbereitung, sowie die Stempel- und Teerfarbenherstellung und die Fabrikation von Firnis, Lacken aller Art, Polituren u. dgl. Auch Lösungs- und Konservierungsmittel sind hier noch zu nennen. Sehr von Bedeutung sind ferner noch die Zelluloidherstellung und die Kunstseideindustrie. Die Aufzählung dieser zahlreichen Verwendungsmöglichkeiten veranschaulicht die Mannigfaltigkeit der Industrien und Gewerbe, für die der Branntwein von großer Bedeutung ist.

Die dritte und wie gesagt umfangreichste Verwendungsform ist schließlich der Branntwein in vollständiger Vergällung. Er besitzt für die Zukunft die größten Möglichkeiten einer nennenswerten Verbreiterung des Absatzes, da

sein Anwendungsgebiet in erster Linie die Technik ist. Dafür ist aber sein Verbrauch auch nicht in dem Maße wie der gewerbliche sichergestellt. Dem technisch als Heiz- und Leuchtmittel und schließlich auch als Treibstoff gebrauchten Spiritus stehen nämlich in Elektrizität, Gas, Benzin, Benzol, Öl, Petroleum u. dgl. derartig viele und starke Konkurrenten gegenüber, daß die Behauptung bzw. Eroberung des technischen Absatzmarktes sehr erschwert ist.

Am ältesten ist die technische Verwendung von Branntwein zum Kochen und Heizen, der dann die Erfindung der Spirituslampe folgte. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts war es dank der Bestrebungen der Spirituszentrale und der Regierung gelungen, den Fortschritt auf dem Gebiete der Apparatetechnik zu fördern. Durch Prämien und Preisausschreiben gewann man eine Fülle sehr brauchbarer Spiritusapparate, wie Kocher, Heizvorrichtungen, Badeöfen, Bügeleisen und Lampen, die allmählich durch die Einfachheit der Handhabung, Sparsamkeit und Billigkeit im Verbrauch sowie nicht zuletzt dadurch, daß sie sauberer, geruchloser und dauerhafter als manche andere Apparate waren, an Beliebtheit gewannen.

Besonders auf dem Lande, wo das bequemere, doch teurere Gas- oder elektrische Licht nicht zur Verfügung stand, schätzte man die Spirituslampe wegen ihres schönen und hellen Lichtes sehr. Auf dieses Verwendungsgebiet hat jedoch der Krieg seine zerstörende Wirkung ausgeübt, denn mit der Verknappung und dem Versagen der Brennspirituslieferungen mußte sich der Bedarf anderen Energiequellen zuwenden, die jetzt wegen der damit verknüpften Anlagen nicht wieder zu verdrängen sind, so daß dieser Absatzmarkt für Branntwein unwiederbringlich verloren gegangen ist.

Der Absatzmöglichkeit als Treibmittel für Motore ist daher bezüglich der Verwendung von technischem Spiritus allein noch Bedeutung beizumessen, und der möglichst weitgehendsten Eroberung dieses Feldes müssen daher die Bestrebungen gelten. Bei der rapide sich vermehrenden

Zahl von Motoren in der gegenwärtigen Zeit der Technik und Industrialisierung des gesamten Wirtschaftslebens ist auf diesem Gebiete zweifellos die Möglichkeit einer großen Ausdehnung des Spiritusverbrauchs gegeben, die noch durch die Tatsache erweitert wird, daß die Weltvorräte an Benzin und Benzol, den bisher gebräuchlichsten Treibstoffen, sehr begrenzt sind, so daß, wie der Engländer Harry R. Ricardo*) darlegt, einmal der Zeitpunkt kommen muß, wo die Vorräte der stets wachsenden Nachfrage nicht mehr genügen werden. Der Spiritus dagegen kann „glücklicherweise" in genügender Menge zur Verfügung gehalten werden, da sein Verbrauch nicht die Verminderung beschränkter Weltvorräte bedeutet. Dieses Produkt, aus dem Gebiete der Pflanzenwelt entlehnt, wird dem Menschen immer aufs neue durch die Energie der Sonne zugeführt. „Beim Benzin und Benzol leben wir also sozusagen vom Kapital, beim Verbrauch des Spiritus dagegen verzehren wir nur unser Einkommen." Der Vollständigkeit halber soll hier noch erwähnt werden, daß Ricardo diese Zeilen veröffentlichte, als das Bergius-Verfahren der Erzeugung von Öl aus Kohle noch nicht an die Öffentlichkeit gedrungen war, wodurch wiederum Wege gewiesen sind, um den Nutzeffekt der Kohle bedeutend zu erhöhen und die Erschöpfung der Weltvorräte an Kohle sowohl wie an Erdölen weit hinauszuschieben. Es ist naturgemäß unsinnig, schon heute eine mutmaßliche Wirkung dieser neuen Erfindung auf den Spiritusmarkt aufstellen zu wollen. Im übrigen ist die synthetische Ölgewinnung gegenwärtig noch teurer als die Beschaffung des Naturproduktes. Die Tatsache bleibt jedoch bestehen, daß Benzin und Benzol absolut knappe Güter sind, während der aus pflanzlichen Stoffen gewonnene Branntwein nur als relativ knapp bezeichnet werden kann. Die Frage ist nur,

*) Ztschr. f. Spiritusindustrie 1926, S. 142.

unter welchen Bedingungen der Spiritus die Konkurrenz mit anderen Treibmitteln aufnehmen kann.

Die Erfolge mit Spiritus als Treibstoff können heutzutage durchaus anerkannt werden. Eine Reihe guter Erfahrungen hat überdies Wissenschaft und Technik auf die Erforschung und ständige Verbesserung dieses Verwendungsgebietes gelenkt, und es ist durchaus nicht mehr bestritten, daß der Spiritus in der Wirkung anderen Treibstoffen gleichwertig sein kann, so daß also nur noch die Aufgabe besteht, diesem Treibmittel den Zugang zur motorischen Verwendung größeren Umfangs zu erobern.

Der Haupthemmungsgrund hierfür ist daher weniger in den leicht überbrückbaren technischen Schwierigkeiten zu suchen als vielmehr in der Preisfrage. Im landwirtschaftlichen Brennereigewerbe wird aber bezüglich der Materialausnutzung keine wesentliche Verbesserung mehr erreicht werden können, da mittels der gegenwärtigen Technik schon die theoretisch berechnete höchste Möglichkeit fast erreicht ist. Was also die landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien anbetrifft, so wird es nicht möglich sein, auf dem Wege der Produktionstechnik erhebliche Verbilligungen zu schaffen. Anders liegt es allerdings mit der Kartoffelkultur, also der Verbilligung des Rohstoffes. Es kann daher den zahlreichen Vereinen und Züchtungsanstalten nicht hoch genug angerechnet werden, daß sie unaufhörlich bemüht sind, möglichst ertragreiche Sorten zu ziehen, deren Stärkegehalt zudem recht hoch ist. Auch in der Technik der Bodenbearbeitung, Pflege und Werbung der Kartoffeln ließen sich noch gar manche Vereinfachungen und Verbilligungen erfinden.

Letzten Endes muß es aber in erster Linie doch dem Staat bzw. der Monopolverwaltung überlassen bleiben, die Absatzmöglichkeiten dem Umfange der Produktion entsprechend zu gestalten, und es ist eine Frage der Zukunft, inwieweit dieses bezüglich des heutzutage wichtigsten Absatzgebietes der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien gelingen wird.

Abschließende Betrachtungen.

Durch die Entwicklungsgeschichte des deutschen Brennereigewerbes zieht sich wie ein roter Faden das Bestreben der Produzenten-Organisationen und der Gesetzgebung, das Schwergewicht des Verbrauchs vom Absatzgebiet des Trinkbranntweins auf die gewerbliche und technische Verwendung zu verlegen, um dadurch die Bedeutung des Produktes besonders im Interesse der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien zu vermehren und die Entbehrlichkeit in der einen Verbrauchsrichtung durch die Unentbehrlichkeit auf der anderen Seite der Verwendung zu ersetzen. Das Bemühen des Gesetzgebers war also immer darauf gerichtet, durch Erweiterung der Absatzmöglichkeiten das Brennereigewerbe in seiner dezentralisierten Stellung zu erhalten und zu fördern, indem versucht wurde, durch den einheimischen Spiritus allmählich den Bedarf an fremdländischen Rohstoffen zu verdrängen, ohne daß dadurch zugleich der Ausbreitung des Alkoholismus die Wege geebnet wurden. Die ganze Entwicklung der Branntweingesetzgebung fußt also auf der Bedeutung der Produktion und des Fabrikats. Andererseits wurde aber auch wiederum Nutzen und Vorteil der Brennereien und des Branntweins durch die Gesetzgebung bedingt. Bedeutung und Gesetzgebung sind also die entwicklungsbestimmenden Faktoren des deutschen landwirtschaftlichen Brennereigewerbes, und durch die Zusammenwirkung dieser beiden Dinge allein konnte es gelingen, die Branntweinindustrie zu einer solchen Vollendung zu führen.

Wie aber im historischen Teil dieser Ausführungen dargelegt wurde, haben sich die Absatzverhältnisse nach dem Weltkriege sehr zu Ungunsten der landwirtschaftlichen

Spiritusproduktion verschoben. Der Trinkbranntweinverbrauch, der mit seinen hohen Überschüssen den verbilligten Absatz zu technischen Zwecken ermöglichte, ist rapide gesunken und zeigt die Tendenz, noch weiter zurückzugehen. Eine Propaganda für Trinkbranntwein verbietet sich überdies aus sozial-politischen Gründen. Die ungünstigen Preisverhältnisse gestatten daher einstweilen keine Absatzvermehrung von Kartoffelbranntwein als Treibstoff. Es besteht jedoch die Aussicht, daß durch die zu erwartenden Änderungen in der deutschen Branntweinwirtschaft eine bedeutende Besserung des Verhältnisses von Produktion und Absatz herbeigeführt wird.

Was schließlich die von Dr. B a a d e vertretene Theorie der Konzentration und der Herstellung des Spiritus in gewerblichen Großbetrieben anbelangt, so muß selbst dieser Gegner der Dezentralisation zugeben, daß für die Herstellung eines gewissen Quantums von Branntwein, bei dem es in erster Linie auf Qualität ankommt, ein Teil der Kartoffelbrennereien unentbehrlich ist. Schließlich sind es aber nicht allein „Zweckmäßigkeitsgründe", über deren Zuständigkeit man ja auch anderer Ansicht sein kann, sondern nicht zuletzt politische Momente, die bei der Behandlung der Branntweinwirtschaft erwogen werden müssen.

Die Parallele zu den englischen Verhältnissen, mit welcher B a a d e die Vorteile der englischen gegenüber der deutschen Branntweinpolitik praktisch vor Augen führen will, entbehrt jedoch jeglicher Einsicht in die Verschiedenartigkeit der Boden- und Klimaverhältnisse dieser beiden Länder. Außerdem vergißt er auch die völlige Ungleichheit der innerpolitischen Entwicklung Englands und Deutschlands. Während in dem ersteren Reiche die Landwirtschaft vernachlässigt wurde, ist sie in Deutschland stets von vorwiegender Bedeutung gewesen.

Wenn sich aus allen diesen Gründen die englische Branntweinwirtschaft mit der deutschen nicht vergleichen läßt, wieviel mehr muß das für ein Land wie Mecklenburg gelten! Hier sind die bodenkulturellen und klimatischen

Bedingungen für den Bestand von landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien in hohem Maße gegeben. Ferner ist Mecklenburg ein ausgesprochenes Agrarland, das überdies im Vergleich mit den anderen ostdeutschen Gebieten keine übermäßig ausgedehnte Branntweinwirtschaft besitzt, welche infolge Überproduktion die Absatzverhältnisse ungebührlich erschweren würde.

Literaturverzeichnis.

I. Bücher, Abhandlungen und Aufsätze:

Baade, Fritz, Neugestaltung d. deutsch. Branntweinwirtschaft in: Berichte über Landw. V. 2, 3. Bln. 1927.

Becker, E. D. H., Übersichtliche Darstellung der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Verhältnisse der Großherzogtümer Mecklenburg. Rostock 1841.

Benes, Eduard, Ökonomische Bedeutung der Alkoholproduktion und Abstinenz. Gautsch bei Leipzig 1915.

Broda, Rodolphe, Die Kulturaufgaben des Jahrhunderts. Berlin 1914.

Bücheler, M., Rüdiger, M., Der landwirtschaftliche Brennereibetrieb. Stuttgart 1920.

Delbrück, Max, Brennereilexikon. Berlin 1915.

Derselbe, Gärungsgewerbe und Stärkefabrikation in ihrer Beziehung zur Landwirtschaft in: Landwirtschaftl. Presse. Berlin 1897.

Franck, David, Mecklenburgs Beruhigung durch den Vergleich von Rostock. Güstrow 1757.

Goltz, Theodor Frhr. v. d., Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Bln. 1902/03.

Gülich, Gustav v., Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaus. Jena 1830.

Köppe, H., Branntweinsteuer in Hdw. d. Stw. IV. Bd. 3. Jena 1926.

Laves, Theodor, Die Entwicklung der Brennerei und Branntweinbesteuerung in Deutschland in: Schmoller's Jahrb. Nr. 11. Lpz. 1887.

Lengerke, Alexander v., Darstellung der Landwirtschaft in den Großherzogtümern Mecklenburg. Königsberg 1831.

Derselbe, Landwirtschaftliche Reise durch Mecklenburg. Rostock 1826.

Maercker, Max, Handbuch der Spiritusfabrikation. Bln. 1898.

Meitzen, August, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates. Bln.

Nizze, Reinhold, Volkswirtschaftliche Zustände in Mecklenburg. Rostock 1861.

Schwetzky, W., Zur Erinnerung an den Anschluß der Großherzogtüner Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz an den Deutschen Zollverein. Schwerin 1893.

Skalweit, Branntweinwirtschaft und Volksernährung in: Beiträge zur Kriegswirtschaft. Bln. 1918.
Tornow, C. F. F. v., Mecklenburgs vorzügliche ländliche Erwerbszweige. Lübeck 1801.
Wilfert, Adolf, Die Kartoffel- und Getreidebrennerei. Wien/Lpzg. 1925.

II. Dissertationen:

Ehle, Walter, Der Einfluß der deutschen Branntweingesetzgebung auf die Entwicklung des Brennereigewerbes. Bln. 1926.
Goertzen, Rudolf, Untersuchungen über den Einfluß des Brennereigewerbes auf den Landwirtschaftsbetrieb. Stargard 1901.
Häußler, Emil, Die Entwicklung der Branntweinsteuer Deutschlands. Stuttgart 1914.
Szmazsenka, Herbert, Die technische Verwertung des Spiritus in Deutschland. Halle 1914.

III. Akten, Statistiken, Zeitschriften:

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Herausgegeben in Schwerin.
Destillateur-Zeitung, deutsche. Bln.
Freimütiges Abendblatt.
Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reich. Bln. 1924.
Jahrbuch des Vereins der Spiritusfabrikanten. Bln.
Kabinettsakten von Mecklenburg-Schwerin. Landesarchiv Schwerin.
Landwirtschaftliche Annalen des mecklenburgischen patriotischen Vereins. Rostock.
Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Schwerin.
Reichsgesetzblatt. Bln.
Staatskalender für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Schw.
Staatskalender für das Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz. Neustrelitz.
Statistisches Handbuch für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Schwerin.
Statistisches Jahrbuch des Deutschen Reiches. Bln.
Statistische Nachrichten des Landes Mecklenburg-Schwerin. Schw.
Vierteljahrshefte zur Statistik. Bln.
Wirtschaft und Statistik. Bln.
Zeitschrift für Spiritusindustrie. Bln.
Außerdem Tageszeitungen.

Lebenslauf.

Ich, Gerd Arthur Möhlmann, wurde geboren am 21. Januar 1900 zu Rostock als Sohn des Rittergutsbesitzers Paul August Möhlmann auf Poppendorf b. Bentwisch i./Mecklenburg und seiner Gemahlin Lilli, geb. Bobsien. Nach dem Tode meines Vaters siedelte meine Mutter nach Rostock über, wo ich bis zur Ablegung der Reifeprüfung im Herbst 1920 das Realgymnasium besuchte. Darauf erlernte ich den Kaufmannsberuf und bezog seit dem W.-S. 1921/22 die Rostocker Universität, die ich im S.-S. 1923 mit der thüringischen Landesuniversität zu Jena wechselte. Ostern 1926 legte ich dort die volkswirtschaftliche Diplomprüfung ab, worauf ich zur Promotion in meine Heimatstadt zurückkehrte.